

2012

Dezember 2012

Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C

Ausgabe 2012 / 2



Änderungen

- Bauregelliste A Teil 1
- Bauregelliste A Teil 2
- Bauregelliste A Teil 3

- Bauregelliste B Teil 1
- Bauregelliste B Teil 2

- Liste C

Bauregelliste A

Bauregelliste B

Liste C

Ausgabe
2012/2

Aktuelle Seite	Titel	Korrekturseite aus 2012/1
4	Vorbemerkungen	13
5	Bauregelliste A Teil 1	18
5	1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau	18
	1.1 Bindemittel	
	1.2 Gesteinskörnungen für Beton (Betonzuschlag)	
6	3 Bauprodukte für den Holzbau	28
	3.1 Bauholz	
	3.2 Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe	
	3.4 Mechanische Holzverbindungsmitel	
	3.5 Klebstoffe für tragende Holzbauteile	
9	4 Bauprodukte für den Metallbau	32
	4.7 Bauprodukte aus Aluminium	
	4.8 Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe	
	4.9 Korrosionsschutzstoffe und korrosionsgeschützte Bauprodukte (ohne mechanische Verbindungsmittel)	
13	5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz	43
14	8 Sonderkonstruktionen	47
15	10 Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung	49
16	12 Bauprodukte der Grundstücksentwässerung	53
	12.1 Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und Kanäle	
	12.2 Sanitärausstattungsgegenstände und Absperrrichtungen	
19	13 Abwasserbehandlungsanlagen	57
20	14 Feuerungsanlagen	58
	14.1 Feuerstätten und Feuerungseinrichtungen	
	14.2 Abgasanlagen	
21	15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	61
24	Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1	67
39	Bauregelliste A Teil 2	107
39	1 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient	107
40	2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können	108
48	Anlagen zur Bauregelliste A Teil 2	116
49	Bauregelliste A Teil 3	119
49	1 Bauarten, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt oder die von diesen wesentlich abweichen und deren Anwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient	119
49	2 Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können	119

Ernst & Sohn

Verlag für Architektur und technische
Wissenschaften GmbH & Co. KG

Rotherstraße 21
D-10245 Berlin

Telefon: (030) 4 70 31-100

Telefax: (030) 4 70 31-270

info@ernst-und-sohn.de

www.ernst-und-sohn.de

Aktuelle Seite	Titel	Korrekturseite aus 2012/1
53	Bauregelliste B Teil 1	128
53	1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie	128
53	1.1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau	128
54	1.2 Bauprodukte für den Mauerwerksbau	131
54	1.3 Bauprodukte für den Holzbau	132
54	1.4 Bauprodukte für den Metallbau	132
55	1.5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz	133
58	1.6 Türen und Tore	134
58	1.7 Lager	135
58	1.8 Sonderkonstruktionen	136
59	1.15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	144
59	1.17 Technische Gebäudeausrüstung	145
59	1.18 Bodenbeläge	145
60	2 Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	146
61	4 Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinien erteilt werden	149
63	Anlagen zur Bauregelliste B Teil 1	154
68	Bauregelliste B Teil 2	161
68	1 Technische Gebäudeausrüstung	161
71	Liste C	171
71	1 Bauprodukte für den Rohbau	171
71	2 Bauprodukte für den Ausbau	171
72	3 Bauprodukte der Haustechnik	172
72	4 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	172
72	5 Andere Bauprodukte	172
72	6 Bauprodukte für Deponien	172
72	7 Bauprodukte für die Instandsetzung	172

Vorbemerkungen

In der Ausgabe 2012/2 enthaltene Änderungen der Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C

Die Ausgabe 2012/2 der Bauregelliste A, der Bauregelliste B und der Liste C beinhaltet in den nachfolgend aufgeführten laufenden Nummern Änderungen gegenüber der Ausgabe 2012/1.

Bauregelliste A Teil 1:

- Kapitel 1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau: lfd. Nrn. 1.1.3 und 1.1.7
- Kapitel 3 Bauprodukte für den Holzbau: lfd. Nrn. 3.1.1.3, 3.2.1 bis 3.2.3, 3.2.5 und 3.5.1
- Kapitel 4 Bauprodukte für den Metallbau: lfd. Nrn. 4.8.14 bis 4.8.16, 4.8.63 und 4.8.71
- Kapitel 5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz: lfd. Nrn. 5.4 und 5.5
- Kapitel 8 Sonderkonstruktionen: lfd. Nr. 8.3.2
- Kapitel 10 Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung: lfd. Nrn. 10.23, 10.24 und 10.26
- Kapitel 12 Bauprodukte der Grundstücksentwässerung: lfd. Nrn. 12.1.6, 12.1.8, 12.1.11, 12.1.17, 12.1.26, 12.1.28 und 12.2.13
- Kapitel 14 Feuerungsanlagen: lfd. Nr. 14.2.6
- Kapitel 15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen: lfd. Nrn. 15.1, 15.2, 15.7 bis 15.13, 15.22, 15.43 und 15.44
- Anlagen: lfd. Nrn. 0.1.2, 1.7, 1.11, 1.15 bis 1.18, 1.33, 1.38, 1.51, 2.19, 3.6, 8.2, 15.21 bis 15.24

Bauregelliste A Teil 2:

- Kapitel 1 lfd. Nrn. 1.10, 1.13 und 1.14
- Kapitel 2 lfd. Nrn. 2.1 bis 2.4, 2.7, 2.10.1.2, 2.20, 2.22 bis 2.24, 2.29, 2.36 bis 2.38, 2.44 und 2.50
- Anlage: lfd. Nr. 17

Bauregelliste A Teil 3:

- Kapitel 2: lfd. Nrn. 2.1 bis 2.4, 2.7, 2.8 und 2.13

Bauregelliste B Teil 1:

- Kapitel 1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie: lfd. Nrn. 1.1.1.1, 1.1.1.2, 1.3.1.2, 1.4.5.1, 1.4.5.2, 1.5.17 bis 1.5.27, 1.6.7, 1.15.9 und 1.17.5 bis 1.17.7

- Kapitel 2 Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen: lfd. Nr. 2.6.4.3
- Kapitel 4 Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden: lfd. Nrn.: 4.3.2.16 und 4.4.2.30
- Anlagen: lfd. Nrn. 09, 1/1.1, 1/4.2, 1/12.7, 1/17.3, 1/17.4 und 1/18.3

Bauregelliste B Teil 2:

- Kapitel 1 Technische Gebäudeausrüstung: lfd. Nrn. 1.2.1, 1.2.3, 1.5.1, 1.5.2.1, 1.5.2.2 und 1.5.4.1 bis 1.5.4.3

Liste C:

- Kapitel 2 Bauprodukte für den Ausbau: lfd. Nrn. 2.14 und 2.15
- Kapitel 5 Andere Bauprodukte: lfd. Nr. 5.8

Inkrafttreten

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 3 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 22. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2006, S. 438) werden im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder die Bauregellisten A und B und die Liste C – Ausgabe 2012/1 geändert und als Ausgabe 2012/2 neu bekannt gemacht.

Die Bauregellisten A und B und die Liste C – Ausgabe 2012/2 – treten am 23. November 2012 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die Bauregellisten A und B und die Liste C – Ausgabe 2012/1 außer Kraft.

Dipl.-Ing. *Gerhard Breitschaft*

Der Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik

Berlin, den 8. November 2012

Bauregelliste A Teil 1

1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau

1.1 Bindemittel

1.2 Gesteinskörnungen für Beton (Betonzuschlag)

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
1.1.1	Das Bauprodukt „Zement bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
1.1.2	Das Bauprodukt „Zement bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
1.1.3	Normalzement nach EN 197-1 bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender	Anlage 1.16	ÜZ	Z
1.1.4	Zement mit besonderen Eigenschaften bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler	DIN 1164-10:2004-08, DIN 1164-10/Berichtigung 1:2005-01 Zusätzlich gilt: Anlage 1.17	ÜZ	Z
1.1.5	Zement mit besonderen Eigenschaften bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender	DIN 1164-10:2004-08, DIN 1164-10/Berichtigung 1:2005-01 Zusätzlich gilt: Anlage 1.18	ÜH	Z
1.1.6	Zement mit frühem Erstarren (FE-Zement) und schnell erstarrender Portland- und Portlandkompositzement (SE-Zement)	DIN 1164-11:2003-11 Zusätzlich gilt: Anlage 1.38	ÜZ	Z
1.1.7	Das Bauprodukt „Hochofenzement mit niedriger Anfangsfestigkeit nach EN 197-4 bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender“ ist in der Liste (Ausgabe 2012/2) gestrichen.			
1.1.8	Sonderzement mit sehr niedriger Hydrationswärme nach EN 14216 bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender	Anlage 1.16	ÜZ	Z
1.1.9	Zement mit einem erhöhten Anteil an organischen Bestandteilen	DIN 1164-12:2005-06	ÜZ	Z
1.2.1	Das Bauprodukt „Normale und schwere Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
1.2.2	Das Bauprodukt „Normale und schwere Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
1.2.3	Das Bauprodukt „Leichte Gesteinskörnungen (Leichtzuschläge) bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
1.2.4	Das Bauprodukt „Leichte Gesteinskörnungen (Leichtzuschläge) bei Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
1.2.5	Das Bauprodukt „Rezyklierter Zuschlag“ ist in der Liste (Ausgabe 2005/1) gestrichen.			
1.2.6	Rezyklierte Gesteinskörnungen, Typ 1 und Typ 2 ¹	DIN 4226-100:2002-02	ÜZ	Z

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau**3 Bauprodukte für den Holzbau****3.1 Bauholz**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
3.1.1.1.1	Normalentflammbares Vollholz (visuell sortiert) ¹	DIN 4074-1:2003-06 (außer Abschnitt 7 und A3) DIN 4074-5:2003-06 (außer Abschnitt 7 und A3) Zusätzlich gilt: Anlagen 3.3 und 3.7 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜH	Z
3.1.1.1.2	Normalentflammbares Vollholz (maschinell sortiert) ¹	DIN 4074-1:2003-06 (außer Abschnitt 6 und A2) DIN 4074-5:2003-06 (außer Abschnitt 6 und A2) Zusätzlich gilt: Anlagen 3.3 und 3.7 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜZ	Z
3.1.1.2	Das Bauprodukt „Schwerentflammbares Vollholz“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.1.1.3	Vollholz mit Keilzinkenstoß	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05 Zusätzlich gilt: Anlage 3.3, DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
3.1.2.1	Das Bauprodukt „Normalentflammbares Brettschichtholz der Festigkeitsklasse BS 11“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.1.2.2	Das Bauprodukt „Schwerentflammbares Brettschichtholz der Festigkeitsklasse BS 11“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.1.3	Das Bauprodukt „Brettschichtholz der Festigkeitsklassen BS 14, BS 16, BS 18“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/2) gestrichen.			
3.1.4	Brettschichtholz ¹	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05 Zusätzlich gilt: Anlage 3.3 DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11 in Verbindung mit Anlage 0.2.1	ÜZ, gilt auch für Nichtserien- fertigung	Z

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

3 Bauprodukte für den Holzbau**3.2 Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
3.2.1	Baufurniersperrholz	DIN 68705-3:1981-12 Zusätzlich gilt: Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (1994-06), Anlage 3.3, DIN 4102-1:1998-05 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
3.2.2	Bau-Stabsperrholz, Bau-Stäbchen-sperrholz	DIN 68705-4:1981-12 Zusätzlich gilt: Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (1994-06), Anlage 3.3, DIN 4102-1:1998-05 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
3.2.3	Baufurniersperrholz aus Buche	DIN 68705-5:1980-10 Zusätzlich gilt: Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (1994-06), Anlage 3.3, DIN 4102-1:1998-05 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
3.2.4	Das Bauprodukt „Harte und mittelharte Holzfasernplatten für das Bauwesen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
3.2.5	Flachpressplatten	DIN 68763:1990-09 Zusätzlich gilt: Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (1994-06), Anlagen 3.3 und 3.5 und DIN 4102-1:1998-05 sowie DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3 und 3.5.1	ÜZ	Z
3.2.6	Das Bauprodukt „Strangpressplatten“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
3.2.7	Das Bauprodukt „Beplante Strangpressplatten für die Tafelbauart“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
3.2.8	Das Bauprodukt „Nichtbrennbare, geschlossene Gipskartonplatten und schwerentflammbare Gipskartonplatten mit gelochter Oberfläche, mit und ohne Imprägnierung“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			

3 Bauprodukte für den Holzbau**3.4 Mechanische Holzverbindungsmitel****3.5 Klebstoffe für tragende Holzbauteile**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
3.4.1	Mechanische Holzverbindungsmitel außer Nägel mit profilierter Schaftausbildung und Klammern ¹	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05 Zusätzlich gilt: Anlage 3.2	ÜH	Z
3.4.2	Nägel mit profilierter Schaftausbildung, Klammern ¹	DIN 1052:2008-12 und DIN 1052/Berichtigung 1:2010-05	ÜHP	Z
3.5.1	Phenoplaste und Aminoplaste des Klebstofftyps I für geklebte tragende Verbindungen in und von Holzbauteilen	IN EN 301:2006-09, DIN 68141:2008-01 Zusätzlich gilt: Anlage 3.6	ÜHP	Z

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

4 Bauprodukte für den Metallbau**4.7 Bauprodukte aus Aluminium****4.8 Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
4.7.7	Das Bauprodukt „Gesensschmiedestücke aus Aluminium und Aluminiumknetlegierungen“ ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
4.7.8	Das Bauprodukt „Gezogene Drähte aus Aluminiumlegierungen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.7.9	Das Bauprodukt „Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.7.10	Aluminiumtrapezprofile und Aluminiumwellprofile mit rechnerisch ermittelter Tragfähigkeit ¹	DIN 18807-9:1998-06 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2 und 4.44	ÜZ	Z
4.8.1	Das Bauprodukt „Schrauben aus unlegierten oder legierten Stählen“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.2	Das Bauprodukt „Sechskantschrauben mit großen Schlüsselweiten, HV-Schrauben“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.3	Das Bauprodukt „Schrauben“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.4	Sechskant-Passschrauben mit Sechskantmutter für Stahlkonstruktionen ¹	DIN 7968:2007-07 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.8.5	Senkschrauben mit Schlitz mit Sechskantmutter der Festigkeitsklassen 8.8 und 10.9 für Stahlkonstruktionen ¹	DIN 7969:2007-10 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.8.6	Das Bauprodukt „Sechskantschrauben mit Sechskantmutter für Stahlkonstruktionen“ ist in der Liste (Ausgabe 2011/1) gestrichen.			
4.8.7	Das Bauprodukt „Hochfeste Sechskantpassschrauben mit großen Schlüsselweiten“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.8	Das Bauprodukt „Schrauben und Muttern zur Verwendung bei Tankbauwerken“ ist in der Liste (Ausgabe 1998/1) gestrichen.			
4.8.9	Sechskantmutter, Produktklasse C ¹	DIN EN ISO 4034:2001-03 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.8.10	Das Bauprodukt „Sechskantmutter mit großen Schlüsselweiten für Verbindungen mit HV-Schrauben“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.11	Sechskantmutter Typ 1, Produktklassen A und B ¹	DIN EN ISO 4032:2001-03 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.8.12	Scheiben (vierkant und keilförmig) für U-Träger	DIN 434:2000-04	ÜH	P
4.8.13	Scheiben (vierkant und keilförmig) für I-Träger	DIN 435:2000-01	ÜH	P
4.8.14	Halbrundniete aus Stahl mit Durchmesser ≥ 10 mm	DIN 124:2011-03 Zusätzlich gilt: Anlage 4.38	ÜZ	Z

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

4 Bauprodukte für den Metallbau**4.8 Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
4.8.15	Senkniete aus Stahl	DIN 302:2011-03 Zusätzlich gilt: Anlage 4.38	ÜZ	Z
4.8.16	Niete aus Aluminium	DIN 660:2011-03 Zusätzlich gilt: Anlage 4.38	ÜZ	Z
4.8.17	Bolzen und Stifte zum Lichtbogenbolzenschweißen	DIN EN ISO 13918:2008-10 Zusätzlich gilt: Anlage 4.29	ÜHP	Z
4.8.18	Das Bauprodukt „Betonanker und Kopfbolzen für Bolzenschweißen mit Hubzündung“ ist in der Liste (Ausgabe 2000/1) gestrichen.			
4.8.19	Das Bauprodukt „Seilhülsen“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.20	Das Bauprodukt „Drahtseilklemmen für Seil- und Endverbindungen zur Verwendung bei Antennentragwerken und Stahlschornsteinen“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.21	Das Bauprodukt „Kauschen aus Formstahl für Drahtseile“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.22	Das Bauprodukt „Kauschen, Vollkauschen für Drahtseile“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.23	Das Bauprodukt „Metallische Drahtseilergüsse für Seilhülsen“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.24	Das Bauprodukt „Pressklemmen aus Aluminiumknetlegierung, Rohlinge aus Flachovalrohren mit gleichbleibender Wanddicke“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.25	Das Bauprodukt „Aluminiumpressklemmen für Pressverbindungen“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.26	Das Bauprodukt „Flämische Augen mit Stahlpressklemmen“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.27	Das Bauprodukt „Umhüllte Stabelektroden zum Lichtbogenhandschweißen von unlegierten Stählen und Feinkornstählen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.28	Das Bauprodukt „Umhüllte Stabelektroden zum Lichtbogenhandschweißen von hochfesten Stählen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.29	Das Bauprodukt „Drahtelektroden und Draht-Pulver-Kombinationen zum Unterpulverschweißen von unlegierten Stählen und Feinkornstählen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.30	Das Bauprodukt „Drahtelektroden und Schweißgut zum Metall-Schutzgasschweißen von unlegierten Stählen und Feinkornstählen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.31	Das Bauprodukt „Schweißpulver zum Unterpulverschweißen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.32	Das Bauprodukt „Schutzgase zum Lichtbogenschweißen und Schneiden“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.8.33	Das Bauprodukt „Schweißzusätze für Aluminium und Aluminiumlegierungen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.34	Das Bauprodukt „Runde Scheiben für HV-Schrauben“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.35	Keilförmige Vierkantscheiben für HV- Schrauben an I-Profilen	DIN 6917:1989-10	ÜH	P
4.8.36	Keilförmige Vierkantscheiben für HV- Schrauben an U-Profilen	DIN 6918:1990-04	ÜH	P
4.8.37	Scheiben für Stahlkonstruktionen	DIN 7989-1, -2:2001-04	ÜH	P

4 Bauprodukte für den Metallbau

4.8 Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
4.8.54	Bügelschrauben	DIN 3570:1968-10 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.8.55	Das Bauprodukt „Garnituren aus Sechskantschrauben mit großen Schlüsselweiten, HV-Schrauben, Sechskantmutter mit großen Schlüsselweiten, HV-Muttern und runden Scheiben für HV-Verbindungen zur Verwendung bei gleitfesten und/oder feuerverzinkten Verbindungen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.56	Das Bauprodukt „Garnituren aus hochfesten Sechskant-Passschrauben mit großen Schlüsselweiten, HVP- Schrauben, Sechskantmutter mit großen Schlüsselweiten, HV-Muttern und runden Scheiben für HV-Verbindungen zur Verwendung bei gleitfesten und/oder feuerverzinkten Verbindungen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.57	Das Bauprodukt „Garnituren aus Sechskantschrauben mit Schaft, Produktklassen A und B, Sechskantmutter, Typ 1, Produktklassen A und B und Scheiben der Produktklasse A und ab Härte 300 HV zur Verwendung bei gleitfesten und/oder feuerverzinkten Verbindungen“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
4.8.58	Das Bauprodukt „Garnituren aus Sechskantschrauben mit Gewinde bis Kopf, Produktklassen A und B, Sechskantmutter, Typ 1, Produktklassen A und B und Scheiben der Produktklasse A und ab Härte 300 HV zur Verwendung bei gleitfesten und/oder feuerverzinkten Verbindungen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.59	Das Bauprodukt „Fülldrahtelektroden zum Metall-Lichtbogenschweißen mit und ohne Schutzgas von unlegierten Stählen und Feinkornstählen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.60	Das Bauprodukt „Umhüllte Stabelektroden zum Lichtbogenhandschweißen warmfester Stähle“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.61	Das Bauprodukt „Umhüllte Stabelektroden zum Lichtbogenhandschweißen nichtrostender und hitzebeständiger Stähle“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.62	Das Bauprodukt „Stäbe, Drähte und Schweißgut zum Wolfram-Schutzgasschweißen von unlegierten Stählen und Feinkornbaustählen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.63	Halbrundniete aus Stahl mit Durchmessern von < 10 mm	DIN 660:2011-03 Zusätzlich gilt: Anlage 4.38	ÜZ	Z
4.8.64	Spannschlösser aus Stahlrohr oder Rundstahl	DIN 1478:2005-09	ÜZ	Z
4.8.65	Spannschlossmutter geschmiedet (offene Form)	DIN 1480:2005-09	ÜZ	Z
4.8.66	Das Bauprodukt „Fülldrahtelektroden zum Metall-Schutzgasschweißen von warmfesten Stählen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.67	Das Bauprodukt „Fülldrahtelektroden zum Metall-Lichtbogenschweißen mit oder ohne Gasschutz von nichtrostenden und hitzebeständigen Stählen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
4.8.68	Flache Scheiben mit Fasen für den Stahlbau, Produktklasse A, Härteklasse 300 HV ¹	DIN 34820:2004-05	ÜH	P
4.8.69	Anschweißenden für Spannschlösser	DIN 34828:2005-09	ÜZ	Z
4.8.70	Sechskantspannschlossmutter	DIN 1479:2005-09	ÜZ	Z

1 Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

4 Bauprodukte für den Metallbau**4.8 Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe****4.9 Korrosionsschutzstoffe und korrosionsgeschützte Bauprodukte (ohne mechanische Verbindungsmittel)**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
4.8.71	Feuerverzinkte Garnituren aus hochfesten Sechskantschrauben mit großen Schlüsselweiten der Größen M 39 bis M 64	DAST-Richtlinie 021 (2006-08) Zusätzlich gilt: Anlage 4.37, DIN 18800-7:2008-11 und DIN EN ISO 10684:2011-09	ÜZ	Z
4.8.72	Senkschrauben mit Innensechskant der Festigkeitsklassen 8.8 und 10.9	DIN EN ISO 10642:2004-06 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.8.73	Hammerschrauben mit großem Kopf	DIN 7992:2010-09 Zusätzlich gilt: Anlage 4.37	ÜZ	Z
4.9.1	Das Bauprodukt „Beschichtungsstoffe für den Korrosionsschutz von Stahlbauten“ ist in der Liste (Ausgabe 2011/1) gestrichen.			
4.9.2	Das Bauprodukt „Beschichtungsstoffe für den Korrosionsschutz von tragenden dünnwandigen Stahlbauteilen“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.9.3	Das Bauprodukt „Bindemittel und Pigmente für Beschichtungen und Überzüge zum Korrosionsschutz von Stahlbauteilen“ ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
4.9.4	Das Bauprodukt „Kaltgeformte Bauteile aus organisch beschichtetem feuerverzinktem Band und Blech“ ist in der Liste (Ausgabe 2001/1) gestrichen.			
4.9.5	Das Bauprodukt „Elektrolytisch verzinktes kaltgewalztes Band und Blech aus Stahl“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.9.6	Das Bauprodukt „Elektrolytisch verzinkte Flacherzeugnisse aus Stahl“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.9.7	Das Bauprodukt „Kontinuierlich feuerverzinktes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.9.8	Das Bauprodukt „Bauteile aus kontinuierlich feuerverzinktem Band und Blech“ ist in der Liste (Ausgabe 2001/1) gestrichen.			
4.9.9	Das Bauprodukt „Gewindeteile mit galvanischen Überzügen“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.9.10	Das Bauprodukt „Feuerverzinkte mechanische Verbindungselemente“ ist in der Liste (Ausgabe 1998/1) gestrichen.			
4.9.11	Das Bauprodukt „Fertigungsbeschichtete Bauprodukte zum Überschweißen“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
4.9.12	Bauteile aus Stahl und Stahlguss mit thermisch gespritzten Schichten aus Zink und Aluminium und ihren Legierungen	DIN EN ISO 2063:2005-05 Zusätzlich gilt: Anlage 4.45	ÜHP	P
4.9.13	Das Bauprodukt „Anodisch oxidierte Aluminiumprodukte für das Bauwesen“ ist in der Liste (Ausgabe 2003/2) gestrichen.			
4.9.14	Das Bauprodukt „Chromatierte Aluminiumprodukte“ ist in der Liste (Ausgabe 2003/2) gestrichen.			
4.9.15	Feuerverzinkte tragende Bauteile aus Stahl und Stahlguss (Stückverzinken)	DAST-Richtlinie 022 (2009-08) Zusätzlich gilt: Anlage 4.56	ÜZ	Z
4.9.16	Stahltrapezprofile und Stahlwellprofile mit rechnerisch ermittelter Tragfähigkeit aus Band und Blech mit Metallüberzügen ¹	DIN 18807-1:1987-06 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 4.4 und 4.44	ÜZ	Z

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
5.1	Das Bauprodukt „Holzwole-Leichtbauplatten und Mineralfaser-Mehrschicht-Leichtbauplatten als Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz (auch mit ein- oder beidseitigem mineralischem Porenverschluss der Holzwolestruktur als Oberflächenbeschichtung)“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.2	Das Bauprodukt „Hartschaum-Mehrschicht-Leichtbauplatten als Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz (auch mit ein- oder beidseitigem mineralischem Porenverschluss der Holzwolestruktur als Oberflächenbeschichtung)“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.3	Das Bauprodukt „Normalentflammbarer Polyurethan-Ortschaum mit vollhalogenierten Treibmitteln (FCKW)“ ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
5.4	Polyurethan-Ortschaum mit CO₂ als Treibmittel	DIN 18159-1:1991-12 Zusätzlich gilt: Anlage 5.1 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
5.5	Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung	DIN 18159-2:1978-06 Zusätzlich gilt: ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum (1985-04) und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
5.6	Das Bauprodukt „Korkerzeugnisse als Dämmstoffe für die Wärmedämmung“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.7	Das Bauprodukt „Normalentflammbare Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für die Wärmedämmung mit vollhalogenierten Treibmitteln (FCKW)“ ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
5.8	Das Bauprodukt „Polyurethan-(PUR)-Hartschaum als Dämmstoff für die Wärmedämmung mit CO ₂ oder Pentan oder HFCKW 141b als Treibmittel“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.9	Das Bauprodukt „Phenolharz-(PF)-Hartschaum als Dämmstoff für die Wärmedämmung mit Pentan als Treibmittel“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.10	Das Bauprodukt „Normalentflammbarer extrudergeschäumter Polystyrolschaumstoff (XPS) als Dämmstoff für die Wärmedämmung mit HFCKW 142b oder HFCKW 142b- HFCKW 22-Gemisch als Treibmittel“ ist in der Liste (Ausgabe 2002/2) gestrichen.			
5.11	Das Bauprodukt „Schaumkunststoffe aus Polystyrol-Partikelschaum (EPS) als Dämmstoffe für die Wärmedämmung“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.12	Das Bauprodukt „Schaumkunststoffe aus Polystyrol-Partikelschaum (EPS) als Dämmstoff für die Trittschalldämmung“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.13	Das Bauprodukt „Faserdämmstoffe für die Wärmedämmung“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.14	Das Bauprodukt „Faserdämmstoffe für die Trittschalldämmung“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.15	Das Bauprodukt „Schaumglas als Dämmstoff für die Wärmedämmung“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			
5.16.1	Das Bauprodukt „Holzfaserdämmstoffe für die Wärmedämmung“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/2) gestrichen.			

8 Sonderkonstruktionen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
8.1	Das Bauprodukt „Rammpfähle ohne Stoßverbindungen“ ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
8.2	Kurzzeitanker	DIN 4125:1990-11 Zusätzlich gilt: Anlagen 1.33 und 8.1	ÜH	Z
8.3.1	Das Bauprodukt „Nichttragende Rollladenkästen, Typ 1“ ist in der Liste (Ausgabe 2002/3) gestrichen.			
8.3.2	Rollladenkästen mit Anforderungen an den Wärme- und Schallschutz	Richtlinie über Rollladenkästen – RokR – (2011-10) (Anlage 8.2)	ÜHP	P
8.4	Das Bauprodukt „Wärmeschutztechnisch notwendige Abdeckungen für Heizkörper vor Fensterflächen“ ist in der Liste (Ausgabe 2002/2) gestrichen.			
8.5.1	Fenster und Fenstertüren, Typ 1, an die Anforderungen hinsichtlich Wärme- oder Schallschutz gestellt werden, ausgenommen feuerwiderstandsfähige Abschlüsse ¹	Richtlinie über Fenster und Fenstertüren – FenTüR – (2009-10) (Anlage 8.4)	ÜH	P
8.5.2	Fenster und Fenstertüren, Typ 2, an die Anforderungen hinsichtlich Wärme- oder Schallschutz gestellt werden, ausgenommen feuerwiderstandsfähige Abschlüsse ¹	Richtlinie über Fenster und Fenstertüren – FenTüR – (2009-10) (Anlage 8.4)	ÜHP	P
8.5.3	Fenster und Außentüren nach EN 14351-1 ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit	Anlage 8.7	ÜH	P
8.6.1	Rahmen für Fenster und Türen, Typ 1, ausgenommen Rahmen für feuerwiderstandsfähige Abschlüsse ¹	Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen – RaFenTüR – (2006-04) (Anlage 8.5)	ÜH	P
8.6.2	Rahmen für Fenster und Türen, Typ 2, ausgenommen Rahmen für feuerwiderstandsfähige Abschlüsse ¹	Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen – RaFenTüR – (2006-04) (Anlage 8.5)	ÜHP	P
8.7.1	PVC-beschichtete Polyestergewebe	DIN 18204-1:2007-05	ÜZ	Z
8.7.2	Textile Flächengebilde (Planen) für Hallen und Zelte	DIN 18204-1:2007-05	ÜHP	Z
8.8	Kunststoffgitteroste nach DIN 24537-3	Anlage 8.8	–	–

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

10 Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
10.23	Normalentflammbare Elastomer-Fugenbänder zur Abdichtung von Fugen in Beton	DIN 7865-1:2008-02 DIN 7865-2:2008-02 Zusätzlich gilt: Anlage 10.1 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜH	P
10.24	Normalentflammbare Fugenbänder aus thermoplastischen Kunststoffen zur Abdichtung von Fugen in Ortbeton	DIN 18541-1:2006-09 DIN 18541-2:2006-09 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜH	P
10.25	Das Bauprodukt „Normalentflammbare Bitumen-Schweißbahnen mit Kupferbandeinlage für Bauwerksabdichtungen“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.26	Normalentflammbare Klebmassen und Deckaufstrichmittel für Bauwerksabdichtungen	DIN 18195-2:2009-04, Tabelle 1 Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜH	P
10.27	Asphaltmastix und Gussasphalt für Bauwerksabdichtungen	DIN 18195-2:2009-04, Tabelle 3	ÜH	P
10.28	Das Bauprodukt „Normalentflammbare Ethylen-Vinyl-Acetat-Terpolymer (EVA)-Bahnen, bitumenverträglich für Bauwerksabdichtungen“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.29	Kalottengeriffelte Metallbänder für Bauwerksabdichtungen	DIN 18195-2:2009-04, Tabelle 5	ÜH	P
10.30	Das Bauprodukt „Normalentflammbare kaltselbstklebende Bitumen-Dichtungsbahnen (KSK) für Bauwerksabdichtungen“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.31	Das Bauprodukt „Normalentflammbare Bitumen- und Polymerbitumenbahnen“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
10.32	Das Bauprodukt „Normalentflammbare Kunststoff- und Elastomerbahnen“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			

12 Bauprodukte der Grundstücksentwässerung**12.1 Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und Kanäle**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
12.1.1	Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften ¹	DIN EN 295-1:1999-05 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: Anlage 12.1	ÜHP	P
12.1.2	Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen mit Elastomerdichtungen	DIN 4060:1998-02	ÜHP	Z
12.1.3	Kalt verarbeitbare plastische Dichtstoffe für Abwasserkanäle und -leitungen aus Beton	DIN 4062:1978-09	ÜZ	Z
12.1.4	Das Bauprodukt „Rohre und Formstücke aus Gusseisen, deren Verbindungen und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden“ ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.			
12.1.5	Das Bauprodukt „Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
12.1.6	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	DIN EN 1329-1:1999-12 in Verbindung mit DIN 19531-10:1999-12 Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 und DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2, 0.2.3 und 12.5	ÜZ	Z
12.1.7	Rohre, Formstücke und Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	DIN EN 1401-1:2009-07 in Verbindung mit DIN 19534-3:2000-07 Zusätzlich gilt: Anlage 12.3	ÜZ	Z
12.1.8	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden	DIN EN 1519-1:2000-01 in Verbindung mit DIN 19535-10:2000-01 Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 und DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
12.1.9	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE) für Abwasserkanäle und -leitungen	DIN EN 12666-1:2006-03 in Verbindung mit DIN CEN/TS 12666-2:2006-03	ÜZ	Z

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

12 Bauprodukte der Grundstücksentwässerung**12.1 Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und Kanäle**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
12.1.10	Fertigschächte aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für Abwasserkanäle und -leitungen	DIN 19537-3:1990-11	ÜZ	Z
12.1.11	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	DIN EN 1566-1:1999-12 in Verbindung mit DIN 19538-10:1999-12 Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 und DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2, 0.2.3 und 12.5	ÜZ	Z
12.1.12	Rohre und Formstücke aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GFK) für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	DIN EN 14364:2009-02 in Verbindung mit DIN CEN/TS 14632:2006-09	ÜZ	Z
12.1.13	Fertigschächte aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GF) für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen	DIN 19565-5:1990-11	ÜZ	Z
12.1.14	Faserzementrohre, -formstücke für Hausentwässerungssysteme	DIN EN 12763:2000-10 Zusätzlich gilt: Anlage 1.33	ÜZ	Z
12.1.15	Faserzement-Rohre und -Formstücke für Abwasserkanäle	DIN EN 588-1:1996-11 Zusätzlich gilt: DIN 19850-1:1996-11 und Anlagen 1.33 und 12.2	ÜZ	Z
12.1.16	Faserzementschächte für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen	DIN 19850-3:1990-11 Zusätzlich gilt: Anlage 1.15	ÜZ	Z
12.1.17	Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Polypropylen (PP) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	DIN EN 1451-1:1999-03 in Verbindung mit DIN 19560-10:1999-03 Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 und DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
12.1.18.1	Normalentflammbare Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	DIN EN 1455-1:1999-12 in Verbindung mit DIN 19561-10:1999-12 Zusätzlich gilt: Anlage 12.5	ÜZ	Z

12 Bauprodukte der Grundstücksentwässerung**12.1 Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und Kanäle**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
12.1.18.2	Normalentflammbare Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus Styrol-Copolymer-Blends (SAN+PVC) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	DIN EN 1565-1:1999-12 in Verbindung mit DIN 19561-10:1999-12 Zusätzlich gilt: Anlage 12.5	ÜZ	Z
12.1.19	Betonrohre	DIN V 1201:2004-08 Zusätzlich gilt: Anlage 1.15	ÜZ	Z
12.1.20	Schächte aus Beton	DIN V 4034-1:2004-08 Zusätzlich gilt: Anlage 1.15	ÜZ	Z
12.1.21	Stahlbetonrohre	DIN V 1201:2004-08 Zusätzlich gilt: Anlage 1.15	ÜZ	Z
12.1.22	Sonderformstücke, Übergangsbauerteile und Zubehörteile ¹	DIN EN 295-4:1995-05 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: Anlage 12.1	ÜHP	P
12.1.23	Steinzeugschächte ¹	DIN EN 295-6:1995-12 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: Anlage 12.1	ÜHP	P
12.1.24	Steinzeugrohre und Verbindungen, die mittels Rohrvortrieb eingebaut werden ¹	DIN EN 295-7:1995-12 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: Anlage 12.1	ÜHP	P
12.1.25	Das Bauprodukt „Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem nichtrostendem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
12.1.26	Kunststoff-Rohrleitungssysteme mit Rohren mit profilierter Wandung und glatten Rohroberflächen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) zum Ableiten von Abwasser innerhalb von Gebäuden	DIN EN 1453-1:2000-03 in Verbindung mit DIN 19531-10:1999-12 Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z
12.1.27	Abwasserrohre und Formstücke aus Polypropylen für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen	DIN EN 1852-1:2009-07 in Verbindung mit DIN SPEC 1020:2009-08	ÜZ	Z
12.1.28	Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen	DIN 19580:2010-07 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung	ÜHP	P

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

12 Bauprodukte der Grundstücksentwässerung**12.2 Sanitärausstattungsgegenstände und Absperrrichtungen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
12.2.10	Geruchsverschlüsse für besondere Verwendungszwecke	DIN 19541:2004-12 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung	ÜHP	P
12.2.11	Das Bauprodukt „Rückstauverschlüsse für fäkalienhaltiges Abwasser“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
12.2.12	Abläufe für Gebäude	DIN EN 1253-1:2003-09 Zusätzlich gilt: DIN EN 1253-4:2000-02	ÜHP	P
12.2.13	Abläufe mit Leichtflüssigkeitssperren	DIN EN 1253-5:2004-03 in Verbindung mit DIN EN 1253-3:1999-06 mit Ausnahme der Bestimmungen für die Fremdüberwachung Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 und DIN 4102-4:1994-03 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜHP	P

13 Abwasserbehandlungsanlagen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
13.1	Das Bauprodukt „Abscheider für Leichtflüssigkeiten – Benzinabscheider, Heizölabscheider“ ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
13.2	Das Bauprodukt „Abscheideranlage für Fette“ ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
13.3	Das Bauprodukt „Sperren für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperren)“ ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
13.4	Das Bauprodukt „Kleinkläranlagen; Anlagen ohne Abwasserbelüftung“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
13.5	Das Bauprodukt „Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung“ ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
13.6	Das Bauprodukt „Koaleszenzabscheider“ ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			

14 Feuerungsanlagen**14.1 Feuerstätten und Feuerungseinrichtungen****14.2 Abgasanlagen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
14.1.49	Das Bauprodukt „Dauerbrandöfen“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
14.1.50	Das Bauprodukt „Gasbeheizte Sauna-Heizgeräte“ ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.51	Das Bauprodukt „Anschlussfertige Heiz-Absorptionswärmepumpen“ ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.52	Das Bauprodukt „Anschlussfertige Heiz-Wärmepumpen mit verbrennungsmotorisch angetriebenen Verdichtern“ ist in der Liste (Ausgabe 1996/1) gestrichen.			
14.1.53	Öl- und gasbefeuerte Feuerstätten ² 4 bis max. 400 kW	DIN V 4701-10:2003-08 Zusätzlich gilt: Anlage 14.2	ÜHP	Z
14.1.54	Öl- und gasbefeuerte Feuerstätten ² < 4 kW und > 400 kW	DIN V 4701-10:2003-08 Zusätzlich gilt: Anlage 14.3	ÜHP	Z
14.1.55	Heizkessel mit motorischem Antrieb für feste Brennstoffe ²	DIN V 4701-10:2003-08 Zusätzlich gilt: Anlage 14.6	ÜHP	P
14.1.56	Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe nach EN 15250	Anlage 14.8	ÜH	Z
14.1.57	Raumluftunabhängige Feuerstätten nach DIN 18897	Anlage 0.6	–	–
14.2.1	Das Bauprodukt „Verbindungsstücke für Feuerungsanlagen, Rohre, Rohrknien und Rohrbögen aus Metall für Abgase“ ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.			
14.2.2	Nebenluftvorrichtungen für Hausschornsteine ohne motorischen Antrieb	DIN 4795:1991-04	ÜHP	P
14.2.3	Formstücke aus Leichtbeton für die Außenschale von dreischaligen Hausschornsteinen	DIN 18147-2:1982-11 Zusätzlich gilt: Anlagen 1.15 und 1.33	ÜZ	Z
14.2.4	Einschalige Hausschornsteine aus Leichtbeton	DIN 18150-1:1979-09 Zusätzlich gilt: Anlagen 1.15 und 1.33	ÜZ	Z
14.2.5	Das Bauprodukt „Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten von Hausschornsteinen“ ist in der Liste (Ausgabe 1995/1) gestrichen.			
14.2.6	Elastomere Dichtungen für Abgasanlagen	DIN EN 14241-1:2005-10 Zusätzlich gilt: Anlage 14.5, DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 bzw. DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3	ÜZ	Z

2 Nur Bauprodukte, die auf Wunsch des Herstellers bessere energetische Kennwerte als nach DIN V 4701-10:2003-08 ausweisen sollen, unterliegen dieser Regelung. Soweit eine Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser (Bauprodukte sind in Kontakt mit Trinkwasser) nachzuweisen ist, ist in jedem Fall ein zusätzlicher Verwendbarkeitsnachweis entsprechend dem Eintrag in der Bauregelliste, unabhängig von den energetischen Kennwerten, erforderlich.

15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
15.1	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6608-1:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.21	ÜZ	Z
15.2	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6608-2:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.21	ÜZ	Z
15.3	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6616:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.4	ÜZ	Z
15.4	Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6618-1:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.5	ÜZ	Z
15.5	Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, ohne Leckanzeigeflüssigkeit für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6618-2:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.19	ÜZ	Z
15.6	Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, mit Leckanzeigeflüssigkeit für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6618-3:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.20	ÜZ	Z
15.7	Das Bauprodukt „Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten“ ist in der Liste (Ausgabe 2012/2) gestrichen.			
15.8	Das Bauprodukt „Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, für die unterirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten“ ist in der Liste (Ausgabe 2012/2) gestrichen.			
15.9	Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig, mit weniger als 1000 Liter Volumen für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6623-1:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.21	ÜZ	Z
15.10	Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl, doppelwandig, mit weniger als 1000 Liter Volumen für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6623-2:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.21	ÜZ	Z
15.11	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl von 1000 bis 5000 Liter Volumen, einwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6624-1:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.21	ÜZ	Z

15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
15.12	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl von 1000 bis 5000 Liter Volumen, doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	DIN 6624-2:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.21	ÜZ	Z
15.13	Behälter mit ebenen Wänden und Böden (vorgefertigte Behälter) für die oberirdische Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit Flammpunkten > 55°C	DIN 6625-1, -2:1989-09 Zusätzlich gilt: Anlage 15.22	ÜZ	Z
15.14	Das Bauprodukt „Liegende Druckbehälter 0,63 bis 25 m ³ “ ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
15.15	Das Bauprodukt „Stehende Druckbehälter 0,063 bis 100 m ³ “ ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
15.16	Als Sammel- oder Entnahmebehälter verwendete, einwandige Transportbehälter, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter baumusterzugelassen sind	TRbF 20 (2001-04), Anhang J Zusätzlich gilt: Anlage 15.3	ÜH	Z
15.17	Das Bauprodukt „Als Sammel- oder Entnahmebehälter verwendete einwandige Tankcontainer aus Kunststoffen, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter baumusterzugelassen sind“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
15.18	Als Sammel- oder Entnahmebehälter verwendete, einwandige Transportbehälter aus metallischen Werkstoffen, die nicht nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter baumusterzugelassen sind	TRbF 20 (2001-04), Anhang J Zusätzlich gilt: Anlage 15.1	ÜZ	Z
15.19	Als ortsfeste Lagerbehälter verwendete, einwandige Transportbehälter aus metallischen Werkstoffen, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter baumusterzugelassen sind	TRbF 20 (2001-04), Anhang M für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Flammpunkten ≤ 55°C; TRbF 20 (2001-04), Anhang N für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Flammpunkten > 55°C Zusätzlich gilt: Anlage 15.9	ÜH	Z
15.20	Das Bauprodukt „Ortsfeste Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas für oberirdische Aufstellung“ ist in der Liste (Ausgabe 1999/2) gestrichen.			
15.21	Das Bauprodukt „Ortsfeste Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas für halboberirdische Aufstellung“ ist in der Liste (Ausgabe 1999/2) gestrichen.			
15.22	Auffangwannen und -vorrichtungen aus Stahl mit Rauminhalten bis 1000 l	Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter – StawaR – (September 2011)	ÜHP	Z
15.23	Das Bauprodukt „Innenbeschichtungen für Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklassen A I, A II und B“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			
15.24	Das Bauprodukt „Innenbeschichtungen für Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.			

15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
15.39	Als Sammelbehälter für Altöle und sonstige Abfallstoffe verwendete, einwandige Transportbehälter aus metallischen Werkstoffen, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter baumusterzugelassen sind	TRbF 20 (2001-04), Anhang K	ÜH	Z
15.40	Ölförderungsaggregate, Regel- und Sicherheitseinrichtungen für Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner	DIN EN 12514-1:2000-05 Zusätzlich gilt: Anlage 15.14	ÜHP	P
15.41	Bauelemente, Armaturen, Leitungen, Filter, Heizölküfner, Zähler für Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner	DIN EN 12514-2:2000-05 Zusätzlich gilt: Anlagen 15.14 und 15.17	ÜHP	P
15.42	Verlege- und Verfugekitte und -mörtel für keramische Platten für Auffangräume und Flächen mit Dichtschichten	AGI-Arbeitsblatt S 10 Teil 3 (2001-09) Zusätzlich gilt: Anlage 15.16	ÜH	Z
15.43	Leckdetektoren für Unter- und Überdrucksysteme zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten¹⁰	Anlage 15.23	ÜHP	Z
15.44	Leckdetektoren für Flüssigkeitssysteme zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten¹⁰	Anlage 15.24	ÜHP	Z

10 Ausgenommen sind Leckdetektoren für Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 1 lfd. Nr. 1.15.1 und 1.15.2).

Anlage zur Bauregelliste A Teil 1

Anlage 0.1 (2006/1)

Bauaufsichtliche Anforderungen an Bauteile zur Gewährleistung einer bestimmten Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit werden durch die Bezeichnungen „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ ausgedrückt. In den folgenden Tabellen werden die bauaufsichtlichen Anforderungen den Klassen nach DIN 4102-2 und nach DIN EN 13501-2 sowie DIN EN 13501-3 zugeordnet. Die Klassifizierungen nach DIN 4102-2 und nach den DIN EN 13501-2, DIN EN 13501-3 und DIN EN 13501-5 sind für den Nachweis der geforderten Feuerwiderstandsdauer eines Bauteiles alternativ anwendbar. Die Anwendung der Klassifizierungen nach DIN EN 13501-2 und DIN EN 13501-3 wird in Anlage 0.1.2 besonders erläutert.

Die Zuordnung der Klassen nach DIN 4102 bzw. nach DIN EN 13501 zu den bauaufsichtlichen Anforderungen ersetzt nicht die für die jeweiligen Bauprodukte und Bauarten vorge-

schriebenen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise bzw. Anwendbarkeitsnachweise.

Bei geregelten Bauprodukten nach Bauregelliste A Teil 1 erfolgt die Klassifizierung im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises.

Bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten nach Bauregelliste B Teil 1 erfolgt die Klassifizierung im Rahmen des Konformitätsnachweises.

Bei Bauprodukten und Bauarten nach Bauregelliste A Teile 2 und 3 ist das Brandverhalten oder die Feuerwiderstandsfähigkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, bei anderen nicht geregelten Bauprodukten durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen.

Anlage 0.1.1 (2004/1)

Die in DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 8.8.2, Tabelle 2 angegebenen Bezeichnungen entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Tabelle 1

Bauaufsichtliche Anforderungen	Klassen nach DIN 4102-2	Kurzbezeichnung nach DIN 4102-2
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 – B1)
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 – A1)
hochfeuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 – AB2)
	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 – A2)
feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 – AB3) 4)
feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 – A3) 4)
1 bei nichttragenden Außenwänden auch W 30 zulässig 2 bei nichttragenden Außenwänden auch W 60 zulässig 3 bei nichttragenden Außenwänden auch W 90 zulässig 4 nach bestimmten bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften einiger Länder auch F 120 gefordert		

Die jeweiligen bauaufsichtlichen Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen ergeben sich aus den Regelungen der Landesbauordnungen zu Wänden, Decken und Dächern.

Zusätzlich werden Bauteile nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffen haben,
4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

Das Brandverhalten der wesentlichen Baustoffe der Bauteile wird im Rahmen der Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-2 berücksichtigt und nach DIN 4102-1 (Anlage 0.2.1) oder DIN EN 13501-1 (Anlage 0.2.2) bestimmt.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit von hochfeuerhemmenden Bauteilen nach Nr. 3 in Verbindung mit den zusätzlichen Anforderungen an die Brandschutzbekleidung kann jedoch nicht nach DIN 4102-2 nachgewiesen werden und ist deshalb in Tabelle 1 nicht aufgeführt. Eine Klassifizierung dieser Bauteile kann daher nur nach Anlage 0.1.2 Tabelle 1 erfolgen.

Anlage 0.1.2 (2012/2) [S. 67–70]

Die nach DIN EN 13501-2 und DIN EN 13501-3 und DIN EN 13501-4 klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandverhalten entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Tabelle 1: Feuerwiderstandsklassen von Bauteilen nach DIN EN 13501-2 und ihre Zuordnung zu den bauaufsichtlichen Anforderungen

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile		Nichttragende Innenwände	Nichttragende Außenwände	Doppelböden	Selbständig Unterdecken
	ohne Raumabschluss ¹	mit Raumabschluss ¹				
feuerhemmend	R 30	REI 30	EI 30	E 30 (i → o) und EI 30-ef (i ← o)	REI 30	EI 30(a ↔ b)
hochfeuerhemmend	R 60	REI 60	EI 60	E 60 (i → o) und EI 60-ef (i ← o)		EI 60(a ↔ b)
feuerbeständig	R 90	REI 90	EI 90	E 90 (i → o) und EI 90-ef (i ← o)		EI 90(a ↔ b)
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Min.	R 120	REI 120	–	–		–
Brandwand	–	REI 90-M	EI 90-M	–		–

¹ Für die mit reaktiven Brandschutzsystemen beschichteten Stahlbauteile ist die Angabe IncSlow gemäß DIN EN 13501-2 zusätzlich erforderlich.

Die jeweiligen bauaufsichtlichen Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen ergeben sich aus den Regelungen der Landesbauordnungen zu Wänden, Decken und Dächern. Zusätzlich werden Bauteile nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffen haben,
4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

Die europäische Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen berücksichtigt das Brandverhalten der Baustoffe nicht. Das Brandverhalten der Baustoffe wird deshalb nach DIN EN 13501-1 (Anlage 0.2.2) zusätzlich bestimmt.

Bei hochfeuerhemmenden Bauteilen nach Nr. 3 ist das Brandschutzvermögen der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) zusätzlich zur Feuerwiderstandsfähigkeit nachzuweisen und nach DIN EN 13501-2 mit K2 60 zu klassifizieren.

Nach deutschem Baurecht muss die Feuerwiderstandsfähigkeit von Decken grundsätzlich sowohl von oben nach unten als auch von unten nach oben erfüllt sein. Die europäischen Klassifizierungen berücksichtigen eine Brandbeanspruchung von unten nach oben. Damit auf eine zusätz-

liche Brandprüfung mit Brandbeanspruchung auf der Oberseite verzichtet werden kann, müssen feuerwiderstandsfähige Holzbalkendecken bei den Brandprüfungen oberseitig mindestens die nachfolgenden konstruktiven Bedingungen erfüllen:

Feuerwiderstandsklasse REI 60:

Variante 1: 13 mm Spanplatten bzw. 21 mm gespundete Schalung und
15 mm nichtbrennbare Dämmstoffe aus Mineralfasern mit einem Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$ und 20 mm Estrich bzw. nichtbrennbare Trockenestrichplatten (mind. Klasse A2)

oder

Variante 2: 13 mm Spanplatten bzw. 21 mm gespundete Schalung und
30 mm Estrich bzw. nichtbrennbare Trockenestrichplatten (mind. Klasse A2)

Feuerwiderstandsklasse REI 90:

Variante 1: 13 mm Spanplatten bzw. 21 mm gespundete Schalung und
15 mm nichtbrennbare Dämmstoffe aus Mineralfasern mit einem Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$ und
30 mm Estrich bzw. nichtbrennbare Trockenestrichplatten (mind. Klasse A2)

oder

Variante 2: 13 mm Spanplatten bzw. 21 mm gespundete Schalung und
40 mm Estrich bzw. nichtbrennbare Trockenestrichplatten (mind. Klasse A2)

Tabelle 2: Feuerwiderstandsklassen von Sonderbauteilen nach DIN EN 13501-2, DIN EN 13501-3 und DIN EN 13501-4 und ihre Zuordnung zu den bauaufsichtlichen Anforderungen

Bauaufsichtliche Anforderungen	Feuerschutzabschlüsse (auch in Förderanlagen)		Rauchschutztüren ¹	Kabelabschottungen	Rohrabschottungen	Lüftungsleitungen	Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen	Entrauchung	Entrauchungsklappe	Installationschächte und -kanäle	elektrische Leitungen mit Funktionserhalt	Abgasanlagen	Brandschutzverglasungen ²	Fahrschachtwiderstandsfähigen Fahrschachtwänden ⁶	
	ohne Rauchschutz	mit Rauchschutz													
feuerhemmend	EI ₃₀ -C... ¹	EI ₃₀ -C...S _m ¹		EI 30	EI 30-U ³ EI 30-C/U ⁴	(v _e , h ₀ , i ↔ o)-S	(v _e , h ₀ , i ↔ o)-S	EI 30 (v _e , h ₀ , i ↔ o) multi	(v _e ⁸ -h ₀ ⁹ , i ↔ o) S*7, C _{xx} ¹⁰ , MA ¹¹ multi	EI 30 (v _e , h ₀ , i ↔ o)	P 30	EI 30(i ↔ o)-O oder EI 30(i ↔ o) und G _{xx} ⁵	E 30	E 30	
hochfeuerhemmend	EI ₆₀ -C... ¹	EI ₂₆₀ -C...S _m ¹		EI 60	EI 60-U ³ EI 60-C/U ⁴	(v _e , h ₀ , i ↔ o)-S	(v _e , h ₀ , i ↔ o)-S	EI 30 (v _e , h ₀ , i ↔ o) multi	(v _e ⁸ -h ₀ ⁹ , i ↔ o) S*7, C _{xx} ¹⁰ , MA ¹¹ multi	EI 60 (v _e , h ₀ , i ↔ o)	P 60	EI 60(i ↔ o)-O oder EI 60(i ↔ o) und G _{xx} ⁵	E 60	E 60	
feuerbeständig	EI ₉₀ -C... ¹	EI ₉₀ -C...S _m ¹		EI 90	EI 90-U ³ EI 90-C/U ⁴	(v _e , h ₀ , i ↔ o)-S	(v _e , h ₀ , i ↔ o)-S	EI 30 (v _e , h ₀ , i ↔ o) multi	(v _e ⁸ -h ₀ ⁹ , i ↔ o) S*7, C _{xx} ¹⁰ , MA ¹¹ multi	EI 90 (v _e , h ₀ , i ↔ o)	P 90	EI 90(i ↔ o)-O oder EI 90(i ↔ o) und G _{xx} ⁵	E 90	E 90	
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	-	-		EI 120	EI 120-U ³ EI 120-C/U ⁴	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
rauchdicht und selbstschließend			S _m -C... ¹												

1 Festlegungen zur Lastspielzahl für die Dauerfunktionsprüfungen werden noch getroffen.
 2 Brandschutzverglasungen nach dieser Tabelle sind nicht als feuerhemmend, hochfeuerhemmend oder feuerbeständig zu verwenden; Brandschutzverglasungen, bei denen eine Übertragung von Feuer und Wärme über eine bestimmte Dauer (Feuerwiderstandsdauer) verhindert wird, werden nach Tabelle 1 klassifiziert.
 3 Für die Abschottung von brennbaren Rohren oder Rohren mit einem Schmelzpunkt < 1000°C; für Trinkwasser-, Heiz- und Kälteleitungen mit Durchmessern ≤ 110 mm ist auch die Klasse EI ...-U/C zulässig.
 4 Für die Abschottung mit nichtbrennbaren Rohren mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000°C.
 5 Anwendung der Klasse in Verbindung mit G nur bei festen Brennstoffen; Rußbrandbeständigkeit G mit Angabe eines Abstandes in mm zu brennbaren Baustoffen (gemäß Prüfung).
 6 Fahrschachtabschlüsse nach dieser Tabelle zum Einbau in feuerhemmende, hochfeuerhemmende oder feuerbeständige Fahrschachtwände erfüllen die Anforderungen an den Raumabschluss und sind nach DIN EN 81-58 zu klassifizieren; eine Übertragung von Wärme wird nicht behindert; die konstruktiven Randbedingungen nach Bauregelliste A Teil 1, Anlage 6.1 sind sinngemäß zu beachten.
 7 je nach vorgesehener Verwendung: 500 Pa, 1000 Pa oder 1500 Pa
 8 je nach vorgesehener Verwendung: v_{ew}, v_{e,low}, v_{ed}
 9 je nach vorgesehener Verwendung: h_{0,low}, h_{0,high}, h₀
 10 je nach vorgesehener Verwendung: c₃₀₀, c₁₀₀₀
 11 Die Anwendung ist in Entrauchungsanlagen zulässig, die manuell ausgelöst oder entsprechend DIN EN 12101-8, Abschnitt 3.26 automatisch ausgelöst und manuell übersteuert werden.

Tabelle 3: Erläuterungen der Klassifizierungskriterien und der zusätzlichen Angaben zur Klassifizierung des Feuerwiderstands nach DIN EN 13501-2, DIN EN 13501-3 und DIN EN 13501-4

Herleitung des Kurzzeichens	Kriterium	Anwendungsbereich
R (Résistance)	Tragfähigkeit	zur Beschreibung der Feuerwiderstandsfähigkeit
E (Étanchéité)	Raumabschluss	
I (Isolation)	Wärmedämmung (unter Brandeinwirkung)	
W (Radiation)	Begrenzung des Strahlungsdurchtritts	
M (Mechanical)	Mechanische Einwirkung auf Wände (Stoßbeanspruchung)	
S _m (Smoke _{max. leakage rate})	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit (Dichtigkeit, Leckrate), erfüllt die Anforderungen sowohl bei Umgebungstemperatur als auch bei 200°C	Rauchschtüren (als Zusatzanforderung auch bei Feuerschutzabschlüssen), Lüftungsanlagen einschließlich Klappen
S (Smoke)	Rauchdichtheit (Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit)	Entrauchungsleitungen, Entrauchungsklappen, Brandschutzklappen
C... (Closing)	Selbstschließende Eigenschaft (ggf. mit Anzahl der Lastspiele) einschl. Dauerfunktion	Rauchschtüren, Feuerschutzabschlüsse (einschließlich Abschlüsse für Förderanlagen)
C _{xx}	Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit Anzahl der Öffnungs- und Schließzyklen	Entrauchungsklappen
P	Aufrechterhaltung der Energieversorgung und/oder Signalübermittlung	Elektrische Kabelanlagen allgemein
G	Rußbrandbeständigkeit	Schornsteine
K ₁ , K ₂	Brandschutzvermögen	Wand- und Deckenbekleidungen (Brandschutzbekleidungen)
I ₁ , I ₂	unterschiedliche Wärmedämmungskriterien	Feuerschutzabschlüsse (einschließlich Abschlüsse für Förderanlagen)
i → o i ← o i ↔ o (in – out)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	Nichttragende Außenwände, Installationsschächte/-kanäle, Lüftungsanlagen/-klappen
a ↔ b (above – below)	Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer	Unterdecken
v _e , h _o (vertical, horizontal)	für vertikalen/horizontalen Einbau klassifiziert	Lüftungsleitungen, Brandschutzklappen, Entrauchungsleitungen
v _{ew} , h _{ow}	für vertikalen/horizontalen Einbau in Wände klassifiziert	Entrauchungsklappen
v _{ed} , h _{od}	für vertikalen/horizontalen Einbau in Leitungen klassifiziert	Entrauchungsklappen
v _{edw} , h _{odw}	für vertikalen/horizontalen Einbau in Wände und Leitungen klassifiziert	Entrauchungsklappen
U/U (uncapped/uncapped)	Rohrende offen innerhalb des Prüfofens/ Rohrende offen außerhalb des Prüfofens	Rohrabschottungen
C/U (capped/uncapped)	Rohrende geschlossen innerhalb des Prüfofens/ Rohrende offen außerhalb des Prüfofens	Rohrabschottungen
U/C	Rohrende offen innerhalb des Prüfofens/ Rohrende geschlossen außerhalb des Prüfofens	Rohrabschottungen
MA	Manuelle Auslösung (auch automatische Auslösung mit manueller Übersteuerung)	Entrauchungsklappen
multi	Eignung, einen oder mehrere feuerwiderstandsfähige Bauteile zu durchdringen bzw. darin einzubauen	Entrauchungsleitungen, Entrauchungsklappen

Kleinstkorn unter 2 mm nur erforderlich, bei denen der Gesamtanteil aller Prüfkornklassen $\geq 1,0$ mm größer oder gleich 10 M.-% ist. Es ist dann die Prüfkornklasse 1 / 2 stets zu prüfen; die übrigen Prüfkornklassen sind zu prüfen, wenn ihr Anteil ≥ 10 M.-% ausmacht. Bei Korngruppen/Lieferkörnungen mit einem (angegebenen) Kleinstkorn größer oder gleich 2 mm ist eine Prüfung nur bei den Prüfkornklassen erforderlich, bei denen der Anteil größer oder gleich 10 M.-% ist.

Anlage 1.5

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) –

Anlage 1.6

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) –

Anlage 1.7

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2012/2) –

Anlage 1.8

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) –

Anlage 1.9 (2011/2)

Zu DIN 4232:1987-09

Die Verwendung von Leichtbeton mit porosierter Matrix ist möglich, wenn der Leichtbeton mit porosierter Matrix so zusammengesetzt ist, dass die in Folge eines verminderten Gehalts an feiner Gesteinskörnung verbleibenden Haufwerksporen durch porosierten Bindemittelleim gefüllt sind.

Die Prüfverfahren nach Abschnitt 8.1 zur Beton-Trockenrohddichte und nach Abschnitt 8.2 sind durch die der folgenden Normen zu ersetzen:

DIN EN 992:1995-09 Bestimmung der Trockenrohddichte von haufwerksporigem Leichtbeton

DIN EN 990:1995-09 Prüfverfahren zur Überprüfung des Korrosionsschutzes der Bewehrung in dampfgehärtetem Porenbeton und in haufwerksporigem Leichtbeton.

Anlage 1.10

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) –

Anlage 1.11 (2012/2)

Bei der Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

1 Die Spannglieder dürfen mit einem Einpressmörtel bestehend aus Portlandzement CEM I nach DIN EN 197-1:2011-11 oder nach DIN 1164-10:2004-08 und DIN 1164-10/Berichtigung 1:2005-1, Wasser und einer Einpresshilfe nach DIN EN 934-4:2009-09 oder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verpresst werden. Die Verwendung von Einpresshilfen muss DIN V 20000-101:2002-11 entsprechen. Das Korrosionsverhalten darf alternativ zu DIN V 20000-101:2002-11, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1

nachgewiesen sein. Die Verwendung anderer Einpressmörtel bedarf der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Zu DIN EN 445:1996-07

2.1 Abschnitt 2:

Es ist mit letztem Ausgabedatum zu zitieren „DIN EN 196-1: 2005-05“.

2.2 Abschnitt 3.2.2.3:

Der letzte Satz „Es sind zwei ... durchzuführen.“ ist durch folgende Sätze zu ersetzen: „Es sind drei Prüfungen durchzuführen; die erste Prüfung ist unmittelbar nach dem Mischen des Einpressmörtels und die verbleibenden zwei Prüfungen 30 min nach dem Mischen des Einpressmörtels durchzuführen. Während der Durchführung der Prüfungen ist der Einpressmörtel in Bewegung zu halten.“

2.3 Abschnitt 3.4.2.3:

Statt „(siehe 3.4)“ ist „(siehe 3.3.3)“ zu schreiben.

2.4 Abschnitt 3.4.3:

Statt „Gefäßverfahren“ ist „Doserverfahren“ zu schreiben. Entsprechend sind in den Unterabschnitten bei „Behältern“ immer „Dosen“ gemeint. In den Unterabschnitten ist statt „Messschieber“ immer „Tiefenmesser“ zu schreiben.

2.5 Abschnitt 3.4.3.2:

Unter a) sind im ersten Absatz die ersten beiden Sätze durch folgende Fassung zu ersetzen: „Die erste Messung ist unmittelbar nach dem Füllen der Dosen mit Einpressmörtel durchzuführen, indem der Abstand zwischen der Oberfläche des Einpressmörtels und dem oberen Rand der Dose mit der Abdeckplatte auf der Dose an mindestens sechs Stellen mit dem Tiefenmesser oder mit anderen Messvorrichtungen abzulesen ist. Die Markierung auf der Abdeckplatte muss mit der Markierung am Rand der Dose übereinstimmen (Referenzpunkt).“ Unter a) ist der zweite Absatz durch die folgende Fassung zu ersetzen: „Bei der zweiten Messung wird der Abstand zwischen der festen Oberfläche des Einpressmörtels und dem oberen Rand des Behälters an denselben sechs Messstellen der ersten Messung und mit demselben Messverfahren gemessen.“

Unter a) ist am Ende „(siehe 3.6)“ zu streichen.

2.6 Abschnitt 3.5.1.2:

„b)...“ ist durch folgende Fassung zu ersetzen: „b) Einrichtungen für die Lagerung gemäß Abschnitt 4.1 von DIN EN 196-1“.

2.7 Abschnitt 3.5.1.3.1:

Der dritte Absatz ist am Ende zu ergänzen: „Dann sind die Proben mit einer Glasplatte abzudecken.“

3 Zu DIN EN 446:1996-07**3.1 Abschnitt 0:**

Statt „Anforderungen an den Einpressmörtel“ ist „Anforderungen an das Einpressen mit Einpressmörtel“ und statt „Eurocode 2“ ist „DIN V ENV 1992-1-1“ zu schreiben.“

3.2 Abschnitt 3:

Die in den Unterabschnitten 3.2 und 3.3 angegebenen Definitionen der Einpressvorgänge sind durch die folgende Fassung zu ersetzen:

„3.2 Nachpressen: Zusätzliches Einpressen, um Luft- oder Wasserblasen durch Einpressmörtel in den Spannkämen zu ersetzen, bevor der ursprüngliche Einpressmörtel erhärtet ist.

3.3 Nachverfüllen: Zusätzliches Einpressen, um Luft- oder Wasserblasen durch Einpressmörtel in den Spannkämen zu ersetzen, nachdem der ursprüngliche Einpressmörtel erhärtet ist.“

3.3 Abschnitt 4:

Zu Abschnitt 4 ist klarzustellen: „Die Vorprüfung nach DIN EN 446:1996-07, Abschnitt 4, gilt für die Stoffe nach

DIN EN 447:1996-07, Abschnitt 4, bauaufsichtlich als erfüllt, wenn die Stoffe den in der Bauregelliste A Teil 1 angegebenen technischen Regeln entsprechen oder bei wesentlichen Abweichungen der geforderte Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und für sie der Übereinstimmungsnachweis geführt wurde.“

3.4 Abschnitt 7.3:

Statt „Verpress- und Nachverpressverfahren“ ist zu schreiben „Verfahren beim Einpressen und Nachpressen“.

3.5 Abschnitt 7.6:

Es ist zu streichen: „ohne Abbindeverzögerer“.

3.6 Abschnitt 7.8:

Statt „Nacheinspritzen“ und „Nacheinpressen“ ist in der Überschrift und im Text „Nachpressen“ zu schreiben.

3.7 Abschnitt 7.9:

Statt „Nachpressen“ ist in der Überschrift und im Text „Nachverfüllen“ und statt „bilden“ ist im ersten Satz des Textes „gebildet haben“ zu schreiben.

3.8 Abschnitt 8.1:

Nach dem ersten Spiegelstrich ist „Abnehmer“ durch „Auftraggeber“ zu ersetzen und nach dem zweiten Spiegelstrich ist der zweite Satz durch folgende Fassung zu ersetzen: „Die zuständige Stelle darf zusätzliche Überprüfungen fordern.“

3.9 Abschnitt 8.4:

Im Text nach „Wasserabsonderung:“ ist ergänzt zu schreiben: „...Fließvermögen des Einpressmörtels dort den Anforderungen...“. Statt „Einpressung“ ist „Auftrag zum Einpressen“ zu schreiben.

4 Zu DIN EN 447:1996-07**4.1 Abschnitt 0:**

Im zweiten Absatz ist vor den Spiegelstrichen „vor allem“ zu streichen.

4.2 Tabelle 1:

Die Tabelle 1 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

Prüfverfahren nach DIN EN 445	Unmittelbar nach dem Mischen Zeit (in s)	30 Minuten nach dem Mischen ¹⁾ oder nach dem Einpressen Zeit (in s)	an der Austrittsöffnung des Hüllrohrs Zeit (in s)
Eintauchversuch	≥ 30	≤ 80 (200) ²⁾	≥ 30
Trichterverfahren	≤ 25 (50) ²⁾	≤ 25 (50) ²⁾	≥ 10

1 Die Mischzeit ist zu messen, wenn sich alle erforderlichen Stoffmengen im Mischer befinden.
2 Für Einpressmörtel, die in gewissen Mixern mit hoher Rührwerksgeschwindigkeit vorbereitet werden, dürfen die oben in Tabelle 1 angegebenen Grenzen bis 200 s beim Eintauchversuch und bis 50 s beim Trichterverfahren erhöht werden. Der Mischer und diese Grenzwerte müssen mit der zuständigen Behörde vereinbart werden.

4.3 Abschnitt 4.2:

In der Anmerkung 2 ist statt „Hochofenschlacke“ „Hütten sand“ zu schreiben.

4.4 Abschnitt 4.4:

Abweichend von Abschnitt 4.4 dürfen nur für Einpressmörtel zugelassene Zusatzmittel (Einpresshilfen) verwendet werden.

4.5 Abschnitt 5.2:

Im zweiten Satz ist statt „den Abschnitten 3.2 und 3.3“ zu schreiben „Abschnitt 3.2“.

Die Prüfung des Fließvermögens darf abweichend von Abschnitt 5.2 für Einpressmörtel mit Einpresshilfen nur mit dem Eintauchversuch nach Abschnitt 3.2.1 der DIN EN 445 durchgeführt werden, da die Grenzwerte nach Tabelle 1 für den Auslauftrichter für diesen Einpressmörtel nicht gelten. Werden bei der Eignungsprüfung eines Einpressmörtels mit Einpresshilfen die Grenzwerte für den Auslauftrichter mit dem Eintauchversuch kalibriert, darf auch nach Abschnitt 3.2.2 der DIN EN 445 mit dem Trichterver-

fahren gemessen werden. Die ermittelten Grenzwerte sind anstelle der in Tabelle 1 für das Trichterverfahren angegebenen Werte einzuhalten.

4.6 Abschnitt 5.3:

Es ist auf „Abschnitt 3.3“ statt auf „Abschnitt 3.4“ zu verweisen.

4.7 Abschnitt 5.4:

Es ist auf „Abschnitt 3.4“ statt auf „Abschnitt 3.5 oder 3.6“ zu verweisen. Der letzte Satz ist ergänzt zu schreiben: „Einpressmörtel mit Treibmitteln dürfen in der Eignungsprüfung keine Volumenverringerung aufweisen.“

4.8 Abschnitt 5.5:

Abweichend von Abschnitt 5.5 darf die Druckfestigkeit von Einpressmörtel mit Einpresshilfen nur an den in Tabelle 2 angegebenen Zylindern geprüft werden.

4.9 Tabelle 2:

In Tabelle 2 sind die Verweise wie folgt zu ändern: Auf „Abschnitt 3.5.1“ statt auf „Abschnitt 3.7“, auf „Abschnitt 3.5.2“ statt auf „Abschnitt 3.8“ und in der Fußnote 1) auf „Abschnitt 3.5.2“ statt auf „Abschnitt 3.6“.

4.10 Abschnitt 6:

Abweichend von Abschnitt 6 wird die Mischzeit auf 4 min begrenzt.

Anlage 1.12 (1998/2)

Baustellenbeton mit Festigkeitsklassen > C 20/25 nach DIN V ENV 206 ist als Beton B II nach DIN 1045 zu behandeln.

Anlage 1.13

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2004/1) –

Anlage 1.14

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) –

Anlage 1.15 (2012/2)

Dem Beton dürfen Betonzusatzmittel nur zugegeben werden, wenn deren Verwendbarkeit gemäß DIN EN 934-2:2009-09 oder durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist. Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-100:2002-11. Das Korrosionsverhalten muss abweichend von DIN V 20000-100, Abschnitt 9, nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein.

Anlage 1.16 (2012/2)

Wird loser Zement nach EN 197-1:2011¹ oder EN 14216:2004² mit CE-Kennzeichnung über einen Zwischenhändler, der eine Auslieferungsstelle betreibt, an den Verwender geliefert, so ist der Zwischenhändler Hersteller im Sinne der Bauordnung.

Der Zwischenhändler darf nur Zement mit Konformitätszertifikat beziehen. Der Zwischenhändler muss sicherstellen, dass die Eigenschaften des bezogenen losen Zements während des Transports, des Empfangs, der Lagerung, der Verpackung aufrechterhalten werden und die Anforderungen für Auslieferungsstellen nach Abschnitt 9 von EN 197-2:2000-06³ erfüllt sind. Das Übereinstimmungszertifikat bezieht sich auf die Übereinstimmung mit Abschnitt 9 von EN 197-2:2000-06³.

Diese Bestimmungen gelten auch bei Lieferung von einem Zwischenhändler zu einem anderen Zwischenhändler.

1 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2011-11

2 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14216:2004-08

3 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-2:2000-11

Anlage 1.17 (2012/2)

Der Hersteller hat der Zertifizierungsstelle die Art und den prozentualen Anteil der (Zement) Zusätze nach DIN EN 197-1:2011-11, Abschnitt 5.5 anzugeben. Der Zement kann auch die CE-Kennzeichnung tragen, wenn der Hersteller zusätzlich zum Übereinstimmungszertifikat (DIN 1164) auch ein Konformitätszertifikat (EN 197) hat.

Anlage 1.18 (2012/2)

Wird loser Zement nach DIN 1164-10:2004-08 über einen Zwischenhändler, der eine Auslieferungsstelle betreibt, an den Verwender geliefert, so ist der Zwischenhändler Hersteller im Sinne der Bauordnung. Der Zwischenhändler darf nur Zement mit Übereinstimmungszertifikat beziehen. Der Zwischenhändler hat nachzuweisen, dass die Eigenschaften des bezogenen losen Zements während des Transports, des Empfangs, der Lagerung und der Verpackung aufrechterhalten werden. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn den Festlegungen von DIN 1164-10:2004-08, Abschnitt 12, entsprochen wird. Dies muss der Zwischenhändler dem Verwender in einer Übereinstimmungserklärung bestätigen. Der Zement kann zusätzlich zum Ü-Zeichen auch die CE-Kennzeichnung als Normalzement nach DIN EN 197-1:2011-11 tragen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen für Normalzement nach EN 197-1 nach lfd. Nr. 1.1.3 erfüllt sind. Diese Bestimmungen gelten auch bei Lieferung von einem Zwischenhändler zu einem anderen Zwischenhändler.

Anlage 1.19

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2002/2) –

Anlage 1.20

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) –

Anlage 1.21

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) –

Anlage 1.22

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2006/2) –

Anlage 1.23

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/1) –

Anlage 1.24

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2005/1) –

Anlage 1.25

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2006/1) –

Anlage 1.26

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2005/1) –

Anlage 1.27

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2005/1) –

Anlage 1.28

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) –

Anlage 1.29

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/2) –

Anlage 1.30

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/2) –

Anlage 1.31 (2008/1)

Die Verwendung von Blähglas-Granulat nach DIN EN 13055-1:2002-08 in Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge nach DIN 4219-1:1979-1, DIN 4219-2:1979-12 bzw. DIN 4227-4:1986-04 ist unter der Voraussetzung zulässig, dass die Bemessungskenngrößen wie E-Modul, Schwinden und Kriechen im Rahmen der *Eignungsprüfung* des Leichtbetons bestimmt worden sind. Die lineare Wärmedehnzahl des Leichtbetons mit Blähglas-Granulat darf gleich $6 \times 10^{-6} \text{ K}^{-1}$ gesetzt werden.

Anlage 1.32

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) –

Anlage 1.33 (2012/2)**Tabelle: Verwendung von Zement nach EN 197-1:2011¹**

Die Norm DIN 1164-1:1994-10 wurde durch die Europäische Norm EN 197-1:2011¹ sowie die Norm DIN 1164-10:2004-08 ersetzt. Soweit in den technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 und der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen² Bezug auf DIN 1164 (frühere Ausgaben) genommen wird, sind Zemente nach EN 197-1:2011¹ nach folgender Tabelle verwendbar. Verwendungsbeschränkungen in den technischen Regeln bleiben unberührt.

Lfd. Nr.	Technische Regel in der BRL A / der M-LTB		Verwendbare Zemente (Zementart) nach EN 197-1:2011 ¹
1	2	3	4
1	DIN 398	1976-06	entsprechend den Verwendungsregeln für die Expositionsklasse XF 1 in DIN 1045-2:2008-08
2	DIN EN 447	1996-07	CEM I
3	DIN EN 588-1	1996-11	wie lfd. Nr. 1
4	DIN 1053-1	1996-11	
5	DIN 1056	1984-10	
6	DIN 4026	1975-08	Je nach Anwendungsgebiet entsprechend den Verwendungsregeln für die Expositionsklassen XF in DIN 1045-2:2008-08
7	DIN 4093	1987-09	wie lfd. Nr. 1
8	DIN 4125	1990-11	
9	DIN 4158	1978-05	
10	DIN 4166	1997-10	Alle
11	DIN 4211	1995-03	
12	DIN 4228	1989-02	wie lfd. Nr. 6
13	DIN 4261-1	1991-02	
14	DIN 18069	1985-11	
15	DIN 18147-2	1982-11	Alle
16	DIN 18148	2000-10	
17	DIN 18150-1	1979-09	
18	DIN 18162	2000-10	
19	DIN EN 12763	2000-10	wie lfd. Nr. 1
20	DAfStb-Rili-Flugasche	1996-09	Tabelle A in Verbindung mit den Verwendungsregeln in DIN 1045-2:2008-08

¹ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2011-11

² nach Landesrecht

Tabelle A: Zuordnung der Betoneigenschaften nach DIN 1045:1988-07 zu Beton nach DIN EN 206-1³

Lfd. Nr.	Abschnitt DIN 1045:1988-07		DIN EN 206-1 bzw. DIN 1045-2 Expositionsklasse bzw. Abschnitt
1	2	3	4
1	6.5.5.1	Unbewehrter Beton	X0
2	6.5.1, 6.5.5.1	Innenbauteil	XC1
3	6.5.1, 6.5.5.1	Außenbauteil	XC4/XF1
4	6.5.7.2	Wasserundurchlässiger Beton	DIN 1045-2, 5.5.3
5	6.5.7.3	Beton mit hohem Frostwiderstand	XC4/XF1
6	6.5.7.4	Beton mit hohem Frost- und Tausalzwiderstand	XF4
7	6.5.7.4	Beton mit hohem Frost- und Tausalzwiderstand, sehr starker Frost-, Tausalzangriff	XF4
8	6.5.7.5	Beton mit hohem Widerstand gegen schwachen chemischen Angriff	XA1
9	6.5.7.5	Beton mit hohem Widerstand gegen starken chemischen Angriff	XA2
10	6.5.7.5	Beton mit hohem Widerstand gegen sehr starken chemischen Angriff	XA2
11	6.5.7.6	Beton mit hohem Verschleißwiderstand	XM1
12	6.5.7.7	Beton für hohe Gebrauchstemperaturen bis 250°C	DIN 1045-2, 5.3.6
13	6.5.7.8	Beton für Unterwasserschüttung (Unterwasserbeton)	DIN 1045-2, 5.3.4

3 Hartz, U.: Neues Normenwerk im Betonbau, veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen Nr. 1/2001, S. 2

Anlage 1.34

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/1) –

Anlage 1.35

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/1) –

Anlage 1.36

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2011/2) –

Anlage 1.37 (2010/2)

Beton für tausalbeanspruchte Kappen an Brücken darf in der Expositionsklasse XD3 abweichend von DIN 1045-2:2008-08, Anhang F, Tabelle F.2.1 mit einem höchstzulässigen w/z-Wert von 0,50 hergestellt werden. Abweichend von Tabelle F.2.1 und Tabelle F.2.2 beträgt in den Expositionsklassen XD3 und XF4 die Mindestdruckfestigkeitsklasse des Luftporenbetons C25/30 nach 28 Tagen.

Für Bauteile von Straßenbrücken, Tunneln und Trögen beträgt in den Expositionsklassen XD2, XS2, XF2, XF3 oder XA2 abweichend von DIN 1045-2:2008-08, Abschnitt 5.3, Tabellen F.2.1 und F.2.2 die Mindestdruckfestigkeitsklasse des Betons C30/37 nach 28 Tagen.

Anlage 1.38 (2012/2)

Für tragende Bauteile dürfen schnellerstarrende Zemente (SE-Zemente) nur dann verwendet werden, wenn diese, mit

Ausnahme der Erstarrungszeiten, die Anforderungen für allgemeine Eigenschaften der Hauptzementart CEM I oder CEM II nach DIN EN 197-1:2011-11, Abschnitt 4, erfüllen. Der Hersteller hat der Zertifizierungsstelle die Art und den prozentualen Anteil der (Zement) Zusätze nach DIN 1164-11:2003-11, Abschnitt 5 anzugeben.

Anlage 1.39

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) –

Anlage 1.40 (2005/1) Zu DIN 4223-1:2003-12

Zur Tabelle 1: Die Tabelle 1 ist um die Druckfestigkeitsklasse P6,6 zu erweitern:

Tabelle 1: Druckfestigkeitsklassen für Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung

Druckfestigkeitsklasse	Druckfestigkeiten in Megapascal			
	P2,2	P3,3	P4,4	P6,6
Charakteristische Druckfestigkeit f_{ck}	2,2	3,3	4,4	6,6
Mindestdruckfestigkeit f_{cmin}	2,1	3,2	4,2	6,3

Die Einhaltung der Grenzwerte für die organischen Anteile müssen bei der werkseigenen Produktionskontrolle durch geeignete Nachweisverfahren, z. B. thermogravimetrische Analyse und IR-Spektrometrie sichergestellt werden.

Anlage 1.49

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) –

Anlage 1.50 (2009/1)

Bei der Herstellung von Fertigteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton für tragende Zwecke nach harmonisierten Produktnormen ist in der werkseigenen Produktionskontrolle bei jedem Bauteil sicherzustellen, dass Beton nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.5.9 oder 1.6.23, Betonstahl nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.4.1 oder 1.4.2 bzw. nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Spannstahl nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen eingebaut wird.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist für jeden Hersteller in einer Erstinspektion festzustellen, ob die Übereinstimmungszertifikate für Beton nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.5.9 oder 1.6.23, für Betonstahl nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.4.1 oder 1.4.2 bzw. nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und für Spannstahl nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen beim Hersteller vorliegen. Weiterhin ist die Dokumentation der Übereinstimmungsnachweise für Beton, Betonstahl und Spannstahl regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Anlage 1.51 (2012/2)

1 Zu DIN 1045-2:2008-08

1.1 Abschnitt 5.1.2:

Es ist zu ändern: „Als geeignet gelten Zemente nach DIN EN 197-1, DIN 1164-10, DIN 1164-11, DIN 1164-12 und DIN EN 14216.“

1.2 Abschnitt 5.1.6:

Es ist zu ergänzen: „Für Hüttensandmehl nach DIN EN 15167-1 gilt die Eignung als Zusatzstoff Typ II als nachgewiesen.“

1.3 Abschnitt 5.2.3.5:

Es ist zu ergänzen: „Die Verwendung von rezyklierten Gesteinskörnungen nach EN 12620:2002+A1:2008 ist (noch) nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.“

Es ist zu ergänzen: „Die Verwendung von leichten rezyklierten Gesteinskörnungen nach EN 13055-1:2002 ist nicht

geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.“

1.4 Abschnitt 5.2.5.1:

Es ist zu ergänzen: „Die Eignung des k-Wert-Ansatzes gilt für Hüttensandmehl als nachgewiesen.“

Hinter dem 8. Absatz ist zu ergänzen „Es dürfen nur Silikastaube mit einem Gehalt an Siliziumdioxid der Klasse 1 verwendet werden.“

1.5 Abschnitt 5.2.5.2.1:

Es ist zu ergänzen: „Für die Anwendung des k-Wert-Ansatzes auf Hüttensandmehl gelten sinngemäß die Festlegungen von DIN 1045-2, 5.2.5.2.2 für Flugasche. Die Absenkung des Mindestzementgehaltes und die Anrechnung auf den Wasserzementwert sind für die Expositionsklassen XF2 und XF4 nicht zulässig. Die gleichzeitige Verwendung von Hüttensandmehl und Flugasche und/oder Silikastaub ist nicht zulässig.“

1.6 Abschnitt 5.2.5.2.2:

Es ist zu ergänzen: „Für die Höchstmenge Hüttensandmehl h, die auf den Wasserzementwert angerechnet werden darf, kann bei allen Zementen gemäß 5.2.5.2.2 die Bedingung $h/z \leq 0,33$ in Massenanteilen angewendet werden.

Bei Zementen mit dem Hauptbestandteil D darf eine über $h/z = 0,15$ hinausgehende Menge Hüttensandmehl verwendet werden.

Die Regelungen in 5.2.5.2.2 für Flugasche zur Herstellung von Beton mit hohem Sulfatwiderstand dürfen für Hüttensandmehl nicht angewendet werden.“

Es ist zu ändern: „ANMERKUNG: Die Anforderungen an HS-Zemente sind für CEM I-SR 0, CEM I-SR 3, CEM III/B-SR und CEM III/C-SR nach DIN EN 197-1:2011-11 erfüllt.“

Es ist zu ergänzen: „Die Regelungen in 5.3.4 für die Verwendung von Flugasche in Unterwasserbeton gelten nicht für Hüttensandmehl.“

1.7 Tabelle F.3.1

Tabellenüberschrift: Es ist zu ändern: „Anwendungsbereiche für Zemente nach DIN EN 197-1, DIN 1164-11, DIN 1164-12 und FE-Zemente sowie CEM I-SE und CEM II-SE nach DIN 1164-11 zur Herstellung von Beton nach DIN 1045-2“

Fußnote d: Es ist zu ändern: „ANMERKUNG: Die Anforderungen an HS-Zemente sind für CEM I-SR 0, CEM I-SR 3, CEM III/B-SR und CEM III/C-SR nach DIN EN 197-1:2011-11 erfüllt.“

2 Zur Alkali-Richtlinie – Alkr – (2007-02)

Abschnitt 4.3.1 (1):

Es ist zu ergänzen „Der Beitrag von Hüttensandmehl zum wirksamen Alkaligehalt nach (2) darf vernachlässigt werden.“

Anlage 2.14 (2002/2)

Wird loser Baukalk nach EN 459-1:2001¹ über einen Zwischenhändler, der eine Auslieferungsstelle betreibt, an den Verwender geliefert, so ist der Zwischenhändler Hersteller im Sinne der Bauordnung.

Der Zwischenhändler darf nur Baukalk mit CE-Kennzeichnung des Herstellers gemäß System 2 nach DIN EN 59-1:2002-02 beziehen. Der Zwischenhändler muss sicherstellen, dass die Eigenschaften des bezogenen losen Baukalks während des Transports, des Empfangs, der Lagerung, der Verpackung aufrechterhalten werden und die Anforderungen für Auslieferungsstellen nach Abschnitt 9 von EN 459-3:2001² erfüllt sind. Das Übereinstimmungszertifikat bezieht sich auf die Übereinstimmung mit Abschnitt 9 von EN 459-3:2001².

Diese Bestimmungen gelten auch bei Lieferung von einem Zwischenhändler zu einem anderen Zwischenhändler.

¹ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 459-1:2002-02.

² In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 459-3:2002-02.

Anlage 2.15

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2004/2) –

Anlage 2.16

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) –

Anlage 2.17

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/1) –

Anlage 2.18

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/1) –

Anlage 2.19 (2012/2)**1 Verfahren zur Bestimmung eines individuellen Umrechnungsfaktors F_m für den Feuchtegehalt**

Für die Bestimmung eines von DIN 4108-4 abweichenden Umrechnungsfaktors F_m für den Feuchtegehalt von Mauerwerk aus Mauersteinen nach den Normen der Reihe DIN EN 771 gilt DIN V 4108-4:2007-06, Anhang B.

2 Festlegungen für die Überwachung und das Ü-Zeichen

Sofern für Mauersteine nach DIN EN 771-1 bis DIN EN 771-5 ein individueller Umrechnungsfaktor F_m nach Anhang B der DIN V 4108-4 ermittelt wurde, ist dieser Umrechnungsfaktor F_m im Ü-Zeichen anzugeben. Er muss durch mindestens jährliche Wiederholung der drei Messungen des Absorptionsfeuchtegehaltes nach DIN EN ISO 12571 überprüft werden. Diese Messungen sind von einer anerkannten Überwachungsstelle durchzuführen.

3 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung „BRL A Teil 1 Anlage 2.19“ und die Bezeichnung des Bauproduktes aufzuführen. Zusätzlich ist der Wert F_m anzugeben.

Anlage 3.1

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/2) –

Anlage 3.2 (2005/2)

Sofern die Norm DIN 1052 mehrere Metallsorten vorsieht, ist bei metallenen Verbindungsmitteln im Ü-Zeichen als für den Verwendungszweck wesentliches Merkmal auch die Legierung, die Werkstoffnummer, die Stahlgüte oder die Festigkeitsklasse anzugeben.

Anlage 3.3 (1999/1)

Werden Bauprodukte über den Handel an den Verwender geliefert und die gelieferten Bauprodukte beim Händler geteilt, so sind die Teile durch Beipackzettel, Farbauftrag, Anhängeschilder o.Ä. unverwechselbar zu kennzeichnen. Alle Teilungen sind zu dokumentieren.

Anlage 3.4

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) –

Anlage 3.5 (1999/2)

Das zur Herstellung von Platten verwendete Span- und Fasermaterial darf nur aus unbehandeltem Holz bzw. holzartigen Faserstoffen bestehen.

Anlage 3.6 (2012/2)

Klebstoffe für tragende Holzbauteile müssen für eine Verwendung der verklebten Holzbauteile in Deutschland die Anforderungen des Klebstofftyps I nach DIN EN 301:2006-09, Tabelle 1, erfüllen. Für diese Klebstoffe müssen zusätzlich die Gebrauchseigenschaften nach DIN EN 301:2006-09, Abschnitt 6, ermittelt und dokumentiert sein, wobei die offene Antrockenzeit nach DIN 68141:2008-01, Abschnitt 3.2.2 zu bestimmen ist.

Im Ü-Zeichen sind darüber hinaus mögliche Anwendungserweiterungen (z. B. Verklebung von Laubholz oder von chemisch behandeltem Holz) anzugeben.

Anlage 3.7 (2004/1)

Für Bauschnittholz, das objektbezogen unter Angabe des Bauvorhabens nach einer Liste erzeugt und geliefert wird und nur eine Sortierklasse umfasst, darf auf eine Kennzeichnung nach Abschnitt 8.1, Satz 3, der Norm verzichtet werden. Dies gilt nicht, wenn die Lieferung mehrere Sortierklassen beinhaltet.

3.4 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Ü-Zeichen einer Tür, die den Anforderungen nach Abschnitt 3 entspricht, sind als wesentliche Merkmale sowohl „Typ 2“ als auch der Bemessungswert UD des Wärmedurchgangskoeffizienten, die Klasse der Luftdurchlässigkeit und bei Türen mit schalldämmenden Eigenschaften nach Abschnitt 3.3 zusätzlich der Rechenwert des bewerteten Schalldämmmaßes $R_{w,R}$ anzugeben.

Zu den im Ü-Zeichen angegebenen wesentlichen Merkmalen ist zusätzlich anzugeben, für welche Kombinationen von Blättern mit Zargen die wesentlichen Merkmale gelten.

Anlage 6.4

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) –

Anlage 6.5 (2005/3)

Tore müssen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Klasse E nach DIN EN 13501-1 oder Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1) bestehen.

Im Ü-Zeichen eines Tores ist anzugeben, dass die Bestandteile des Tores normalentflammbar sind.

Anlage 6.6

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2011/2) –

Anlage 7.1

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/2) –

Anlage 7.2 (2010/1)

Für Führungslager und Festhaltekonstruktionen gilt DIN EN 1337-8:2008-01. Für die Gleitpaarung Stahl/Stahl bei Führungslagern und Festhaltekonstruktionen kann der entsprechende Abschnitt von DIN V 4141-13:2008-11 angewendet werden.

Anlage 8.1 (1994/1)

Diese Norm regelt nicht die Ankerköpfe und Koppелеlemente von Kurzzeitankern. Wenn hierfür keine Verwendungsnachweise geführt werden, sind Ankerköpfe bzw. Koppелеlemente von Dauerankern oder Spannverfahren zu verwenden.

Anlage 8.2 (2012/2)

Richtlinie über Rollladenkästen – RokR –

Fassung Oktober 2011

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für werkmäßig hergestellte Rollladenkästen (einschließlich Rollladenkastendeckel), an die Anforderungen hinsichtlich des Wärme- oder Schallschutzes gestellt werden. Die Bestandteile des Rollladenkastens müssen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen bestehen (siehe Anlage 0.2).

Für werkmäßig hergestellte Rollladenkästen mit statisch tragender Funktion im Bauwerk ist zusätzlich die in der

Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachte technische Regel für das jeweilige Bauprodukt zu beachten.

2 Wärmeschutz

2.1 Anforderungen an den Mindestwärmeschutz

Es werden Anforderungen an die Begrenzung des Wärmedurchgangs sowie an die Oberflächentemperatur gestellt. Der Rollladenkasten muss die Anforderung des Mindestwärmeschutzes nach DIN 4108-2:2003-07, Abschnitt 5.2.2, erfüllen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn der nach Abschnitt 2.2 berechnete oder der nach Abschnitt 2.3 gemessene Wärmedurchgangskoeffizient U_{sb} des Rollladenkastens $U_{sb} \leq 0,85 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ beträgt, und der nach Abschnitt 2.2 berechnete Temperaturfaktor $f_{Rsi} \geq 0,70$ beträgt.

2.2 Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten U_{sb} und des Temperaturfaktors f_{Rsi}

Der Wärmedurchgangskoeffizient U_{sb} des Rollladenkastens ist zweidimensional nach DIN EN ISO 10077-2:2008-08 zu berechnen und auf zwei Wert angezeigende Ziffern zu runden. Die Berechnung ist in Übereinstimmung mit DIN EN 12412-4:2003-11 mit einem Blendrahmen mit 60 mm Bautiefe, der für die Zwecke dieser Richtlinie als adiabat zu betrachten ist, durchzuführen.

Bei der zweidimensionalen Berechnung ist die Wärmestromdichte auf die senkrechte innenseitige Projektionsfläche (Ansichtsfläche) des gesamten Rollladenkastens zu beziehen.

Der Temperaturfaktor f_{Rsi} des Rollladenkastens ist zweidimensional nach DIN EN ISO 10211:2008-04 in Verbindung mit

DIN EN ISO 10077-2:2008-08 zu berechnen und auf zwei Wert angezeigende Ziffern zu runden. Die Berechnung ist mit einem Blendrahmen mit 70 mm Bautiefe aus Holz der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,13 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ unter den Randbedingungen aus DIN 4108-2:2003-07 durchzuführen. Für die Übergangswiderstände sind die Randbedingungen nach Beiblatt 2 zu DIN 4108:2006-03 anzusetzen. Der obere Baukörperanschluss wird für die Zwecke dieser Richtlinie als adiabat betrachtet.

Für die Bestandteile des Rollladenkastens sind bei den Berechnungen die jeweiligen Bemessungswerte λ der Wärmeleitfähigkeit nach DIN EN ISO 10456:2008-04, DIN EN 12524:2000-07, DIN EN ISO 10077-2:2008-08 oder DIN V 4108-4:2007-06 anzusetzen. Für eingeschäumte Dämmschichten aus Polyurethan-Schaum ist als Bemessungswert λ der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,035 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ anzusetzen. Die äquivalente Wärmeleitfähigkeit des Rollraums ist nach DIN EN ISO 10077-2:2008-08 zu bestimmen. Geeignete Dichtungen, z. B. Bürstendichtungen, dürfen zur Verringerung der Schlitzbreite in Ansatz gebracht werden.

2.3 Messung des Wärmedurchgangskoeffizienten U_{sb}

Der Wärmedurchgangskoeffizient U_{sb} des Rollladenkastens ist nach DIN EN 12412-4:2003-11 zu bestimmen.

3 Schallschutz

Sollen für den Rollladenkasten schalldämmende Eigenschaften ausgewiesen werden, so ist der zugehörige Rechenwert für das bewertete Schalldämm-Maß entweder

- aufgrund seiner konstruktiven Merkmale nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11, Tabelle 41, oder
- durch Messung nach DIN EN ISO 10140-1, -2, -4 und -5:2010-12 und Bewertung nach DIN EN ISO 717-1:2006-11 und Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11, Abschnitt 10.1.3, zu ermitteln.

Prüfberichte nach DIN EN 20140-3:1995-05 und DIN EN ISO 140-3:2005-03 in Verbindung mit DIN EN ISO 717-1:1997-01 bzw. DIN EN ISO 717-1:2006-11, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausgabe der Bauregelliste erstellt wurden, dürfen weiterhin verwendet werden.

4 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Ü-Zeichen eines Rollladenkastens, der den Anforderungen der Abschnitte 1 und 2 entspricht, ist als wesentliches Merkmal der Wärmedurchgangskoeffizient U_{sb} , bei Rollladenkästen mit schalldämmenden Eigenschaften nach Abschnitt 3 zusätzlich das bewertete Schalldämm-Maß „ $R_{w,R} = \dots$ “ anzugeben.

Zu den im Ü-Zeichen anzugebenden wesentlichen Merkmalen gehört auch die Angabe, für welche Kombination von Rollladenkästen mit Rollladenkastendeckel diese wesentlichen Merkmale gelten.

Für Rollladenkästen mit statisch tragender Funktion im Bauwerk sind die Regelungen zur Kennzeichnung gemäß der in Bezug genommenen technischen Regel zusätzlich zu beachten.

Anlage 8.3

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2002/2) –

Anlage 8.4 (2009/2)

Richtlinie über Fenster und Fenstertüren – FenTür –

– Fassung Oktober 2009 –

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Fenster und Fenstertüren, die als Außenbauteile von Aufenthaltsräumen und deren Nebenräumen verwendet werden. Die Eigenschaften von Fenstern und Fenstertüren nach dieser Richtlinie sind entweder nach Abschnitt 2 (Typ 1) oder nach Abschnitt 3 (Typ 2) zu ermitteln.

Dachflächenfenster sind nach Abschnitt 3 (Typ 2) zu behandeln.

Fenster und Fenstertüren müssen aus mindestens normal-entflammbaren Baustoffen bestehen (siehe Anlage 0.2).

2 Fenster und Fenstertüren Typ 1

2.1 Wärmeschutz

Der Bemessungswert $U_{w,BW}$ des Wärmedurchgangskoeffizienten für Fenster und Fenstertüren ist durch Hinzufügen eines

Korrekturwertes ΔU_w zum Nennwert U_w nach DIN V 4108-4:2004-07, Abschnitt 5.1, zu ermitteln. Hierbei ist der Korrekturwert ΔU_w für den Glasbeiwert generell mit dem Wert $0,0 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ zu berücksichtigen.

Der Nennwert U_w des Wärmedurchgangskoeffizienten von Fenstern und Fenstertüren ist nach DIN V 4108-4:2004-07, Abschnitt 5.1:

- nach DIN EN ISO 10077-1:2000-11, Tabelle F.1 (Als Eingangsparameter für den Rahmen ist der Bemessungswert $U_{f,BW}$ nach der Richtlinie RaFenTür zu verwenden.), oder DIN V 4108-4:2004-07, Tabelle 8, oder
- durch Berechnung nach DIN EN ISO 10077-1:2000-11, wenn folgende Eingangsparameter vorliegen:
 - Bemessungswert $U_{f,BW}$ für den verwendeten Rahmen mit Ü-Zeichen nach der Richtlinie RaFenTür und
 - Nennwert U_g für die verwendete Verglasung nach EN 673:2003-06 bzw. EN 674:1999-01 zu ermitteln.

2.2 Schallschutz

Sollen je nach Verwendungszweck schalldämmende Eigenschaften ausgewiesen werden, so müssen die Fenster und Fenstertüren in Abhängigkeit vom Rechenwert $R_{w,R}$ für das bewertete Schalldämm-Maß den konstruktiven Merkmalen nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11, Tabelle 40, entsprechen.

2.3 Luftdurchlässigkeit

Fenster und Fenstertüren müssen in Abhängigkeit der Klasse der Luftdurchlässigkeit nach DIN EN 12207:2000-06 in ihren Konstruktionsmerkmalen DIN V 4108-4:2004-07, Tabelle 11, entsprechen.

2.4 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Ü-Zeichen eines Fensters oder einer Fenstertür, die den Anforderungen nach Abschnitt 2 entsprechen, sind als wesentliche Merkmale „Typ 1“, der Nennwert U_w des Wärmedurchgangskoeffizienten, Korrekturwerte $\Sigma \Delta U_w$, der Bemessungswert g des Gesamtenergiedurchlassgrades der Verglasung, die Klasse der Luftdurchlässigkeit sowie bei Fenstern oder Fenstertüren mit schalldämmenden Eigenschaften nach Abschnitt 2.2 zusätzlich der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R_{w,R}$ anzugeben.

3 Fenster und Fenstertüren Typ 2

Fenster und Fenstertüren werden Typ 2 zugeordnet, wenn mindestens eine der genannten Größen (U_w , Klasse der Luftdurchlässigkeit, $R_{w,R}$) aufgrund von Messungen ermittelt wird.

3.1 Wärmeschutz

Der Bemessungswert $U_{w,BW}$ des Wärmedurchgangskoeffizienten für Fenster und Fenstertüren ist durch Hinzufügen eines Korrekturwertes ΔU_w zum Nennwert U_w nach DIN V 4108-4:2004-07, Abschnitt 5.1, zu bestimmen. Hierbei ist der Korrekturwert ΔU_w für den Glasbeiwert generell mit dem Wert $0,0 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ zu berücksichtigen.

schließlich Stützkonstruktion) auch im Falle einer Brandbeanspruchung von außen gegeben ist.

Behälter, deren Abmessungen nach DIN 6618-2 festgelegt sind, dürfen nur in Gebäuden aufgestellt werden.

Alternativ zu den geometrischen Angaben der DIN 6618-1 und DIN 6618-2 können die Abmessungen nach AD 2000-Merkblättern festgelegt werden, wenn nachfolgende Punkte beachtet werden:

- Bei Aufstellung in Gebäuden kann und bei Aufstellung im Freien muss die Standsicherheit für die Behälterabmessungen ausschließlich nach folgenden AD 2000-Merkblättern in Zusammenhang mit den AD 2000-Merkblättern B 0:2007-05 und S 3/0:2007-11 nachgewiesen werden:
 - B 1:2000-10 (Zylinder- und Kugelschalen unter innerem Überdruck)
 - B 3:2000-10 (Gewölbte Böden unter innerem und äußerem Überdruck)
 - B 6:2006-10 (Zylinderschalen unter äußerem Überdruck)
 - B 8:2007-05 (Flansche)
 - B 9:2007-11 (Ausschnitte in Zylindern, Kegeln und Schalen, Kegeln)
 - S 3/3:2001-09 (Behälter mit gewölbten Böden auf Füßen)
- Bei der Bemessung der Behälter nach AD 2000-Merkblättern sind folgende Randbedingungen einzuhalten:
 - Die inneren Behälterböden und die inneren Zylinderschalen müssen gleiche Wanddicken aufweisen.
 - Die äußeren Behälterböden und die äußeren Zylinderschalen müssen gleiche Wanddicken aufweisen.
 - Die Behälterhöhe H zum Außendurchmesser D ist auf $H/D \leq 5,5$ zu begrenzen.
 - Der Außendurchmesser ist auf maximal $D = 2,9$ m zu begrenzen.
 - Die Bemessung der Behälterwände ist nur für Drücke zulässig, die sich aus der Höhe der Flüssigkeitssäule und der Flüssigkeitsdichte (bis maximal 1,9 kg/l) und aus dem zulässigen Überdruck (bis maximal +0,5 bar auf die Flüssigkeitssäule) auf die Behälterwände errechnen.
 - Wind- und Schneelasten sind gemäß AD 2000-Merkblatt S3/0 zu berücksichtigen.
 - Die ausschließlich nach AD-Merkblättern bemessenen Behälter sind abweichend von Abschnitt 6 der DIN 6618-2 nach AD-2000 Merkblatt HP30:2003-01 zu prüfen.

Anlage 15.20 (2009/2)

Behälter nach DIN 6618-3 dürfen nur in Gebäuden aufgestellt werden.

Einwirkungen aus Erdbeben und Überschwemmungen sind in der Norm nicht berücksichtigt.

Domstützen sind mit einer lichten Weite von mindestens 600 mm auszuführen.

Sofern Anforderungen an den Brandschutz (Brandeinwirkungsdauer) gestellt werden, ist die Stützkonstruktion so auszuführen, dass die Standsicherheit des Behälters (einschließlich Stützkonstruktion) auch im Falle einer Brandbeanspruchung von außen gegeben ist.

Anlage 15.21 (2012/2)

Einwirkungen aus Überschwemmungen sind in der Norm nicht berücksichtigt.

Anlage 15.22 (2012/2)

Die Norm gilt für werksgefertigte Behälter (Tanks) aus Stahl für die ortsfeste oberirdische Lagerung von wassergefährdenden, brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C bis 100 °C und wassergefährdenden, nichtbrennbaren Flüssigkeiten.

Einwirkungen aus Erdbeben und Überschwemmungen sind in der Norm nicht berücksichtigt.

Anlage 15.23 (2012/2)

1 Anforderungen an das Bauprodukt

Die Leckdetektoren sind entsprechend DIN EN 13160-2:2003-09 in Verbindung mit DIN EN 13160-1:2003-09 auszubilden.

Die Teile eines Leckdetektors, die für den Einbau im Freien gedacht sind, müssen in einem Temperaturbereich von –20°C bis +60°C betriebsfähig sein.

Die gegebenenfalls von der Lagerflüssigkeit bzw. deren Dämpfen oder Kondensat berührten Teile der Leckdetektoren müssen aus hinreichend beständigen Werkstoffen bestehen. Zur Nachweisführung der Werkstoffeignung sind Angaben der Werkstoffhersteller, Veröffentlichungen in der Fachliteratur, eigene Erfahrungswerte oder entsprechende Prüfergebnisse heranzuziehen. Für Stähle gilt die DIN 6601.

2 Festlegungen für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung

Für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung gilt DIN EN 13160-1, Anhang ZA, Tabelle ZA.1 und Tabelle ZA.3. Bei der Erstprüfung ist auch die Betriebsanleitung nach DIN EN 13160 Abschnitt 5.7 zu prüfen. Die anderen Abschnitte des Anhangs ZA gelten nicht.

3 Festlegungen für die Kennzeichnung

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist als maßgebende technische Regel die BRL A Teil 1 Anlage 15.23 anzugeben.

Weiterhin sind bei der Kennzeichnung der Bauprodukte, deren Verpackung oder deren Begleitpapiere mindestens die Typbezeichnung, das Herstellungsjahr, Material und die Leistungsfähigkeit des Produkts (Druck- und Temperaturbereiche, geeignet für folgende Medien: ...) anzugeben.

4 Festlegungen für den Einbau

Die Leckdetektoren für Unter- und Überdrucksysteme als Teil von Leckanzeigesystemen der Klasse I dürfen für folgende Anwendungsbereiche verwendet werden:

- doppelwandige Behälter,
- doppelwandige Rohrleitungen,
- einwandige Behälter mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige Rohre mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige Behälter mit Leckschutzummantelung,
- einwandige Rohre mit Leckschutzummantelung.

Anlage 15.24 (2012/2)**1 Anforderungen an das Bauprodukt**

Die Leckdetektoren sind entsprechend DIN EN 13160-3:2003-09 in Verbindung mit DIN EN 13160-1:2003-09 auszubilden.

Die Teile eines Leckdetektors, die für den Einbau im Freien gedacht sind, müssen in einem Temperaturbereich von –20°C bis +60°C betriebsfähig sein.

Die gegebenenfalls von der Leckanzeigeflüssigkeit, der Lagerflüssigkeit bzw. deren Dämpfen oder Kondensat berührten Teile der Leckdetektoren müssen aus hinreichend beständigen Werkstoffen bestehen. Zur Nachweisführung der Werkstoffeignung sind Angaben der Werkstoffhersteller, Veröffentlichungen in der Fachliteratur, eigene Erfahrungswerte oder entsprechende Prüfergebnisse heranzuziehen. Für Stähle gilt die DIN 6601.

Die Leckanzeigeflüssigkeit muss der „Liste der Leckanzeigeflüssigkeiten für Überwachungsräume doppelwandiger Behälter oder doppelwandiger Rohrleitungen (Stand Dezember 2010)“, veröffentlicht auf der DIBt-Homepage, entsprechen.

2 Festlegungen für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung

Für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung gilt DIN EN 13160-1, Anhang ZA, Tabelle ZA.1 und Tabelle ZA.3. Bei der Erstprüfung ist auch die Betriebsanleitung nach DIN EN 13160 Abschnitt 5.7 zu prüfen. Die anderen Abschnitte des Anhangs ZA gelten nicht.

3 Festlegungen für die Kennzeichnung

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist als maßgebende technische Regel die BRL A Teil 1 Anlage 15.24 anzugeben.

Weiterhin sind bei der Kennzeichnung der Bauprodukte, deren Verpackung oder deren Begleitpapiere mindestens die Typbezeichnung, das Herstellungsjahr, Material und die Leistungsfähigkeit des Produkts (Druck- und Temperaturbereiche, geeignet für folgende Medien: ...) anzugeben.

4 Festlegungen für den Einbau

(1) Die Leckdetektoren für Flüssigkeitssysteme als Teil von Leckanzeigesystemen der Klasse II dürfen für folgende Anwendungsbereiche verwendet werden:

- doppelwandige, drucklose, oberirdische Behälter,
- einwandige, drucklose, oberirdische Behälter mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige, drucklose, oberirdische Behälter mit Leckschutzmantelung.

(2) Das Volumen des Überwachungsraumes der Anlage darf max. 1 m³ betragen.

Anlage 16.1 (1996/1)**Zu DIN 4425:1990-11**

Die Versuche für die Gewindeverbindung Stellmutter-Rohrspindel nach Abschnitt 7.2 dürfen nur von den Prüfstellen durchgeführt werden, die auch für die Durchführung der Erstprüfung anerkannt sind.

Anlage 16.2 (2010/1)

Bei Gerüstbauteilen sind das Ü-Zeichen und zusätzlich als wesentliches Merkmal die letzten beiden Ziffern des Jahres der Herstellung, der Hersteller sowie die Werkstoffklasse dauerhaft auf dem Gerüstbauteil anzubringen. Sofern in den technischen Regeln für diese Gerüstbauteile eine Kennzeichnung gefordert wird, die zusätzliche Merkmale enthält, so sind diese außerdem zu berücksichtigen.

Anlage 16.3 (1998/1)

Die technischen Regeln gelten für die Gusswerkstoffe mit den Werkstoffnummern: EN-JS 1015, EN-JS 1030.

Anlage 16.4 (2001/1)

Die technischen Regeln gelten für die Gusswerkstoffe mit den Werkstoffnummern: EN-JM 1010, EN-JM 1020, EN-JM 1030, EN-JM 1050.

Anlage 16.5 (1998/1)

Die technischen Regeln gelten für Rohre aus Stählen mit der Werkstoffnummer: 1.0254.

Anlage 16.6 (1998/1)

Die technischen Regeln gelten für Rohre aus Stählen mit den Werkstoffnummern: 1.0254, 1.0421.

Anlage 16.7 (1999/1)

Die technischen Regeln gelten für die Gusswerkstoffe mit den Werkstoffnummern: 1.0420, 1.0446.

Anlage 16.8 (2002/1)

Für den Übereinstimmungsnachweis ÜZ gelten die Regelungen des Anhangs E der Norm für Überwachungsstufe M. Abweichend von Tabelle E.1 sind die Eigenschaften der verwendeten Werkstoffe und Komponenten durch Werksprüfzeugnis 2.3 und die Eigenschaften der Rohre mit erhöhter Streckgrenze durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 B nach DIN EN 10204 zu belegen.

Der rechnerische Nachweis der Tragfähigkeit von Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung ist im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens zu prüfen. Die Prüfung kann durch die Zertifizierungsstelle selbst oder durch eine von ihr eingeschaltete dritte Stelle vorgenommen werden.

Anlage 16.9 (2008/2)

Für den Übereinstimmungsnachweis ÜZ gelten die Regelungen des Anhangs B der Norm für die Überwachungsstufe M.

Anlage 16.10 (2010/1)

Bei der Anwendung der technischen Regel ist der Abschnitt „Herstellung“ der „Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812“, Fassung August 2009, die in den DIBt Mitteilungen Heft 6/2009, S. 227 veröffentlicht ist, zu beachten.

Bauregelliste A Teil 2

1 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4
1.1	Füllbauteile für Decken, statisch nicht mitwirkend (z. B. als verlorene Schalung)	P	ÜH
1.2	Das Bauprodukt „Lager für Lagerungen der Lagerungsklasse 2 nach DIN 4141-3:1984-09“ ist in der Liste (Ausgabe 2012/1) gestrichen.		
1.3	Normalentflammbare Bahnen für Dach- und Bauwerksabdichtung, die nicht den Produkten 10.1 bis 10.22 in Bauregelliste A Teil 1 zugeordnet werden können ¹	P	ÜHP
1.4	Normalentflammbare Fugenabdichtungen für Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nichtdrückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit, die nicht den Produkten 10.23 bis 10.24 in Bauregelliste A Teil 1 zugeordnet werden können	P	ÜHP
1.5	Dachabdichtungen mit Flüssigkunststoffen	P	ÜHP
1.6	Aufsätze für Abgasanlagen, außer Aufsätze nach DIN EN 13502 und DIN EN 14989-1	P	ÜH
1.7	Normalentflammbare Schalldämpfer für Lüftungsanlagen, an die Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes gestellt werden	P	ÜH
1.8	Das Bauprodukt „Normalentflammbare kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen“ ist in der Liste (Ausgabe 2001/2) gestrichen.		
1.9	Das Bauprodukt „Mineralische Dichtungsschlämme für Bauwerksabdichtungen“ wird in der Liste (Ausgabe 2010/2) im Abschnitt 2 unter lfd. Nr. 2.49 geführt.		
1.10	Das Bauprodukt „Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspruchung wie z. B. in Nassräumen im öffentlichen und gewerblichen Bereich sowie gegen von innen drückendes Wasser wie z. B. bei Schwimmbecken im Innen- und Außenbereich“ wird künftig in der Liste (Ausgabe 2012/2) im Abschnitt 2, unter lfd. Nr. 2.50 geführt.		
1.11	Das Bauprodukt „Bentonitmatten für Bauwerksabdichtungen“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/2) gestrichen.		
1.12	Das Bauprodukt „Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen“ wird in der Liste (Ausgabe 2010/2) im Abschnitt 2 unter lfd. Nr. 2.51 geführt.		
1.13	Abdichtungen von Bewegungsfugen gegen drückendes Wasser im Erdreich und gegen nicht drückendes Wasser auf befahrbaren Deckenflächen, die nicht mit den Produkten nach BRL B Teil 1 lfd. Nr. 1.10 hergestellt werden.	P	ÜHP
1.14	Abdichtungsstoffe für Bauwerks- und Dachabdichtungen, die nicht den in BRL A Teil 1, A Teil 2 oder B Teil 1 genannten Produkten für die Bauwerks- und Dachabdichtung entsprechen.	P	ÜHP

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.1	Vorgefertigte Decken, Dächer, Unterdecken, Doppelböden, Stützen, Träger, Unterzüge, Treppen und tragende Wände, die mit Ausnahme der Feuerwiderstandsdauer und/oder des Schallschutzes von den technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 nicht wesentlich abweichen	P	<p>Je nach Bauprodukt gilt:</p> <p><i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-2:1977-09 außer den Abschnitten 6.2.7, 6.2.9 und 6.2.10 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 (für Brandwände DIN 4102-3:1977-09) oder DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-2:1999-10, DIN EN 1365-1, -4:1999-10, DIN EN 1365-2, -3:2000-02 in Verbindung mit Anlage 8 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, oder DIN EN 13501-2:2003-12 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-2:1999-10, DIN EN 1365-1, -4:1999-10, DIN EN 1365-2, -3:2000-02,</p> <p><i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1, -2, -3, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1, -2:2006-11 sowie DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2006-08 jeweils in Verbindung mit Anlage 18 der Bauregelliste A Teil 2</p>	<p>ÜH, sofern sich nicht aus der Bauregelliste A Teil 1 für diese Bauprodukte eine andere Art des Übereinstimmungsnachweises ergibt</p>
2.2	Vorgefertigte, nichttragende, innere Trennwände, einschließlich Einbauten (z. B. Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder für deren Verwendung Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas	P	<p>Je nach Bauprodukt gilt:</p> <p><i>für die Absturzsicherung:</i> DIN 4103-1:1984-07 in Verbindung mit Anlage 17 Die folgenden Eigenschaften sind jeweils zusammen mit den Anforderungen der DIN 4103-1:1984-07 zu erfüllen:</p> <p><i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-2:1977-09 außer den Abschnitten 6.2.7 und 6.2.9 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10, in Verbindung mit Anlage 8 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, oder DIN EN 13501-2:2003-12 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10</p> <p><i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1, -2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11 sowie DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2006-08 jeweils in Verbindung mit Anlage 18 der Bauregelliste A Teil 2</p>	<p>ÜH</p>

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.3	Vorgefertigte, nichttragende Außenwände, die mit Ausnahme der Feuerwiderstandsdauer und/oder des Schallschutzes von den technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 nicht wesentlich abweichen	P	<p>Je nach Bauprodukt gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-3:1977-09 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1,-2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10, in Verbindung mit Anlage 8 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 13501-2:2003-12 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10 <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1, -2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11 sowie DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2006-08 jeweils in Verbindung mit Anlage 18 der Bauregelliste A Teil 2, <i>für die Absturzsicherung:</i> ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“ (1985-06)</p>	<p>ÜH, sofern sich nicht aus der Bauregelliste A Teil 1 für diese Bauprodukte eine andere Art des Übereinstimmungsnachweises ergibt</p>
2.4	Vorgefertigte Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)	P	<p>Je nach Bauprodukt gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-6:1977-09 und – sofern zutreffend – in Verbindung mit DIN V 4102-21:2002-08 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 in Verbindung mit DIN EN 13501-3:2006-03 und mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 und DIN V 4102-21:2002-08 in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1, -2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11</p>	<p>ÜH</p>
2.5	Vorgefertigte Rohrummantelungen/ Streckenisolierungen für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. isolierten) Metallrohren, an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	P	<p>DIN 4102-11:1985-12 in Verbindung mit Anlage 19</p>	<p>ÜH</p>

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.6	Vorgefertigte Rohrummantelungen/ Streckenisolierungen für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. isolierten) thermoplastischen Kunststoffrohren – bei denen keine dämmschichtbildenden Baustoffe eingesetzt werden und – an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	P	DIN 4102-11:1985-12 in Verbindung mit Anlage 19	ÜH
2.7	Vorgefertigte Installationsschächte und -kanäle einschließlich der Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden	P	Je nach Bauprodukt gilt: für die Feuerwiderstandsdauer: DIN 4102-11:1985-12, für den Schallschutz: DIN EN ISO 10140-1, -2, -4 und -5:2010-12 DIN EN ISO 717-1:2006-11	ÜH
2.8	Das Bauprodukt „Vorgefertigte Dachhaut (Bedachung), an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden“ ist in der Liste (Ausgabe 1997/1) gestrichen.			
2.9	Vorgefertigte elektrische Kabelanlagen, an die Anforderungen hinsichtlich des Funktionserhalts unter Brandeinwirkung gestellt werden	P	DIN 4102-12:1998-11	ÜH
2.10.1.1	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und – die nichtbrennbar (Klasse DIN 4102-A) sind, ohne brennbare Bestandteile, – die normalentflammbar (Klasse DIN 4102-B2) sind. Ausgenommen sind Baustoffe der Liste C.	P	DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1	ÜH
2.10.1.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar (Klasse E) sind. Ausgenommen sind Baustoffe der Liste C.	P	DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3 der Bauregelliste A Teil 1	ÜH
2.10.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und – die nichtbrennbar (Klasse DIN 4102-A) sind, mit brennbaren Bestandteilen, – die schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-B1) sind, ausgenommen Bodenbeläge	P	DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1	ÜZ
2.10.3	Schwerentflammbare Bodenbeläge, die nicht für die Verwendung in Aufenthaltsräumen vorgesehen sind und die nicht EN 13813 oder EN 14041 oder EN 14904 oder EN 14342 oder EN 15285 entsprechen	P	DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN ISO 9239-1:2002-06 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlage 0.2.2 der Bauregelliste A Teil 1	ÜZ

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.11	Zubehöerteile (nicht geregelte) für Feuerschutzabschlüsse, ausgenommen einachsige Türbänder	P	DIN 4102-18:1991-03	ÜZ
2.12	Schornsteinreinigungsverschlüsse und Rußabsperrer	P	Bau- und Prüfgrundsätze für Schornsteinreinigungsverschlüsse (1979-10)	ÜHP
2.13	Das Bauprodukt „Horizontal eingebaute Rauchabzüge“ ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
2.14	Armaturen und Geräte der Wasserinstallation, an die hinsichtlich des Geräuschverhaltens Anforderungen gestellt werden	P	DIN EN ISO 3822-1:2009-07, DIN EN ISO 3822-2:1995-05, DIN EN ISO 3822-3, -4:1997-03	ÜHP
2.15	Beschichtungsstoffe zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für die Lagerung von – Heizöl EL, – ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen sowie – Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Masse-% und einem Flammpunkt von $> 55^{\circ}\text{C}$	P	Bau- und Prüfgrundsätze (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen (2009-02)	ÜZ
2.16	Das Bauprodukt „Verfestigungs- und Beschichtungsstoffe aus Kunststoffen zur Sanierung von Asbestprodukten“ ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.			
2.17	Niet- und schraubenartige Verbindungen und niet- und schraubenartige Befestigungen für geregelte Außenwandbekleidungen	P	DIN 18516-1:2010-06 Zusätzlich gilt: Anlage 21	ÜHP
2.18	Unterkonstruktionen und Abhänger ¹	P	DIN 18168-2:1984-12	ÜH
2.19	Mit Scheitholz befeuerte Backöfen mit offenem oder geschlossenem Feuerraum	P	DIN 18880-2:1991-08 Zusätzlich gilt: Anlage 1	ÜHP
2.20	Schächte für Abgasleitungen mit Abgastemperaturen $\leq 200^{\circ}\text{C}$, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung für Abgasanlagen.	P	Je nach Bauprodukt gilt: für die Feuerwiderstandsdauer: DIN V 18160-60:2006-01, für den Schallschutz: DIN EN ISO 10140-1, -2, -4 und -5:2010-12 DIN EN ISO 717-1:2006-11	ÜH
2.21	Metall-Kunststoff-Verbundprofile für Rahmen von Fenstern und Türen nach DIN 18056:1966-06 sowie für Haupttragglieder	P	Richtlinie für den Nachweis der Standsicherheit von Metall-Kunststoff-Verbundprofilen Abschnitt 3.2 (1986-08)	ÜH

1 Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.22	Beschichtungsmaterial für Stahloberflächen für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind	P	DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie) – SIBR, Teil 2 (2001-10) und Teil 4 (2001-10) Zusätzlich gilt: Anlage 9 und Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3 der Bauregelliste A Teil 1	ÜZ
2.23	Instandsetzungsbeton und -mörtel für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind. Ausgenommen sind Instandsetzungsbeton und -mörtel der Beanspruchungsklasse M1	P	DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie) – SIBR, Teil 2 (2001-10) und Teil 4 (2001-10) Zusätzlich gilt: Anlage 10 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3 der Bauregelliste A Teil 1	ÜZ
2.24	Oberflächenbeschichtungsstoffe OS 7 und OS 10 für Beton für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind	P	DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie) – SIBR, Teil 2 (2001-10) und Teil 4 (2001-10) Zusätzlich gilt: Anlage 11 und DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3 der Bauregelliste A Teil 1	ÜZ
2.25	Das Bauprodukt „Füllstoffe für Risse für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind“ ist in der Liste (Ausgabe 2006/2) gestrichen.			
2.26	Das Bauprodukt „Kaminkassetten und Kamineinsätze mit selbstschließenden Türen“ ist in der Liste (Ausgabe 2009/1) gestrichen.			
2.27	Stahltrapezprofile, Stahlkassettenprofile und Stahlwellprofile, deren Tragfähigkeit mit Hilfe von Versuchen ermittelt wird	P	DIN 18807-2:1987-06, DIN 18807-2/A1:2001-05 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2, 4.4 und 4.44 der Bauregelliste A Teil 1 und Anlagen 3 und 4	ÜZ
2.28	Aluminiumtrapezprofile und Aluminiumwellprofile, deren Tragfähigkeit mit Hilfe von Versuchen ermittelt wird	P	DIN 18807-7:1995-09 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.2 und 4.44 der Bauregelliste A Teil 1 und Anlagen 5 und 6	ÜZ

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.29	Vorgefertigte Entrauchungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Entrauchungsklappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen. ¹	P	Je nach Bauprodukt gilt: für die Feuerwiderstandsdauer: DIN 4102-6:1977-09 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN V 18232-6:1997-10 in Verbindung mit Anlage 14 der Bauregelliste A Teil 2 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 in Verbindung mit DIN EN 13501-3:2006-03 und mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1366-8:2004-10 in Verbindung mit Anlage 15 der Bauregelliste A Teil 2 für den Schallschutz: DIN 52210-6:1989-05	ÜH
2.30	Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, deren Tragfähigkeit mit Hilfe von Versuchen ermittelt wird	P	DIN EN 1065:1998-12	ÜZ
2.31	Das Bauprodukt „Verbindungselemente zur Verwendung bei Konstruktionen mit Kaltprofilen aus Aluminiumblech“ ist in der Liste (Ausgabe 2006/1) gestrichen.			
2.32	Das Bauprodukt „Hochfeste Zugglieder, deren Tragfähigkeit mit Hilfe von Versuchen ermittelt wird“ ist in der Liste (Ausgabe 2007/2) gestrichen.			
2.33	Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse	P	DIN 18095-1:1988-10 DIN 18095-3:1999-06	ÜH
2.34	Zubehörteile (nicht geregelte) für Rauchschutzabschlüsse, ausgenommen einachsige Türbänder	P	DIN 4102-18:1991-03 in Verbindung mit DIN 18095-1:1988-10	ÜH
2.35	Einschubtreppen (nicht selbstschließend) mit Abschluss der Öffnung in Decken, für die eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist	P	DIN 4102-2:1977-09 außer dem Abschnitt 6.2.7	ÜH
2.36	Vorgefertigte Entrauchungsleitungen, an die keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Entrauchungsklappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen. ¹	P	DIN V 18232-6:1997-10 in Verbindung mit Anlage 16 der Bauregelliste A Teil 2	ÜH

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.37	Abdichtungsstoffe für Bauwerksabdichtungen mit hoher Beanspruchung, die nicht für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind. Ausgenommen sind Produkte der lfd. Nr. 1.10.7 der Bauregelliste B Teil 1 nach Ende der Koexistenzperiode.	P	TL/TP-BEL-B Teil 1 (Ausgabe 1999) oder TL/TP-BEL-B Teil 2 (Ausgabe 1987) oder TL/TP-BEL-B Teil 3 (Ausgabe 1995) und TL/TP-BEL-EP (Ausgabe 1999) Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3 der Bauregelliste A Teil 1	ÜHP
2.38	Abdichtungsstoffe für Bauwerksabdichtungen mit hoher Beanspruchung, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind. Ausgenommen sind Produkte der lfd. Nr. 1.10.7 der Bauregelliste B Teil 1 nach Ende der Koexistenzperiode.	P	TL/TP-BEL-B Teil 1 (Ausgabe 1999) oder TL/TP-BEL-B Teil 2 (Ausgabe 1987) oder TL/TP-BEL-B Teil 3 (Ausgabe 1995) und TL/TP-BEL-EP (Ausgabe 1999) Zusätzlich gilt: DIN 4102-1:1998-05 in Verbindung mit Anlage 0.2.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN ISO 11925-2:2011-02 in Verbindung mit DIN EN 13501-1:2010-01 und Anlagen 0.2.2 und 0.2.3 der Bauregelliste A Teil 1	ÜZ
2.39	Normalentflammbare kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen	P	Prüfgrundsätze für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für normalentflammbare kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen, PG-KMB (2006-05)	ÜHP
2.40	Selbsttätig schließende Zapfventile	P	DIN EN 13012:2002-03	ÜHP
2.41	Revisionsklappen für vorgefertigte Installationsschächte und -kanäle nach lfd. Nr. 2.7, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	P	DIN 4102-11:1985-12	ÜH
2.42	Revisionsklappen für Unterdecken, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	P	DIN 4102-2:1977-09 außer dem Abschnitt 6.2.7, in Verbindung mit Abschnitt 5.1 Absatz c der DIN 4102-11:1985-12	ÜH
2.43	Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung nach TRAV, deren Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen experimentell nachgewiesen werden soll	P	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV), Fassung 2003-01, Abschnitte 6.2 und 6.3.2 b und c in Verbindung mit Anlage 20 der Bauregelliste A Teil 2	ÜH

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.44	Hochfeuerhemmende Bauteile, deren tragende, aussteifende und raumabschließende Teile aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben	P	für die Anforderungen des Brandschutzes: Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – HFHHolzR (2004-07) in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und Anlage 13 der Bauregelliste A Teil 2 für den Schallschutz: DIN EN ISO 10140-1, -2, -3, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1, -2:2006-11 für die Absturzsicherung: ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“ (1985-06)	ÜZ
2.45	Beschichtungs- und Einhausungssysteme zur Sanierung Pentachlorphenol(PCP)-belasteter Holzbauteile	P	Prüfplan für Beschichtungs- und Einhausungssysteme zur Sanierung Pentachlorphenol(PCP)-belasteter Holzbauteile (2005-10)	ÜHP
2.46	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegiertem Stahl nach EN 10216-1 für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	P	DIN EN 10045-1:1991-04	ÜHP
2.47	Geschweißte kreisförmige Rohre aus unlegiertem Stahl nach EN 10217-1 für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	P	DIN EN 10045-1:1991-04	ÜHP
2.48	Abdichtungsstoffe für Bauwerksabdichtungen im Übergang auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand	P	Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Übergänge von Bauwerksabdichtungen auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (PG-ÜBB) (2010-09)	ÜHP
2.49	Mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen	P	Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauwerksabdichtungen mit mineralischen Dichtungsschlämmen (PG-MDS) (2010-06)	ÜHP
2.50	Abdichtungen im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen für Bauwerksabdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspruchung wie z. B. in Nassräumen im öffentlichen und gewerblichen Bereich sowie gegen von innen drückendes Wasser wie z. B. bei Schwimmbecken im Innen- und Außenbereich	P	Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen – Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungen (PG AIV-F) (2010-06), – Teil 2: Bahnenförmige Abdichtungen (PG AIV-B) (2012-08), – Teil 3: Plattenförmige Abdichtungen (PG AIV-P) (2012-08)	ÜHP
2.51	Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen	P	Prüfgrundsätze zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Bauwerksabdichtungen mit Flüssigkunststoffen (PG-FLK) (2010-06)	ÜHP

Dichtheit; nach Abschnitt 11.3.3, Raumabschluss; nach Abschnitt 11.3.4, Wärmedämmung und nach Abschnitt 11.3.5 Querschnittsverringering erfüllt hat.

Anlage 16 (2005/2)

Abweichend von DIN V 18232-6 ist die Leckage der Entrauchungsleitung der Kategorie 2 der vorgenannten Norm bei Brandbeanspruchung mit der Sauerstoff-Messmethode nach DIN EN 1366-8:2004-10 für die darin aufgeführten Druckstufen 1 oder 2 oder 3 zu bestimmen.

Anlage 17 (2012/2)

Sofern sich nach DIN EN 1991-1-1:2010-12 einschl. NA größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.

Anlage 18 (2009/2)

Es ist die Norm-Flankenschallpegeldifferenz $D_{n,f}$ zu ermitteln. Im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist der Rechenwert des bewerteten Schall-Längsdämm-Maßes $R_{L,w,R}$ anzugeben.

Anlage 19 (2010/2)

Zu DIN 4102-11:1985-12

Zu Abschnitt 3.1 Nachweis mit Brandversuchen
Abweichend von Abschnitt 3.1 genügt ein Probekörper für die Brandprüfung.

Zu Abschnitt 4.2.3 Probekörper und Prüfanordnung
Abweichend von Abschnitt 4.2.3 wird auf die Durchführung von Brandprüfungen an Rohrpost- und Staubsaugleitungen bei einem Arbeitsdruck von -0,5 bar verzichtet.

Zu Abschnitt 4.2.4.1 Brandversuch mit minimaler Beanspruchung

Der Abschnitt 4.2.4.1 entfällt.

Zu Abschnitt 4.2.4.2 Brandversuch mit der Einheits-Temperaturzeitkurve

Abweichend von Abschnitt 4.2.4.2 entfallen die Messstellen zur Ermittlung der mittleren Temperaturerhöhung in 10 cm und 60 cm Abstand von Wand oder Decke.

Zu Abschnitt 4.2.4.3 Brandversuch mit Schwelfeuerbeanspruchung

Der Abschnitt 4.2.4.3 entfällt.

Anlage 20 (2011/1)

Gegen Absturz sichernde Mehrscheiben-Isolierverglasungen der Kategorien A und C mit ESG auf der Angriffsseite dürfen unmittelbar hinter dieser Scheibe im Scheibenzwischenraum grob brechende Glasarten (z.B. Floatglas) enthalten, wenn beim Pendelschlagversuch nach Abschnitt 6.2 kein Glasbruch der angriffsseitigen ESG-Scheibe auftritt.

Anlage 21 (2011/2)

Der charakteristische Wert der Tragfähigkeit für die Verbindungen und Befestigungen ist jeweils das aus den Prüfergebnissen ermittelte 5% Quantil mit 75%iger Aussagewahrscheinlichkeit.



Bemessungshilfsmittel für Betonbauteile nach Eurocode 2

KLAUS HOLSCHMACHER,
TORSTEN MÜLLER, FRANK LOBISCH
**Bemessungshilfsmittel für
Betonbauteile nach Eurocode 2**
2012. 363 S., 556 Abb., 107 Tab., Gb.
€ 59,-*
ISBN: 978-3-433-02971-8

■ Für Vorbemessung und Plausibilitätskontrollen sind sie als tägliches Handwerkszeug aus der Ingenieurpraxis nicht wegzudenken: Bemessungshilfsmittel in Form von Diagrammen und Tabellen.
Pünktlich zur Veröffentlichung der konsolidierten Fassung des Eurocode 2 und seiner Nationalen Anhänge legen die Autoren eine Sammlung von angepassten Bemessungshilfsmitteln vor.

Autoren:

Prof. Dr.-Ing. Klaus Holschemacher wurde 1996 zum Professor für Stahlbetonbau an den Fachbereich Bauwesen der HTWK Leipzig berufen.
M.Sc. Dipl.-Ing. Torsten Müller ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Lehrbereich Stahlbeton- und Spannbetonbau an der HTWK Leipzig.
M.Sc. Dipl.-Ing. Frank Lobisch ist Mitarbeiter der Ingenieur-Software Dlubal GmbH.

Ernst & Sohn
A Wiley Company

Ernst & Sohn
Verlag für Architektur und technische
Wissenschaften GmbH & Co. KG

Kundenservice: Wiley-VCH
Boschstraße 12
D-69469 Weinheim

Tel. +49 (0)6201 606-400
Fax +49 (0)6201 606-184
service@wiley-vch.de

Bauregelliste A Teil 3

1 Bauarten, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt oder die von diesen wesentlich abweichen und deren Anwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4
1.1	Anwendung von Produkten für Dachabdichtungen, die nicht DIN V 20000-201 Abschnitt 5.1 oder 5.2 entsprechen	P	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
1.2	Anwendung von Bauprodukten für Bauwerksabdichtungen, die nicht DIN V 20000-202 Abschnitt 5.2 oder 5.3 entsprechen	P	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
1.3	Anwendung von Bauprodukten für Abdichtungen von Betonbrücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton, die nicht DIN V 20000-203 Abschnitt 5 entsprechen	P	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶

6 Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

2 Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.1	Bauarten zur Errichtung von Decken, Dächern, Unterdecken, Doppelböden, Hohlraumestrichen, Stützen, Trägern, Unterzügen, Treppen und tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Das gilt nicht für die Teile baulicher Anlagen, an die weitere Anforderungen gestellt werden, wenn die maßgebenden Bauarten von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder wenn es für die maßgebenden Bauarten keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt.	P	Je nach Bauart gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-2:1977-09 außer den Abschnitten 6.2.7, 6.2.9 und 6.2.10 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, (für Brandwände DIN 4102-3:1977-09), oder DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-2:1999-10, DIN EN 1365-1, -4:1999-10, DIN EN 1365-2, -3:2000-02 in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, oder DIN EN 13501-2:2003-12 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-2:1999-10, DIN EN 1365-1, -4:1999-10, DIN EN 1365-2, -3:2000-02 <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1, -2, -3, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1, -2:2006-11 sowie DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2006-08 jeweils in Verbindung mit Anlage 18 der Bauregelliste A Teil 2	Übereinstimmungserklärung des Anwenders⁶

6 Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

2 Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.2	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (z. B. Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	<p>Je nach Bauart gilt:</p> <p><i>für die Absturzsicherung:</i> DIN 4103-1:1984-07 in Verbindung mit Anlage 17 der Bauregelliste A Teil 2 Die folgenden Eigenschaften sind jeweils zusammen mit den Anforderungen der DIN 4103-1:1984-07 zu erfüllen:</p> <p><i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-2:1977-09 außer den Abschnitten 6.2.7 und 6.2.9 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, oder DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10, in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1, oder DIN EN 13501-2:2003-12 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10,</p> <p><i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1, -2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11 sowie DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2006-08 jeweils in Verbindung mit Anlage 18 der Bauregelliste A Teil 2</p>	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.3	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden Außenwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	<p>Je nach Bauart gilt:</p> <p><i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-3:1977-09 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10, in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 13501-2:2003-12 in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und DIN EN 1363-1, -2:1999-10, DIN EN 1364-1:1999-10,</p> <p><i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1, -2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11 sowie DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2006-08 jeweils in Verbindung mit Anlage 18 der Bauregelliste A Teil 2,</p> <p><i>für die Absturzsicherung:</i> ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“ (1985-06)</p>	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶

6 Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

2 Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.4	Bauarten zur Errichtung von Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen). Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	Je nach Bauart gilt: für die Feuerwiderstandsdauer: DIN 4102-6:1977-09 und – sofern zutreffend – in Verbindung mit DIN V 4102-21:2002-08 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 in Verbindung mit DIN EN 13501-3:2006-03 und Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 und – sofern zutreffend – in Verbindung mit DIN V 4102-21:2002-08 in Verbindung mit Anlage 8 der Bauregelliste A Teil 2 und mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 für den Schallschutz: DIN EN ISO 10140-1, -2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11	Übereinstimmungserklärung des Anwenders⁶
2.5	Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. isolierten) Metallrohren, – deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/Streckenisolierung beruht und – an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	DIN 4102-11:1985-12 in Verbindung mit Anlage 19 der Bauregelliste A Teil 2	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.6	Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. isolierten) thermoplastischen Kunststoffrohren, – deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/Streckenisolierung beruht, – bei denen keine dämmschichtbildenden Baustoffe eingesetzt werden und – an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	DIN 4102-11:1985-12 in Verbindung mit Anlage 19 der Bauregelliste A Teil 2	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.7	Bauarten zur Herstellung von Installationsschächten und -kanälen einschließlich der Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	Je nach Bauart gilt: für die Feuerwiderstandsdauer: DIN 4102-11:1985-12, für den Schallschutz: DIN EN ISO 10140-1, -2, -4 und -5:2010-12 DIN EN ISO 717-1:2006-11	Übereinstimmungserklärung des Anwenders⁶

⁶ Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

2 Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.8	Bauarten zur Herstellung von Bedachungen (Dachhaut), an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	DIN 4102-7:1998-07 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23:2011-10 Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN V ENV 1187:2006-10 Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23:2011-10 Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN V ENV 1187:2006-10 Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN EN 13501-5:2010-02 und Anlage 0.1.3 der Bauregelliste A Teil 1	Übereinstimmungserklärung des Anwenders⁶
2.9	Bauarten zur Herstellung von elektrischen Kabelanlagen, an die Anforderungen hinsichtlich des Funktionserhalts unter Brandeinwirkung gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	DIN 4102-12:1998-11	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.10	Bauarten zur Errichtung von Entrauchungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Entrauchungsklappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	Je nach Bauart gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-6:1977-09 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 und mit DIN V 18232-6:1997-10 in Verbindung mit Anlage 14 der Bauregelliste A Teil 2 oder DIN EN 1363-1:1999-10, DIN EN 1366-1:1999-10 in Verbindung mit DIN EN 13501-3:2006-03 und Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und mit DIN EN 1366-8:2004-10 in Verbindung mit Anlage 15 der Bauregelliste A Teil 2 <i>für den Schallschutz:</i> DIN 52210-6:1989-05	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.11	Bauarten zur Errichtung von Entrauchungsleitungen, an die keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Entrauchungsklappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	DIN V 18232-6:1997-10 in Verbindung mit Anlage 16 der Bauregelliste A Teil 2	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.12	Absturzsichernde Verglasung nach TRAV, deren Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen experimentell nachgewiesen werden soll	P	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV), Fassung 2003-01, Abschnitte 6.2 und 6.3.2 b und c in Verbindung mit Anlage 20 der Bauregelliste A Teil 2	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.13	Bauarten zur Errichtung von Abgasanlagen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden	P	Je nach Bauart gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN V 18160-60:2006-01, <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1, -2, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1:2006-11	Übereinstimmungserklärung des Anwenders⁶

6 Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

Anlage 1

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) –

Bauregelliste B Teil 1

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

1.1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.1.1.1	Normalzement bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler	EN 197-1:2011 und EN 197-2:2000 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2011-11 und DIN EN 197-2:2000-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.1
1.1.1.2	Das Bauprodukt „Hochofenzement mit niedriger Anfangsfestigkeit“ ist in der Liste (Ausgabe 2012/2) gestrichen.		
1.1.1.3	Sonderzement mit sehr niedriger Hydratationswärme	EN 14216:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14216:2004-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.1
1.1.1.4	Tonerdezement	EN 14647:2005 und EN 14647/AC:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14647:2006-01 und DIN EN 14647/Berichtigung 1: 2007-04	Anlage 01
1.1.1.5	Sulfathüttenzement	EN 15743:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15743:2010-04	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 07
1.1.2.1	Betonzusatzmittel	EN 934-2:2009, EN 934-6:2001 und EN 934-6/A1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-2:2009-09 und DIN EN 934-6:2006-03	Anlage 01
1.1.2.2	Betonzusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder	EN 934-4:2009, EN 934-6:2001 und EN 934-6/A1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2009-09 und DIN EN 934-6:2006-03	Anlage 01
1.1.2.3	Flugasche für Beton	EN 450-1:2005+A1:2007 und EN 450-2:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 450-1:2008-05 und DIN EN 450-2:2005 05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.5
1.1.2.4	Silikastaub für Beton	EN 13263-1:2005+A1:2009 und EN 13263-2:2005+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13263-1:2009-07 und DIN EN 13263-2:2009-07	Anlage 01
1.1.2.5	Pigmente für Beton	EN 12878:2005 und EN 12878/Berichtigung AC:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12878:2006-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.10

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie**1.2 Bauprodukte für den Mauerwerksbau****1.3 Bauprodukte für den Holzbau****1.4 Bauprodukte für den Metallbau**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.2.4.1	Maueranker, Zugbänder, Auflager und Konsolen	EN 845-1:2003+A1:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2008-06	Anlage 01
1.2.4.2	Stürze	EN 845-2:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-2:2003-08	Anlage 01
1.2.4.3	Lagerfugenbewehrung aus Stahl	EN 845-3:2003+A1:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-3:2008-06	Anlage 01
1.2.5.1	Das Bauprodukt „Natursteine“ ist in der Liste (Ausgabe 2011/1) gestrichen.		
1.3.1.1	Brettschichtholz	EN 14080:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/3.6 und 1/3.7
1.3.1.2	Bauholz mit rechteckigem Querschnitt	EN 14081-1:2005+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2011-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/3.8
1.3.2.1	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen	EN 13986:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 04, 05 und 1/3.1
1.3.2.2	Dekorative Hochdruck- Schichtpressstoffplatten (HPL)	EN 438-7:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 438-7:2005-04	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 06, 1/3.3 und 1/3.4
1.3.2.3	Furnierschichtholz für tragende Zwecke	EN 14374:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/3.5
1.3.2.4	Gipsplatten	EN 520:2004+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 520:2009-12	Anlage 01
1.3.2.5	Gipsplattenprodukte aus der Weiterverarbeitung	EN 14190:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14190:2005-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 05, 08 und 1/3.9
1.3.3.1	Vorgefertigte tragende Bauteile mit Nagelplattenverbindungen	EN 14250:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:2010-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/3.2 und 1/3.7
1.3.4.1	Stiftförmige Verbindungsmittel	EN 14592:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14592:2009-02	Anlage 01
1.3.4.2	Nicht stiftförmige Verbindungsmittel	EN 14545:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14545:2009-02	Anlage 01
1.4.1.1	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen	EN 10025-1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10025-1:2005-02	Anlage 01
1.4.1.2	Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und Feinkornbaustählen	EN 10210-1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10210-1:2006-07	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie**1.4 Bauprodukte für den Metallbau****1.5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.4.1.3	Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Bau- stählen und Feinkornbaustählen	EN 10219-1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10219-1:2006-07	Anlage 01
1.4.3.1	Stahlguss für das Bauwesen	EN 10340:2007 und EN 10340:2007/AC:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-01 und DIN EN 10340/Berichtigung 1: 2008-11	Anlage 01
1.4.4.1	Vergütungsstähle für das Bauwesen	EN 10343:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10343:2009-07	Anlage 01
1.4.5.1	Blech und Band aus korrosionsbestän- digen Stählen für das Bauwesen	EN 10088-4:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10088-4:2010-01	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/4.2
1.4.5.2	Stäbe, Walzdraht, gezogener Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen	EN 10088-5:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10088-5:2009-07	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/4.2
1.4.7.1	Aluminium und Aluminiumlegierungen für Tragwerksanwendungen	EN 15088:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15088:2006-03	Anlage 01
1.4.8.1	Hochfeste planmäßig vorspannbare Schraubenverbindungen für den Metall- bau	EN 14399-1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14399-1:2006-06	Anlage 01
1.4.8.2	Zusätze und Pulver zum Schmelzschwei- ßen von metallischen Werkstoffen	EN 13479:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13479:2005-03	Anlage 01
1.4.8.3	Garnituren für nichtplanmäßig vorge- spannte Schraubenverbindungen	EN 15048-1:2007 In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15048-1:2007-07	Anlage 01
1.4.10.1	Selbsttragende Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente für die In- nen- und Außenanwendung aus Metall- blech	EN 14782:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14782:2006-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/4.1
1.4.10.2	Zylindrische Stahlbauteile zur Verwen- dung in einschaligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl	EN 13084-7:2005 und EN 13084-7:2005/AC:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-7:2006-06 und DIN EN 13084-7/Berichtigung 1: 2008-09	Anlage 01
1.4.10.3	Vollflächig unterstützte Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente für die Innen- und Außenanwendung aus Me- tallblech	EN 14783:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14783:2006-12	Anlage 01
1.4.10.4	Vorgefertigte tragende Bauteile und Bausätze aus Stahl und Aluminium	EN 1090-1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1090-1:2010-07	Anlage 01
1.5.1	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Mineralwolle (MW)	EN 13162:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13162:2009-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 05, 1/5.1 und 1/5.2

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie**1.5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.5.2	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus expandiertem Polystyrolschaum (EPS)	EN 13163:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13163:2009-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.5.3	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)	EN 13164:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13164:2009-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.5.4	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Polyurethan-Hartschaum (PUR)	EN 13165:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13165:2009-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.5.5	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Phenolharzschaum (PF)	EN 13166:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13166:2009-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 05 und 06
1.5.6	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Schaumglas (CG)	EN 13167:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13167:2009-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.5.7	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Holzwolle (WW)	EN 13168:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13168:2009-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 04 und 05
1.5.8	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Bläherperlite (EPB)	EN 13169:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13169:2009-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.5.9	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus extrudiertem Kork (ICB)	EN 13170:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13170:2009-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 04 und 05
1.5.10	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Holzfasern (WF)	EN 13171:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13171:2009-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 04 und 05
1.5.11	Wärmedämmputzmörtel	EN 998-1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-1:2003-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
1.5.12	An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagsstoffen (LWA)	EN 14063-1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11	Anlage 01
1.5.13	An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite (EP)	EN 14316-1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11	Anlage 01
1.5.14	An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite (EV)	EN 14317-1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11	Anlage 01
1.5.15	Gips-Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung	EN 13950:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13950:2006-02	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 05 und 08
1.5.16	Leichte Gesteinskörnungen für ungebundene Verwendung	EN 13055-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-2:2004-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 06, 07 und 1/5.3
1.5.17	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)	EN 14303:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14303:2010-04	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/5.1 und 1/5.2

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

1.5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.5.18	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus flexiblem Elastomerschaum (FEF)	EN 14304:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14304:2010-03	Anlage 01
1.5.19	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)	EN 14305:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14305:2010-03	Anlage 01
1.5.20	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Calciumsilikat (CS)	EN 14306:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14306:2010-03	Anlage 01
1.5.21	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)	EN 14307:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14307:2010-03	Anlage 01
1.5.22	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) und Polyisocyanurat-Schaum (PIR)	EN 14308:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14308:2010-03	Anlage 01
1.5.23	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)	EN 14309:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14309:2010-03	Anlage 01
1.5.24	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyethylenschaum (PEF)	EN 14313:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14313:2010-03	Anlage 01
1.5.25	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)	EN 14314:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14314:2010-03	Anlagen 01 und 06
1.5.26	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Perlit (EP)	EN 15599-1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15599-1:2010-12	Anlage 01
1.5.27	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculit (EV)	EN 15600-1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15600-1:2010-12	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie**1.6 Türen und Tore****1.7 Lager****1.8 Sonderkonstruktionen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.6.1	Das Bauprodukt „Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte“ ist in der Liste (Ausgabe 2006/1) gestrichen.		
1.6.2	Das Bauprodukt „Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange“ ist in der Liste (Ausgabe 2006/1) gestrichen.		
1.6.3	Einachsige Tür- und Fensterbänder	EN 1935:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1935:2002-05	Anlage 01
1.6.4	Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf	EN 1154:1996 und EN 1154/A1:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1154:2003-04 und DIN EN 1154/Bbl. 1:2003-11	Anlage 01
1.6.5	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren	EN 1155:1997 und EN 1155/A1:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1155:2003-04	Anlage 01
1.6.6	Schließfolgeregler	EN 1158:1997 und EN 1158/A1:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1158:2003-04	Anlage 01
1.6.7	Tore ohne Feuer- und Rauchsutzeigenschaften	EN 13241-1:2003+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13241-1:2011-06	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/6.1
1.6.8	Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit	EN 14351-1:2006+A1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14351-1:2010-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/6.2
1.7.1	Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE	EN 1337-7:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1337-7:2004-08	Anlage 01
1.7.2	Elastomerlager	EN 1337-3:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1337-3:2005-07	Anlage 01
1.7.3	Rollenlager	EN 1337-4:2004 und EN 1337-4/AC:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1337-4:2004-08 und DIN EN 1337-4/Berichtigung 1: 2007-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/7.1
1.7.4	Topflager	EN 1337-5:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1337-5:2005-07	Anlage 01
1.7.5	Kipplager	EN 1337-6:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1337-6:2004-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/7.1
1.7.6	Führungslager und Festhaltekonstruktionen	EN 1337-8:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1337-8:2008-01	Anlage 01
1.8.1	Das Bauprodukt „Geotextilien und geotextilverwandte Produkte für die Anwendung beim Bau von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen (mit Ausnahme von Eisenbahnbau und Asphaltobertbau)“ ist in der Liste (Ausgabe 2011/2) gestrichen.		
1.8.2	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte für die Anwendung im Erd- und Grundbau sowie in Stützbauwerken	EN 13251:2000 und EN 13251/A1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2005-04	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie**1.15 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen****1.17 Technische Gebäudeausrüstung****1.18 Bodenbeläge**

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.15.9	Ortsfeste Tanks aus Thermoplasten	EN 13341:2005+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13341:2011-04	Anlage 01
1.17.1	Natürliche Rauchabzugsgeräte	EN 12101-2:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-2:2003-09	Anlage 01
1.17.2	Maschinelle Rauchabzugsgeräte	EN 12101-3:2001 und EN 12101-3/AC:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-3:2002-06 und DIN EN 12101-3/Berichtigung 1:2006-04	Anlage 01
1.17.3	Rauchschrüzen	EN 12101-1:2005 und EN 12101-1/A1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-1:2006-06	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 09 und 1/17.2
1.17.4	Das Bauprodukt „Differenzdrucksysteme für die Rauch- und Wärmefreihaltung“ ist in der Liste (Ausgabe 2011/2) gestrichen. Hinweis: Im Rahmen des Brandschutznachweises ist darzustellen, wie das Differenzdrucksystem ausgeführt und betrieben werden soll.		
1.17.5	Brandschutzklappen	EN 15650:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15650:2010-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 09 und 1/17.3
1.17.6	Entrauchungskanalstücke	EN 12101-7:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-7:2011-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 09
1.17.7	Entrauchungsklappen	EN 12101-8:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-8:2011-08	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 09 und 1/17.4
1.18.1	Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge	EN 14041:2004, EN 14041/AC:2005 und EN 14041/AC:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14041:2008-05	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/18.1
1.18.2	Sportböden, Mehrzweck-Sporthallenböden	EN 14904:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14904:2006-06	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/18.2
1.18.3	Parkett und Holzfußböden	EN 14342:2005+A1:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14342:2008-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/18.3
1.18.4	Künstlich hergestellter Stein – Fliesen für Fußbodenbeläge und Stufenbeläge (innen und außen)	EN 15285:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15285:2008-09	Anlage 01 Zusätzlich gilt: – für kunstharzgebundene Produkte: Anlage 06, – für Produkte mit industriell hergestellten Gesteinskörnungen, außer kristalliner Hochofenstüchschlacke, Hütten sand und Schmelzkammergranulat sowie recycelten Gesteinskörnungen: Anlage 07

2 Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
2.3.4.5	Leichte Holzbauträger und -stützen	ETAG 011 veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 55, Nr. 194a, 17.10.2003	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/3.7
2.4.1.4	Leichte selbsttragende Verbundplatten	ETAG 016, Teile 1 bis 4 Teile 1 und 2 veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 58, Nr. 178a, 20.09.2006 Teile 3 und 4 veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 58, Nr. 198a, 20.10.2006	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 06, 07 und 08
2.4.4.13	Silikonklebstoff für geklebte Glaskonstruktionen	ETAG 002, Teil 1 veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 51, Nr. 92a, 20.05.1999	Anlage 01
2.6.1.3	Metalldübel zur Verankerung im Beton	ETAG 001, Teile 1 bis 6 Teile 1, 2 und 4 veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 60, Nr. 79a, 30.05.2008, Teile 3, 5 und 6 veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 64, Nr. 27a, 16.02.2012	Anlage 01
2.6.3.1	Blechformteile	ETAG 015 veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 57, Nr. 98a, 31.05.2005	Anlage 01
2.6.4.2.1	Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämmverbundsystemen mit Putzschicht	ETAG 014 veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 63, Nr. 176a, 23.11.2011	Anlage 01
2.6.4.2.2	Kunststoffdübel als Mehrfachbefestigung von nichttragenden Systemen zur Verankerung im Beton und Mauerwerk	ETAG 020 veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 60, Nr. 140a, 16.09.2008	Anlage 01
2.6.4.3	Metall-Injektionsdübel zur Verankerung im Mauerwerk	ETAG 029	Anlage 01
2.11.4.1	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Abschottungen – Linienförmige Fugenabdichtungen	ETAG Nr. 026, Teile 1, 2 und 3 veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 61, Nr. 8a, 16.01.2009	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 02
2.11.6.1.1	Brandschutzprodukte (Brandschutzbekleidungen und Brandschutzbeschichtungen)	ETAG 018, Teile 1, 3 und 4 Teile 1 und 4 veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 57, Nr. 188a, 05.10.2005, Teil 3 veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 59, Nr. 68a, 11.04.2007	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 06 und 07
2.11.6.1.2	Brandschutzprodukte (Brandschutzbekleidungen und Brandschutzbeschichtungen)	ETAG 018, Teile 1 und 2 Teil 1 veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 57, Nr. 188a, 05.10.2005, Teil 2 veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 59, Nr. 68a, 11.04.2007	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 06, 07 und 2/1

1 Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter „Zulassungen/Europa (ETA)/ETA ohne Leitlinie“) zusammen.

4 Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

Lfd. Nr. ¹	Bauprodukt	In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
1	2	3
4.1.2.5	Drahtgeflechtbehälter für Gabionen	Anlage 01
4.1.3.2	Schalungselemente aus Wärmedämmstoffen	Anlage 01
4.1.3.11	Elastomerlager für den allgemeinen Hochbau/Typ B: Unbewehrtes Elastomerlager	Anlage 01
4.1.3.12	Gleitlagerschlauch	Anlage 01
4.1.3.14	Pfähle aus duktilem Gusseisen	Anlage 01
4.1.6.4	Mikroprismatisches reflektierendes Folienmaterial	Anlage 01
4.3.1.23	Bewehrungselement zur Aufnahme von Durchstanzlasten	Anlage 01
4.3.1.26-A	Schnellerstarrender Zement A (ohne Zusätze, Erstarrungszeit von 1 bis 4 min)	Anlage 01
4.3.1.26-B	Schnellerstarrender Zement B (mit Zusätzen, Erstarrungszeit von 1 bis 4 min)	Anlage 01
4.3.1.26-C	Schnellerstarrender Zement C (Erstarrungszeit von 1 bis 20 min)	Anlage 01
4.3.1.27	Schnellerstarrender Zement (Erstarrungszeit von 1 min 30 s bis 10 min)	Anlage 01
4.3.1.30	Hydraulisches Bindemittel (Hüttensand und Additive)	Anlage 01
4.3.1.32	Natürliches getempertes Puzzolan als Typ II-Zusatzstoff	Anlage 01
4.3.1.34	Flugasche für Beton (Gehalt an bestimmten Mitverbrennungsstoffen bis max. 40 M.-%)	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.5
4.3.1.35	Kalottenlager mit speziellem Gleitwerkstoff	Anlage 01
4.3.1.39	Bewehrungsstahl mit T-förmigem Ankerkopf	Anlage 01
4.3.1.40	Spezialzement CEM III/A mit hohem Sulfatwiderstand	Anlage 01
4.3.1.41	Kalziumkarbonatmehl als Typ I-Zusatzstoff für Beton mit katalytischen Bindeeigenschaften	Anlage 01
4.3.1.42	Kompositzement (Portland-Zementklinker, Hüttensand, natürliches Puzzolan) der Festigkeitsklasse 32,5 N-LH mit hohem Sulfatwiderstand	Anlage 01
4.3.1.48	Organischer Betonzusatzstoff	Anlage 01
4.3.1.54	Modifizierte Flugasche für Beton	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/1.5
4.3.1.57	Calciniertes Schichtsilikat als Typ II-Zusatzstoff	Anlage 01
4.3.1.61	Sedimentationsreduzierer für Beton	Anlage 01
4.3.1.68	Alkali resistente, zirkondioxidhaltige Glasfasern für die Verwendung in Beton	Anlage 01
4.3.2.7	Dachfachwerkträger	Anlage 01
4.3.2.8	Stahlträger mit speziellem Verbindungsverfahren	Anlage 01
4.3.2.14	Seilnetzkonstruktionen	Anlage 01
4.3.2.15	Amorphe Metallfasern für Beton	Anlage 01
4.3.2.16	Wand- und Dachsysteme mit verdeckten Befestigungen	Anlage 01
4.3.3.1	Modulare Bauelemente	Anlage 01
4.3.3.2	Stahltrapezprofilblech zur Verwendung in Deckensystemen in Kombination mit Stahlbetonrippendecken	Anlage 01

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter „Zulassungen/Europa (ETA)/ETA ohne Leitlinie“) zusammen.

4 Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

Lfd. Nr. ¹	Bauprodukt	In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
1	2	3
4.3.4.6	Plattenförmige Kreuzlagen-Holzelemente für tragende Bauteile in Bauwerken	Anlage 01
4.3.4.7	Holzbauelemente für Wände, Dächer und Decken/Böden	Anlage 01
4.3.4.9	Leichter Holzbauträger	Anlage 01
4.4.2.12	Bitumenschindeln mit Zelluloseeinlage	Anlage 01
4.4.2.16	Verbundabdichtung	Anlage 01
4.4.2.18	Dachunterspannbahnen	Anlage 01
4.4.2.30	Tragende Verbundplatten mit integrierten Rippen für Bedachungen	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 06, 07 und 08
4.4.4.12	Gepresste organisch oder anorganisch beschichtete Mineralwolleplatten einschließlich ihrer Befestigung	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 4/8
4.4.4.32	Acrylat-Klebeband für die Anwendung bei geklebten Glaskonstruktionen oder Fassaden	Anlage 01
4.4.4.33	Außenwand-Dämmelemente bekleidet mit Ziegel- oder Kalksandsteinriemchen	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 05
4.4.5.12	Mehrachsige, verdeckt liegende Türbänder	Anlage 01
4.4.5.13	Sicherheitseinrichtung im Zusammenhang mit der Verplombung von Notausgängen	Anlage 01
4.5.1.5	Schallabsorptionskörper für Innenräume	Anlage 01
4.5.2.2	Profilierte Bewehrungsbleche für Verbundboden-Systeme	Anlage 01
4.5.2.4	Polyurethan-gebundene Mineralmatte zur Anwendung für die Trittschalldämmung	Anlage 01
4.5.2.11	Gummifasermatten zur Trittschalldämmung	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 06
4.5.3.4	Trockenmischung aus bitumenummanteltem Polystyrolgranulat zur Trittschalldämmung	Anlage 01
4.5.4.5	Homogene Verbundplatten für Innenwandverkleidungen	Anlage 01
4.5.4.6	Gipsgebundene Spanplatte	Anlage 01
4.5.4.7	Zementgebundene Bauplatte	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 06
4.6.1.1	Ankerschienen	Anlage 01
4.6.1.12	Spezialdübel zur Sicherung von Wetterschalen	Anlage 01
4.6.1.13	Spreizdübel mit Gummiteil	Anlage 01
4.6.1.14	Einbetonierte Ankerbolzen aus geripptem Betonstahl	Anlage 01
4.6.1.15	Stahlplatte mit angeschweißten Ankerbolzen, die einbetoniert werden	Anlage 01
4.6.1.16	Befestigungsmittel für Fassadenbekleidungen	Anlage 01
4.6.1.19	Spezialdübel für Wärmedämm-Verbundsysteme	Anlage 01
4.6.1.20	Betonschraube zur Verankerung in Normalbeton	Anlage 01
4.6.1.21	Metalldübel zur Verankerung in Porenbeton	Anlage 01
4.6.2.3	Punkthalter	Anlage 01
4.6.2.5	Setzbolzen	Anlage 01

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBT unter „Zulassungen/Europa (ETA)/ETA ohne Leitlinie“) zusammen.

Anlage zur Bauregelliste B Teil 1

Anlage 01 (2007/1)

Es gelten die in den Landesbauordnungen und in den Vorschriften aufgrund der Landesbauordnungen vorgegebenen Stufen, Klassen und Verwendungsbedingungen.

Für die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen nach DIN EN 13501-2 und DIN EN 13501-3 zu den bauaufsichtlichen Benennungen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.2. Für die Zuordnung der nach DIN EN 13501-1 klassifizierten Brandeigenschaften von Baustoffen zu den bauaufsichtlichen Benennungen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.2.2. Für die Zuordnung der nach DIN EN 13501-5 klassifizierten Eigenschaften zum Verhalten von Bedachungen bei einer Brandbeanspruchung von außen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.3.

Anlage 02 (2003/1)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf aus Gründen der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes für Aufenthaltsräume einschließlich zugehöriger Nebenräume und für Bauteile im Kontakt mit Wasser und Boden nur verwendet werden, wenn der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit sowie der Umweltverträglichkeit durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

Anlage 03

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/1) –

Anlage 04 (2003/1)

Das Glimmverhalten von Baustoffen, die nach DIN EN 13501-1 in die Klasse A2, B oder C eingestuft werden, ist zusätzlich durch Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 05 (2010/2)

Zum Nachweis des Brandverhaltens des Bauproduktes/Bausatzes/der Elemente des Bausatzes fehlen harmonisierte Angaben hinsichtlich Vorbereitung, Konditionierung und Einbau des Produktes/Bausatzes/der Elemente des Bausatzes in der Prüfeinrichtung nach DIN EN 13823. Bis zu einer Ergänzung um solche Bestimmungen ist der Nachweis des Brandverhaltens mit Ausnahme der Klasse A1 und der Klasse E noch nicht harmonisiert. Das Brandverhalten ist deshalb bis auf weiteres mit Ausnahme der Klasse A1 und der Klasse E im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Bauprodukte/Bausätze/Elemente des Bausatzes, die aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission hinsichtlich des Brandverhaltens ohne weitere Prüfung klassifiziert werden, sind hiervon ausgenommen. Die Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht und sind auf der Internetseite des DIBt – www.dibt.de – zugänglich.

Anlage 06 (2009/2)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf aus Gründen des Gesundheitsschutzes in Aufenthaltsräumen einschließlich zugehöriger Nebenräume nur verwendet werden, wenn der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird. Dies gilt nicht für Arbeitsräume und Arbeitsplätze, die im Hinblick auf Luftschadstoffe den Regelungen des Gefahrstoffrechts (insbesondere zu Arbeitsplatzgrenzwerten) unterliegen. Dies gilt auch nicht für industriell und gewerblich genutzte Hallen, in denen sich ausschließlich Arbeitnehmer aufhalten. Hierzu gehören z.B. Produktions- und Montagehallen der Automobil- und Elektroindustrie sowie Lagerhallen. Unbeschadet dessen sind die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Anlage 07 (2007/2)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf nur dann als Außenbauteil, d.h. im unmittelbaren oder mittelbaren Kontakt mit Wasser und Boden, verwendet werden, wenn der Nachweis der Umweltverträglichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

Anlage 08 (2009/2)

Das Glimmverhalten von in Bauprodukten und Bausätzen verwendeten Dämmstoffen aus Mineralwolle, Holzwerkstoffen, pflanzlichen/tierischen Fasern oder Kork, die nach DIN EN 13501-1 in das Brandverhalten der Klassen A1, A2, B oder C eingestuft werden, ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 09 (2012/2)

Die harmonisierte Norm enthält im Anhang ZA keine Festlegungen für das Brandverhalten des Bauprodukts/Bausatzes/der Elemente des Bausatzes. Bis zu einer Ergänzung der harmonisierten Norm um solche Bestimmungen ist das Brandverhalten noch nicht harmonisiert. Das Brandverhalten des Bauprodukts/Bausatzes/der Elemente des Bausatzes ist deshalb im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Bauprodukte/Bausätze/Elemente des Bausatzes, die aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission hinsichtlich des Brandverhaltens ohne weitere Prüfung klassifiziert werden, sind hiervon ausgenommen. Die Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht und sind auf der Internetseite des DIBt – www.dibt.de – zugänglich.

Anlage 1/1.1 (2012/2)

Für Normalzement, Hochofenzement mit niedriger Anfangsfestigkeit und Sonderzement mit sehr niedriger Hydratationswärme bei der Lieferung von einem Zwischenhändler zum Verwender gilt Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.1.3 bzw. 1.1.8.

Anlage 1/3.8 (2010/1)

Bauholz, das mit chemischen Substanzen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegen einen biologischen Befall z. B. durch Pilze und Insekten (Holzschutzmittel) gemäß EN 14081-1:2005-11, Abschnitt 5.4.2, behandelt und das gemäß Anhang ZA 3.2 entsprechend gekennzeichnet wurde, bedarf zur Verwendung, die Dauerhaftigkeit sowie den Gesundheits- und Umweltschutz betreffend, einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, es sei denn, es wurden nachweislich in Deutschland allgemein bauaufsichtlich zugelassene Holzschutzmittel verwendet.

Anlage 1/3.9 (2010/1)

Gipsplattenprodukte aus der Weiterverarbeitung mit dekorativer Laminierung aus Kunststofffolien nach der Norm EN 14190, die in Aufenthaltsräumen angewendet werden, bedürfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; dabei werden die „Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen“ zugrunde gelegt.

Anlage 1/4.1 (2007/2)

Der Nachweis des Brandverhaltens der selbsttragenden Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente, die auf Dämmstoffen verwendet werden, ist mit Ausnahme der Klassen A 1 und E noch nicht harmonisiert. Das Brandverhalten ist für diese Anwendung bis auf weiteres mit Ausnahme der Klasse A1 und der Klasse E im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen. Bauprodukte, die aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission ohne weitere Prüfung klassifiziert werden, sind hiervon ausgenommen.

Anlage 1/4.2 (2012/2)

In Deutschland ist nur die Verwendung der Stahlsorten mit den nachfolgend genannten Werkstoffnummern geregelt: 1.4003, 1.4016, 1.4301, 1.4307, 1.4318, 1.4362, 1.4401, 1.4404, 1.4439, 1.4462, 1.4529, 1.4539, 1.4541, 1.4547, 1.4565, 1.4567, 1.4571 und 1.4578.

Anlage 1/5.1 (2005/3)

Es sind die Regelungen der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I Nr. 39 vom 31.07.1996 S. 1151), zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 durch die fünfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen (BGBl. I Nr. 74 vom 23.10.2002 S. 4123) zu beachten.

Anlage 1/5.2 (2008/1)

Das Glimmverhalten von Baustoffen, die nach DIN EN 13501-1 in die Klasse A1, A2, B oder C eingestuft werden, ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 1/5.3 (2010/1)

Die Verwendung von leichten Gesteinskörnungen nach DIN EN 13055-2 als Schüttung unter tragenden Bauteilen bzw. als Wärmedämmung bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 1/6.1 (2007/1)

Die harmonisierte Norm enthält im Anhang ZA.1 keine Festlegungen für das Brandverhalten der Tore. Bis zu einer Ergänzung der harmonisierten Norm um solche Bestimmungen ist das Brandverhalten der Tore noch nicht harmonisiert. Das Brandverhalten der Tore ist deshalb gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 6.20.3 festzulegen.

Anlage 1/6.2 (2007/2)

Die harmonisierte Norm enthält im Anhang ZA.1 keine Festlegungen für das Brandverhalten der Fenster und Außentüren (ausgenommen sind Dachflächenfenster mit Schutz gegen Feuer von außen). Bis zu einer Ergänzung der harmonisierten Norm um solche Bestimmungen ist das Brandverhalten der Fenster und Außentüren noch nicht harmonisiert. Das Brandverhalten der Fenster und Außentüren ist deshalb gemäß der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 8.5.3 festzulegen.

Anlage 1/7.1 (2007/2)

Für die Verwendung in Deutschland sind nur die Materialklassen A, B und C nach Anhang A von DIN EN 1337-4:2004-08 bzw. DIN EN 1337-6:2004-08 erlaubt.

Anlage 1/8.1

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) –

Anlage 1/8.2

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/2) –

Anlage 1/8.3

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) –

Anlage 1/8.4

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) –

Anlage 1/8.5

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) –

Anlage 1/8.6

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) –

Anlage 1/9.1 (2009/1)

Der Nachweis des Brandverhaltens muss gemäß DIN EN 14509 Anhang C Abschnitt C 1.2.3 ohne Abdeckungen an den Schnittkanten des Probekörpers nach DIN EN ISO 11925-2 erfolgen. Die Klassifizierung des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1 enthält den Zusatz „alle Endanwendungen“.

Anlage 1/9.2 (2010/1)

1. Hinterlüftete Außenwandbekleidungen unterliegen in Deutschland Anforderungen zur Nutzungssicherheit. Daher dürfen Platten aus Naturstein für hinterlüftete Außenwandbekleidungen nur verwendet werden, wenn gemäß EN 1469, Tabelle ZA.2 das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität dem System „3“ entspricht.
2. Für hinterlüftete Außenwandbekleidungen liefert das in DIN EN 12371 beschriebene Verfahren keine Rückschlüsse auf die Frostbeständigkeit am Bauwerk. Daher dürfen Platten aus Naturstein für hinterlüftete Außenwandbekleidungen nur verwendet werden, wenn die Frostbeständigkeit nach folgendem Verfahren unter entsprechender Angabe der Ergebnisse bestimmt wird: Frost-Tau-Wechsel Versuche nach DIN 52008:2005-07, Anhang C und Bestimmung der Biegefestigkeit unmittelbar nach Versuche an durchfeuchteten Probekörpern, die mindestens 2h zuvor in Wasser gelagert wurden. Für die Frostbeständigkeit ist als Ergebnis die mittlere Biegefestigkeit unter Angabe des Prüfverfahrens in der CE-Kennzeichnung zu deklarieren.

Anlage 1/9.3 (2012/1)

Dekorative Wandbekleidungen in Rollen- und Plattenform nach der Norm EN 15102 auf Kunststoff- oder Korkbasis sowie Glasfaser- und Fototapeten, die in Aufenthaltsräumen angewendet werden, bedürfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; dabei werden die „Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen“ zugrunde gelegt.

Die Anlage 1.9/3 tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Anlage 1/12.1

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2006/1) –

Anlage 1/12.2 (2005/3)

Für fäkalienfreies Abwasser sind Rückstauverschlüsse der Typen 2, 3 und 5 zu verwenden.

Für fäkalienhaltiges Abwasser sind Rückstauverschlüsse Typ 3 mit der Kennzeichnung „F“ zu verwenden.

Anlage 1/12.3 (2008/1)

Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen müssen Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 12.1.2 entsprechen, sofern in den Normen für Abwasserrohre und Formstücke keine Festlegungen zu deren Verbindungen mit Elastomerdichtungen enthalten sind.

Anlage 1/12.4 (2005/3)

Thermoplastische Elastomerdichtungen dürfen für die Verbindungen von Abwasserrohren und Formstücken nur verwendet werden, wenn die Dauerhaftigkeit der Dichtwirkung in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist.

Anlage 1/12.5 (2005/3)

Für die Verwendung der Rohre und Formstücke für die Grundstücksentwässerung sind die in DIN EN 1916:2003-04, Tabelle 1 nicht geregelten Eigenschaften entsprechend Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 12.1.19 und lfd. Nr. 12.1.21 nachzuweisen.

Anlage 1/12.6 (2005/3)

Für die Verwendung der Einstieg- und Kontrollschächte für die Grundstücksentwässerung sind die in DIN EN 1917:2003-04, Tabelle 1 nicht geregelten Eigenschaften entsprechend Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 12.1.20 nachzuweisen.

Anlage 1/12.7 (2012/2)

Für die Verwendung der Entwässerungsrinnen sind die in DIN EN 1433:2005-09, Abschnitt 6.1, 6.3.3.2, 6.3.3.3 und 7.9 nicht geregelten Eigenschaften entsprechend Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 12.1.28 nachzuweisen.

Anlage 1/12.8 (2008/2)

Rohre und Fittings sind mit Beschichtungsstoffen zum Korrosionsschutz mit einem Gehalt < 50 ppm Benzo(a)pyren verwendbar.

Anlage 1/13.1 (2005/3)

Die Norm für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten enthält keine Festlegungen zur Standsicherheit der Abscheiderbehälter, zur Dichtheit der Abscheideranlagen gegenüber Leichtflüssigkeiten und zum Brandverhalten von Einbauteilen. Diese nicht durch die Norm abgedeckten Produkteigenschaften sind im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.*

* Die fehlenden Produkteigenschaften und die Verwendung der Abscheideranlagen werden durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geregelt.

Anlage 1/13.2 (2005/3)

Die Norm für Abscheideranlagen für Fette enthält keine Festlegungen zur Standsicherheit der Abscheiderbehälter, zur Dichtheit der Abscheideranlagen gegenüber Fetten und zum Brandverhalten von Einbauteilen. Diese nicht durch die Norm abgedeckten Produkteigenschaften sind im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.*

* Die fehlenden Produkteigenschaften und die Verwendung der Abscheideranlagen werden durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geregelt.

Anlage 1/14.1 (2007/1)

Die harmonisierte Norm enthält im Anhang ZA.1 keine Festlegungen für das Brandverhalten des Dämmstoffes. Bis zu einer Ergänzung der harmonisierten Norm um solche Bestimmungen ist das Brandverhalten des Dämmstoffes noch nicht harmonisiert. Das Brandverhalten des Dämmstoffes ist deshalb gemäß Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10 festzulegen.

Anlage 1/14.2 (2006/2)

Der Nachweis des Feuerwiderstandes zur Vermeidung von Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss wird in dieser Norm nicht geregelt, der Nachweis ist entsprechend Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.13 zu führen. Darüber hinaus enthält die harmonisierte Norm im Anhang ZA.1 keine Festlegungen für das Brandverhalten der einzelnen Bauteile der Systemabgasanlage. Bis zu einer Ergänzung der harmonisierten Norm um solche Bestimmungen ist das Brandverhalten noch nicht harmonisiert. Die Bauteile müssen mindestens normalentflammbar sein. Der Nachweis des Brandverhaltens ist gemäß Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10 zu führen.

Anlage 1/14.3 (2008/2)

Systemabgasanlagen mit Keramik-Innenrohren der Klassifizierung W 3 O sind nicht verwendbar.

Anlage 1/14.4 (2010/1)

Aufsätze aus Metallen, die in der Norm nicht gelistet sind (Klasse 99), dürfen nur angewendet werden, wenn sie der Korrosionsklasse V1, V2 oder V3 nach DIN EN 1856-1:2006-08 entsprechen.

Bauteile für metallische Abgasanlagen aus Metallen der Klasse 80 oder 99 dürfen nur angewendet werden, wenn sie der Korrosionsklasse V1, V2 oder V3 nach DIN EN 1856-1:2006-08 entsprechen.

Anlage 1/14.5 (2010/1)

Die harmonisierte Norm enthält im Anhang ZA.1 keine Festlegungen für das Brandverhalten. Bis zu einer Ergänzung der harmonisierten Norm um solche Bestimmungen ist das Brandverhalten der Baustoffe gemäß Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.2 festzulegen.

Anlage 1/14.6 (2010/2)

Die harmonisierte Norm enthält im Anhang ZA keine spezifischen Anforderungen an die Feuerraumbaustoffe und Speichermassen. Es gilt Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 14.1.56.

Anlage 1/15.1 (2009/1)

In Deutschland dürfen nur Grenzwertgeber des Typs B verwendet werden.

Anlage 1/17.1

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2010/2) –

Anlage 1/17.2 (2007/2)

Für die Verwendung von Rauchschürzen aus Materialien, die in begrenztem Maß Rauch durchlassen, muss die Rauchdurchlässigkeit nach Anhang C.3 der EN 12101-1 bei einer Temperatur von 200°C nachgewiesen sein.

Anlage 1/17.3 (2012/2)

Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA.3 Punkt h)2) und m)1) sind für die Brandschutzklappen vom Hersteller anzugeben:

- die Nennauslösetemperatur des temperaturempfindlichen Messfühlers der thermischen Auslöseeinrichtung, dessen Belastbarkeit nach Abschnitt 5.2.5 in Verbindung mit ISO 10294-4 nachgewiesen wurde,
- die Anzahl der nach Abschnitt 5.4.2 in Verbindung mit Anhang C nachgewiesenen Öffnungs- und Schließzyklen,
- die Achslage des mechanischen Absperrlements (vertikal oder horizontal), die im Rahmen der Feuerwiderstandsprüfung nachgewiesen wurde.

Anlage 1/17.4 (2012/2)

Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA.3 ist für Entrauchungsklappen vom Hersteller die Achslage des mechanischen Absperrlements (vertikal oder horizontal), die im Rahmen der Feuerwiderstandsprüfung nach EN 1366-2 nachgewiesen wurde, anzugeben.

In Entrauchungsanlagen, die automatisch ausgelöst und gemäß DIN EN 12101-8, Abschnitt 3.26 manuell übersteuert werden können, sind Entrauchungsklappen der Klassifizierung „MA“ zu verwenden.

Für die Anwendung in einem Brandabschnitt: mindestens $E_{300} 30 i \leftrightarrow o S 500 *^1$ MA single

¹ 300 oder 10000 je nach Verwendungszweck

Anlage 1/18.1 (2010/1)

Bodenbeläge nach der Norm EN 14041, die in Aufenthaltsräumen angewendet werden, bedürfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; dabei werden die „Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen“ zugrunde gelegt.

Hinweis: Werden textile, elastische oder Laminat-Bodenbeläge vor Ort dauerhaft beschichtet, behandelt, verklebt und/oder mit Verlegeunterlagen verwendet, benötigen die für diesen Zweck verwendeten Baustoffe aus Gründen des Gesundheitsschutzes und ggf. des Brandschutzes eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Der bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweis kann sowohl für das zusammengesetzte System als auch für die Einzelkomponenten geführt werden.

Die Anlage 1/18.1 in der Fassung 2010/1 tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Anlage 1/18.2 (2008/2)

Sportböden nach der Norm EN 14904 dürfen nur verwendet werden, wenn sie der Formaldehydklasse E1 (Formaldehyd-Abgabe $\leq 0,124$ mg/m³ Luft) entsprechen und kein Produkt den PCP-Gehalt von 5 ppm überschreitet. Sportböden nach der Norm EN 14904, die in Aufenthaltsräumen angewendet werden, bedürfen darüber hinaus aus Gründen des Gesundheitsschutzes einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; dabei werden die „Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen“ zugrunde gelegt.

Die Norm DIN EN 14904 enthält zudem keine Festlegungen zur Berücksichtigung der Unterkonstruktion des Sportbodens bei den Brandprüfungen sowie zur erweiterten Anwendung von Prüfergebnissen aus diesen Prüfungen. Deshalb bedürfen Sportböden nach dieser Norm, die in die Klassen A2_{fl}, B_{fl}, C_{fl} oder D_{fl} nach DIN EN 13501-1 eingestuft werden sollen, einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Nachweis des Brandverhaltens.

Anlage 1/18.3 (2012/2)

Bodenbeläge nach der Norm EN 14342, die in Aufenthaltsräumen angewendet werden, bedürfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; dabei werden die „Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen“ zugrunde gelegt. Ausgenommen von der Zulassungspflicht sind massive unbehandelte Holzfußböden, die zudem vor Ort nicht beschichtet und/oder verklebt werden.

Hinweis: Werden Parkette oder Holzfußböden vor Ort dauerhaft beschichtet, behandelt, verklebt und/oder mit Verlegeunterlagen* verwendet, so benötigen die für diesen Zweck verwendeten Baustoffe aus Gründen des Gesundheitsschutzes und ggf. des Brandschutzes eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Der bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweis kann sowohl für das zusammengesetzte System als auch für die Einzelkomponenten geführt werden.

* gilt für Verlegeunterlagen ab 1.1.2012

Anlage 2/1 (2007/2)

Es dürfen nur Bauprodukte/Bausätze nach solchen europäischen technischen Zulassungen verwendet werden, die den Nachweis des Feuerwiderstandes unter Berücksichtigung der Schwelbrandbeanspruchung und die Klassifizierung gemäß DIN EN 13501-2 Abschnitt 6.6 enthalten.

Anlage 3/1 (2007/2)

Das Brandverhalten der Elemente kann aufgrund der Angaben in Annex E der ETAG 017 hinsichtlich Vorbereitung, Konditionierung und Einbau des Produktes in die Prüfeinrichtung nach DIN EN 13823 nicht abschließend beurteilt werden. Das Brandverhalten ist deshalb bis auf Weiteres mit Ausnahme der Klasse A1 und Klasse E im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Das Glimmverhalten von Wärmedämm-Verbundelementen mit Dämmstoffen aus Mineralwolle, Holzwerkstoffen, pflanzlichen/tierischen Fasern und expandiertem Kork, die nach DIN EN 13501-1 in das Brandverhalten der Klassen A 1 mit einem Anteil an organischen Bestandteilen größer 3%, A 2, B oder C eingestuft werden, ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 3/2 (2010/1)

Für Bausätze mit europäischer technischer Zulassung nach ETAG 013, Ausgabe 2002 mit Spannanker- und Kopplungsreihen, bei denen die Kraftdifferenz ΔF_{pk} mehr als 7600 kN

beträgt (Serien bei denen die Kraftdifferenz ΔF_{pk} zwischen dem kleinsten und dem größten Anker bzw. der kleinsten und der größten Kopplung $\Delta F_{pk} = 7600$ kN überschreitet), sind zusätzlich folgende Prüfungen nach Prüfvariante B durchzuführen:

Prüfungsvariante B:

Die Definition für Anker und Kopplungen aus einer Serie mit ähnlichem Aufbau der Anker und Kopplungen verschiedener Größen nach ETAG 013, Abschnitt 3.2.1 unter dem Begriff „Typ“ ist zu beachten.

Die geprüften Anker- und Kopplungsgrößen aus einer Serie müssen die gesamte Spanngliederbreite abdecken. Bei kleineren Serien mit maximal fünf verschiedenen Anker- oder Kopplungsgrößen, deren Spanngliederbreite nicht mehr als zehn Zugelemente aufweist, sind mindestens zwei unterschiedliche Größen zu prüfen.

Für Anker- und Kopplungsreihen, bei denen die Kraftdifferenz ΔF_{pk} zwischen dem kleinsten und größten Anker bzw. der kleinsten und größten Kopplung $\Delta F_{pk} = 7600$ kN nicht überschreitet, ist die minimale Anzahl von Prüfungen für eine Serie in Tabelle 6.3 (6.1.1-I bis 6.1.3-I) angegeben.

Ist $\Delta F_{pk} > 7600$ kN, ist in Schritten von nicht mehr als $\Delta F_{pk} = 3500$ kN zusätzlich zu den Versuchen nach Tabelle 6.3 je eine zusätzliche Prüfung wie für die mittlere Größe nach Tabelle 6.3 durchzuführen (je eine zusätzliche Prüfung für 6.1.1-I bis 6.1.3-I). Der größte Anker bzw. die größte Kopplung muss zweimal geprüft werden (jede vorgeschriebene Prüfung 6.1.1-I bis 6.1.3-I).

Zwischen geprüften Anker- oder Kopplungsgrößen darf die Kraftdifferenz nicht größer als $\Delta F_{pk} = 3500$ kN sein. Wird diese Kraftdifferenz überschritten, sind die Anker- oder Kopplungsgrößen „unter- oder oberhalb dieses Bereiches“ als getrennte Serien zu prüfen, jede Serie mit der Anzahl vorgeschriebener Prüfungen in Übereinstimmung mit den oben aufgeführten Regeln.

Anlage 4/1

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) –

Anlage 4/2

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) –

Anlage 4/3

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/1) –

Anlage 4/4

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) –

Anlage 4/5

– gestrichen in der Liste (Ausgabe 2011/1) –

Anlage 4/6 (2007/2)

Der Dämmstoff muss hinsichtlich des Widerstandes gegenüber Schimmelpilz in die Klasse 0 eingestuft sein, es sei denn, in der europäischen technischen Zulassung sind zur Vermei-

Bauregelliste B Teil 2

1 Technische Gebäudeausrüstung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte wesentliche Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Bauproduktengesetz und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
				5	6
1	2	3	4	5	6
1.1.10	Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenwasserstoffen in Abwässern von chemischen Reinigungen, die mit motorischen Antrieben ausgestattet sind	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Dichtheit, Begrenzungswirkung <i>Nutzungssicherheit:</i> Funktionsicherheit der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen	Z	– ⁷
1.2.1	Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen¹	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	Brandschutz: <i>Feuerwiderstandsdauer; Dichtheit, Oberflächentemperatur; Auslöseeinrichtung und Rauchmelder</i>	Z	–⁷
1.2.2	Rauchschutzklappen für Lüftungsleitungen	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Brandschutz:</i> Dichtheit, Rauchmelder und Schließen bei Unterbrechung der Hilfsenergiezufuhr	Z	– ⁷
1.2.3	Entrauchungsklappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen¹	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	Brandschutz: <i>Feuerwiderstandsdauer, Dichtheit, Oberflächentemperatur und Rauchmelder</i>	Z	–⁷
1.2.4	Lüftungsgeräte	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Kennlinienverlauf, Mindestvolumenstrom, Dichtheit, Luftqualität (Filter), Sicherheitseinrichtungen <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Z	– ⁷
1.2.5	Das Bauprodukt „Entrauchungsventilatoren“ ist in der Liste (Ausgabe 2005/1) gestrichen.				
1.2.6	Das Bauprodukt „Rauchschürzen“ ist in der Liste (Ausgabe 2010/1) gestrichen.				
1.2.7	Das Bauprodukt „Auswerte- und Auslöseeinrichtungen zur Ansteuerung von maschinellen Entrauchungsanlagen“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.				
1.2.8	Das Bauprodukt „Automationseinheit zur Steuerung von Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen oder von Entrauchungsklappen in Entrauchungsanlagen“ ist in der Liste (Ausgabe 2004/1) gestrichen.				

⁷ Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

1 Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt

1 Technische Gebäudeausrüstung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte wesentliche Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Bauproduktengesetz und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
1	2	3	4	5	6
1.5.1	Thermische Solaranlagen, vorgefertigte Anlagen und Teilanlagen ^{2,4} Ausgenommen Solarkollektoren nach 1.5.2.1 und 1.5.2.2	Je nach Ausführung 2006/95/EG 2004/108/EG 97/23/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Soweit erforderlich: Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 17.2	ÜHP
1.5.2.1	Solarkollektoren mit mechanisch gehaltenen Glasdeckflächen mit einer maximalen Einzelglasfläche bis 3,0 m ² für die Verwendung: – im Dachbereich mit einem Neigungswinkel $\leq 75^{\circ 11}$ – bei gebäudeunabhängigen Solaranlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich	97/23/EG	<i>Brandschutz:</i> (wenn schwerentflammbar oder nicht brennbar gefordert) <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.1 bzw. 2.10.2 und Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 17.3	ÜH	ÜZ ÜHP
1.5.2.2	Solarkollektoren abweichend von 1.5.2.1	97/23/EG	<i>mechanische Festigkeit und Standsicherheit</i> ¹² <i>Brandschutz</i> <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Z	– ⁷
1.5.3	Solarspeicher ²	97/23/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Soweit erforderlich: Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 17.4	ÜHP
1.5.4.1	Photovoltaische Module mit mechanisch gehaltenen Glasdeckflächen mit einer maximalen Einzelmodulfläche bis 2,0 m ² für die Verwendung: – im Dachbereich mit einem Neigungswinkel $< 75^{\circ 11}$ – bei gebäudeunabhängigen Solaranlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich	2006/95/EG	<i>Brandschutz</i> (wenn schwerentflammbar oder nicht brennbar gefordert)	Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.1 bzw. 2.10.2	ÜH ÜZ

2 Nur Bauprodukte, die auf Wunsch des Herstellers bessere energetische Kennwerte als nach DIN V 4701-10:2003-08 ausweisen sollen, unterliegen dieser Regelung. Soweit eine Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser (Bauprodukte sind in Kontakt mit Trinkwasser) nachzuweisen ist, ist in jedem Fall ein zusätzlicher Verwendbarkeitsnachweis entsprechend dem Eintrag in der Bauregelliste, unabhängig von den energetischen Kennwerten, erforderlich.

4 Beheizung bis zu 70 % durch erneuerbare Energien mittels selbsttätig arbeitender Wärmeerzeuger.

11 Hinweis: Bei Verwendung über Verkehrsflächen, die durch herabfallende Glasteile gefährdet werden können (Überkopfverglasung), sind die Technischen Baubestimmungen im Bereich des Glasbaus zu beachten (z. B. DIN 18008-2:2010-12, Abschnitt 5). Bei wesentlicher Abweichung hiervon ist ein Verwendbarkeitsnachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

12 Hinweis: Bei Verwendung von Bauprodukten der Bauregelliste B Teil 1 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 1 entfällt die Anforderung eines gesonderten Verwendbarkeitsnachweises.

7 Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

1 Technische Gebäudeausrüstung

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Vorschriften zur Umsetzung der genannten EG-Richtlinien	In den Vorschriften nach Spalte 3 nicht berücksichtigte wesentliche Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Bauproduktengesetz und die hierfür noch nachzuweisenden Produktmerkmale	Zusätzlich zur CE-Kennzeichnung erforderlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis für die Anforderungen nach Spalte 4	
				5	6
1	2	3	4	5	6
1.5.4.2	Photovoltaische Module ohne Glasdeckflächen für die Verwendung im Dachbereich	2006/95/EG	Brandschutz (wenn schwerentflammbar oder nicht brennbar gefordert)	Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.1 bzw. 2.10.2	ÜH ÜZ
1.5.4.3	Photovoltaische Module abweichend von 1.5.4.1 oder 1.5.4.2	2006/95/EG	mechanische Festigkeit und Standsicherheit¹² Brandschutz	Z	– ⁷
1.6.1	Trinkwasserspeicher ² , direkt/indirekt (elektr./ Gas) beheizte und Pufferspeicher ²	Je nach Ausführung 2006/95/EG 2004/108/EG 90/396/EWG 97/23/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Soweit erforderlich: Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 17.5	ÜHP
1.8.1	Blockheizkraftwerke, BHKW's ⁴	Je nach Ausführung 2006/95/EG 2004/108/EG 90/396/EWG 97/23/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Je nach Verwendung: Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Z	– ⁷
1.10.1	Fern- und Nahwärmeübergabestationen	Je nach Ausführung 2006/95/EG 2004/108/EG 97/23/EG 2006/42/EG	<i>Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz:</i> Je nach Verwendung: Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser <i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte	Z	– ⁷
1.10.2	Abgaswärmetauscher ⁸	97/23/EG	<i>Energieeinsparung und Wärmeschutz:</i> Energetische Kennwerte <i>Nutzungssicherheit:</i> Funktionssicherheit der Feuerungsanlage mit Abgaswärmetauscher <i>Brandschutz:</i> Brandsicherheit des Abgaswärmetauschers	Z	– ⁷
1.10.3	Verteiler, die nicht in eigenen – für andere Zwecke nicht genutzten – Räumen untergebracht werden, in elektrischen Leitungsanlagen mit Anforderungen an den Funktionserhalt im Brandfall	2006/95/EG 2004/108/EG 2006/42/EG	<i>Brandschutz:</i> Funktionserhalt im Brandfall	Z	– ⁷

12 Hinweis: Bei Verwendung von Bauprodukten der Bauregelliste B Teil 1 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 1 entfällt die Anforderung eines gesonderten Verwendbarkeitsnachweises.

7 Der erforderliche Übereinstimmungsnachweis wird in der Zulassung geregelt.

2 Nur Bauprodukte, die auf Wunsch des Herstellers bessere energetische Kennwerte als nach DIN V 4701-10:2003-08 ausweisen sollen, unterliegen dieser Regelung. Soweit eine Eignung für den Kontakt mit Trinkwasser (Bauprodukte sind in Kontakt mit Trinkwasser) nachzuweisen ist, ist in jedem Fall ein zusätzlicher Verwendbarkeitsnachweis entsprechend dem Eintrag in der Bauregelliste, unabhängig von den energetischen Kennwerten, erforderlich.

4 Beheizung bis zu 70 % durch erneuerbare Energien mittels selbsttätig arbeitender Wärmeerzeuger.

8 Heizseitig Warmwasser als Wärmeträgermedium

Liste C

Diese Liste gilt nur für solche Bauprodukte und Verwendungen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften nur Normalentflammbarkeit (DIN 4102-B2 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1) vorausgesetzt wird und an die keine weitergehenden Brandschutzanforderungen und keine Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz gestellt werden.

1 Bauprodukte für den Rohbau

- 1.1 Kellerlichtschächte mit Lichtschachtöffnungen bis 1,50 m (lichtes Maß parallel zur Kellerwand) \times 1,0 m (lichtes Maß normal zur Kellerwand)
- 1.2 Dränelemente
- 1.3 Außenwandausfachungen einschließlich ihrer Befestigungen mit einem Unterstützungsabstand von \leq 1,0 m, wenn sie nicht für die Standsicherheit einer baulichen Anlage oder deren Teilen dienen
- 1.4 Mauerwerksbewehrung, die nicht für die Standsicherheit des Mauerwerks erforderlich ist
- 1.5 Hilfsstoffe für Bauwerks- und Dachabdichtungen wie z. B. Grundierungen, Deckaufstrichmittel, Trennlagen, Schutzlagen, Fugenverfüllungen sowie Hilfsstoffe für An- und Abschlüsse
- 1.6 Abdichtungen von Fassaden zum Schutz gegen Wind und Schlagregen
- 1.7 Hydrophobiermittel gegen kapillare(n) Aufnahme und Transport von Wasser mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind
- 1.8 Das Bauprodukt „Kombinationen aus Kunststoff und Zement, Kunststoffdispersionen und Reaktionsharze im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen außer für Abdichtungszwecke“ ist in der Liste (Ausgabe 2000/1) gestrichen.
- 1.9 Das Bauprodukt „Dachunterspannbahnen und deren Befestigungen“ ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.
- 1.10 Das Bauprodukt „Dampfsperrbahnen“ ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.
- 1.11 Bauprodukte zur Trockenlegung von feuchten Mauern, ausgenommen Produkte, die im direkten Kontakt mit Grundwasser oder Boden aushärten
- 1.12 Schalungsplatten und Schalungstafeln sowie Schalungskörper als verlorene Schalung
- 1.13 Elastische Lager zur Auflagerung von Treppen
- 1.14 Wand- und Dachbauteile, einschließlich der Befestigungen, für eingeschossige bauliche Anlagen mit einem umbauten Raum \leq 30 m³
- 1.15 Mehrlagige Trennschichten (z. B. „Gleitfolien“) zur Ermöglichung von Relativverschiebungen zwischen Bauteilen für Verwendungen, bei denen der Ausfall oder die Beeinträchtigung der Funktion des Bauprodukts keinen Einfluss auf die Standsicherheit des Tragwerks oder auf die Dichtheit des Tragwerks bezüglich der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten hat
- 1.16 Bentonitmatten als zusätzliche Dichtungsmaßnahme bei Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
- 1.17 Spaltenböden aus Kunststoff mit einem lichten Abstand zur tragenden Bodenplatte oder tragenden Decke von \leq 0,5 m

2 Bauprodukte für den Ausbau

- 2.1 Fassadenelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Außenwandbekleidungen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden
 - mit kleinformatischen Fassadenelementen mit \leq 0,4 m² Fläche und \leq 5 kg Eigengewicht
 - mit brettformatigen Fassadenelementen mit \leq 0,3 m Breite und Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von \leq 0,8 m
- 2.2 Dachelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Dacheindeckungen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden
 - mit kleinformatischen Elementen mit \leq 0,4 m² Fläche und \leq 5 kg Eigengewicht
 - mit anderen Elementen mit einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion von \leq 1,0 m, außer aus Glas
- 2.3 Türen und Fenster einschließlich Zubehör¹
- 2.4 Nichttragende und nichtaussteifende Einfassungen von Fenster- und Türöffnungen, Fensterbänke und ihre Befestigungen
- 2.5 Das Bauprodukt „Zubehörteile für Putz (Eckschienen, Putzträger u. Ä.)“ ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.
- 2.6 Das Bauprodukt „Vorgefertigte nichttragende innere (feststehende oder bewegliche) Trennwände einschließlich Zubehör, an die keine Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung sowie an Brand- oder Schallschutz gestellt werden“ ist in der Liste (Ausgabe 2000/1) gestrichen.
- 2.7 Doppelböden und Hohlraumestriche mit einem lichten Abstand zur tragenden Decke von \leq 0,5 m
- 2.8 Außenwandbeschichtungen mit einer Dicke bis 2 cm
- 2.9 Bodenbeläge
- 2.10 Ausfachungen für Umwehrungen einschließlich Befestigungen:
 - plattenförmige Ausfachungen mit Unterstützungsabständen \leq 1,0 m, mit Ausnahme von solchen aus Glas
 - unterhalb eines tragenden Handlaufs oder Brüstungsriegels angebrachte ausfachende Spannseilssysteme mit Spannweiten \leq 2,0 m
- 2.11 Randdämmstreifen für Estriche
- 2.12 Träger und Schürzen für Bade- und Duschwannen
- 2.13 Abdichtungsstoffe, außer den in Bauregelliste A Teil 1 genannten Baustoffen, im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen gegen nicht drückendes Wasser bei mäßiger Beanspruchung, wie z. B. Balkone oder spritzwasserbelastete Fußboden- und Wandflächen im Wohnungsbau
- 2.14 Ringdichtungen für Rohrdurchführungen und Abdichtungen von Schalungsspannstellen bei erdberührten Außenbauteilen, an die hinsichtlich des Brandschutzes keine Anforderungen gestellt werden**
- 2.15 Schneefangvorrichtungen, die nicht Lasten nach DIN EN 1991-1-3:2010, Abschnitt 6.4 sowie DIN EN 1991-1-3/NA:2010, NCI zu 6.4 (1) aufnehmen**

¹ Für das Bauprodukt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

- 2.16 Bauprodukte aus mineralischen Baustoffen sowie Polymerbeton für die Bekleidung von Wänden in Innenräumen
- 2.17 Keile und Klötze zum Justieren von Bauteilen, die nicht als Lager im Sinne von DIN 4141-1 verwendet werden
- 2.18 Elastische Dehnungselemente für metallische Bauteile im Dach- und Wandbereich
- 2.19 Haftbrücken für Gipsputzsysteme
- 2.20 Aussteifungen von Fassadenelementen für Außenwandbekleidungen, wenn diese Aussteifungen nicht für deren Standsicherheit erforderlich sind
- 2.21 Das Bauprodukt „Nach oben gekrümmte, durchscheinende Dachelemente (z.B. Lichtkuppeln) aus Kunststoff einschließlich ihrer Befestigungen bei einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion in Haupttragrichtung (bei nur einachsig gekrümmten Dachelementen in Richtung der Krümmung) von $\leq 2,0$ m“ ist in der Liste (Ausgabe 2010/2) gestrichen.
- 2.22 Mobile Trennwände
- 2.23 Luftdurchlässige Gewebe (Eigenlast $\leq 1,0$ kg/m²) einschließlich der Befestigung, angeordnet auf einer für sich standsicheren Unterkonstruktion zur Anordnung als Windnetze an Hallen, als Bedachung an eingeschossigen Gebäuden und baulichen Anlagen oder zum Anbringen an der Außenseite. Die Unterkonstruktion muss in der Lage sein, die unter der Annahme eines luftundurchlässigen Gewebes ausgeübten Lasten sicher abzutragen.
- 2.24 Befestigungsmittel von an Wänden angebrachten Dämmprodukten im Innenbereich, ausgenommen Klebstoffe auf Kunstharzbasis
- 2.25 Kleber und/oder Dübel (Verankerungsmittel) von an Decken angebrachten Dämmstoffen im Innenbereich, wenn das Gesamtgewicht aus Wärmedämmung und Beschichtung 15 kg/m² nicht übersteigt; ausgenommen ist die Verwendung von Klebstoffen auf Kunstharzbasis im Innenbereich.
- 3 Bauprodukte der Haustechnik**
- 3.1 Flammenkatalysatoren
- 3.2 Öl-Nassbrenner
- 3.3 Lüftungsleitungen einschließlich Zubehör (z. B. Kaltrauchsperrren für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3)
- 3.4 Vorgefertigte Installationsschächte und -kanäle einschließlich ihrer Revisionsöffnungen
- 3.5 Das Bauprodukt „Heizkörper“ ist in der Liste (Ausgabe 2001/2) gestrichen.
- 3.6 Ummantelungen und Verkleidungen von Abgasanlagen zum Freien einschließlich zugehöriger Unterkonstruktionen sowie Abdeckplatten und Fugendichtungen für Mündungen von Abgasanlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102-4:1994-03, Abschnitt 2
- 3.7 Nicht abgasberührte untergeordnete Zubehörteile von Abgasanlagen (Bauteile für Kondensatableitung oder Hinterlüftung, Abstandhalter, Wandbefestigungen u. Ä.)
- 3.8 Befestigungsmittel für Rohrummantelungen
- 3.9 Latent-Wärmespeicherelemente aus gekapseltem Calcium-Chlorid (CaCl₂ × 6 H₂O) für Fußbodenheizungen, soweit die Kapselung baustoffmäßig für den Verwendungszweck geeignet ist
- 3.10 Rauchabzüge in notwendigen Treppenträumen, die nicht zur Rauchfreihaltung, sondern der Entrauchung nach Evakuierung dienen
- 3.11 Heiz- und Kühlflächen an Decken und Wänden
- 3.12 Heizkörperabdeckungen
- 3.13 Bauteile, außerhalb von Gebäuden, für die Be- und Entlüftung der Gebäude- und Grundstücksentwässerung (ausgenommen Belüftungsventile nach DIN EN 12380)
- 3.14 Tageslichtführungssysteme mit Querschnittsflächen $\leq 0,4$ m²
- 4 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen**
- 4.1 Das Bauprodukt „Betonformsteine und Betonplatten für Abfüllflächen von Tankstellen“ ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 4.2 Das Bauprodukt „Beton für Abfüllflächen von Tankstellen“ ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 4.3 Das Bauprodukt „Fugenbänder für Abfüllflächen von Tankstellen“ ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 4.4 Das Bauprodukt „Fugenvergussmassen für Abfüllflächen von Tankstellen“ ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 4.5 Das Bauprodukt „Asphalt für Abfüllflächen von Tankstellen“ ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 5 Andere Bauprodukte**
- 5.1 Bauteile für Wasserbecken mit Inhalten ≤ 100 m³
- 5.2 Drucklose Behälter bis 50 m³ Rauminhalt und bis 3 m Höhe zur Lagerung von Regen- und Trinkwasser
- 5.3 Muster- und Rastergeber und Abstandhalter für Pflasterungen
- 5.4 Stützelemente zur Verwendung bei Geländesprüngen bis zu 1,0 m Höhe
- 5.5 Bauteile aus Kunststoffen für Wasserrutschen bis zu 2,0 m Höhe
- 5.6 Starre und flexible Schüttgutsilos bis 3 m³ Rauminhalt und bis 3 m Höhe (Oberkante des Silos über Gelände)
- 5.7 Nichtbegehbare Abdeckungen für Behälter, unter denen sich keine Verkehrsflächen befinden und die nicht der Standsicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen dienen. Die Abdeckungen dürfen einem maximalen Innendruck von 50 mbar ausgesetzt sein.
- 5.8 Bauprodukte für gebäudeunabhängige Solaranlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich mit einer Höhe bis zu 3 m**
- 6 Bauprodukte für Deponien**
- 6.1 Entwässerungsröhre für Deponieabdichtungen
- 6.2 Dränelemente für Deponieabdichtungen
- 6.3 Dichtungselemente für Deponieabdichtungen
- 6.4 Schutzschichten für Deponie-Dichtungselemente
- 7 Bauprodukte für die Instandsetzung**
- 7.1 Beschichtungsmaterial für Stahloberflächen für Instandsetzungen von Betonbauteilen mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit erforderlich sind
- 7.2 Instandsetzungsbeton und -mörtel mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen

Impressum

Wilhelm Ernst & Sohn – Verlag für Architektur
und technische Wissenschaften GmbH & Co. KG
Rotherstraße 21, 10245 Berlin
www.ernst-und-sohn.de

Customer Service:

WILEY-VCH Kundenservice für Ernst & Sohn
Boschstraße 12, D-69469 Weinheim
Tel.: +49 (0)6201 606400
Email: service@wiley-vch.de

Print ISBN: 978-3-433-03035-6

Satz: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, Hemsbach

Titelbild: © Nicolas Janberg

Printed in the Federal Republic of Germany.

Gedruckt auf säurefreiem Papier.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Wilhelm Ernst & Sohn, Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH & Co. KG,
Rotherstraße 21, 10245 Berlin, Germany